



die bürgerliche Verbesserung

der
3. u. d. e. n
von

Christian Wilhelm Dohm.

Erster Theil.

Neue verbesserte Auflage.

Mit Königl. Preussischer Freyheit.

Berlin und Stettin,
bei Friedrich Nicolai.

1783.

R 1402



die bürgerliche Verbesserung

der
3 u d e n
von

Christian Wilhelm Dohm.

Erster Theil.

Neue verbesserte Auflage.

Mit Königl. Preussischer Freyheit.

Berlin und Cetettin,
bei Friedrich Nicolai.

1783.

J
478



Vorerinnerung.

Der Verfasser dieser Schrift hatte schon vor verschiedenen Jahren sich einen Plan gemacht, die Geschichte der jüdischen Nation seit der Zerstörung ihres eignen Staats zu studiren. Die sittliche und politische Verhältnisse, in denen die Juden in verschiedenen Zeiten und Ländern sich befunden; die gegenseitige Einwirkung der Nationen, unter denen sie gelebt, die Folgen der verschiedenen Verfassungen, die Richtung die ihr Character durch die vorgeschriebene Beschäftigung erhalten; und der

Vorerinnerung.

Einfluß, welchen die Nation in Industrie, Handlung und Sitten gehabt; der Gang ihrer Kenntnisse, die Abänderung ihres ursprünglichen Geistes: — dieses dürften ohngefähr die Gegenstände gewesen seyn, auf die er sein Augenmerk gerichtet, und die er durch Untersuchungen aus den Quellen zu entwickeln gesucht, auch vielleicht die Resultate derselben einmal dem Publikum mittheilt haben würde. Dieses letztre zu thun hätte ihn nicht sowohl der Gedanke, eine noch übrig gelassene nicht unwichtige Lücke der Geschichte auszufüllen, als seine Absicht bewogen, aus der unglücklichen Geschichte der Juden die Folge zu ziehn, daß die

Vorerinnerung.

drückende Versäffung, in der sie noch ißt
in den meisten Staaten leben, nur ein
Ueberbleibsel der unpolitischen und unmensch-
lichen Vorurtheile der finstersten Jahrhun-
derte, also unwürdig sey in unsren Zeiten
fortzudauern. Wenn er aus der Geschichte
gezeigt, wie die Juden nur deßhalb als
Menschen und Bürger, verderbt gewesen,
weil man ihnen die Rechte bender versagt
habe; so würde er mit desto mehrern Er-
folg die Regierungen der Staaten ermun-
tern zu dürfen geglaubt haben, die Zahl
ihrer guten Bürger dadurch zu vermeh-
ren, daß sie die Juden nicht mehr veran-
laßten schlechte zu seyn.

Vorerinnerung.

Eine veränderte äussere Lage und mehrere Beschäftigungen haben den Verfasser genöthigt, diese Untersuchungen abzubrechen, und ihm nicht mehr erlaubt, auf das mühsame Studiren der mannichfachen Schriftsteller aller Jahrhunderte, aus denen die neuere Geschichte der Juden herausgesucht werden muß, die Zeit zu wenden, die dazu erfodert wird. Er ist indeß tief genug in die Materie eingedrungen, um sich selbst von jenen Wahrheiten überzeugt und zugleich den Wunsch zu fühlen, zu Erreichung jener Absicht etwas beytragen zu können, ohne das weitläufigere historische Gerüst vorher aufgeführt zu haben.

Vorerinnerung.

ben. Gern überläßt er dieses Geschäft dem, der mehr Fähigkeiten und Muße zu demselben bringen kann, und begnügt sich hier dem Publikum seine Gedanken vorzulegen, wie die Juden nützlichere Glieder der bürgerlichen Gesellschaft werden könnten. Er wird die wenigen Stunden seiner Muße, die er auf diese Arbeit wenden können, sehr gut verwandt zu haben glauben, wenn dadurch Männer von höhern Einsichten und größerem Scharfsinn zum Nachdenken über diese wichtige Materie gereizt werden, und wenn er auch nur einige Veranlassung geben können, einen so beträchtlichen Theil des Menschen-

Vorerinnerung.

geschlechts glücklicher und für unsre Staaten
brauchbarer zu machen. Er wagt es, den
Regierern derselben seine Schrift mit Ehr-
furcht zu widmen, und wird sich hinlänglich
belohnt schätzen, wenn er fähig gewesen, ih-
re Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand zu
leiten, der ihr bisher entgangen zu seyn
scheint, und derselben doch so würdig ist.

Berlin, den 3ten August 1781.

Dr.

Nach-

Nachschrift
zur
zweyten Auflage.

Der baldige Abgang der ersten Auflage dieser Schrift ist mir ein angenehmer Beweis, daß die Materie derselben die Aufmerksamkeit des Publikums angezogen habe. Ich

Nachſchrift

darf hoffen nicht umsonst geschrieben, vers
erste zu nähern Betrachtungen und Untersu-
chungen und in der Folge zu thätigen Maas-
regeln eine Veranlassung gegeben zu haben.
Zimmer sind in Gegenständen der Art theore-
tische Untersuchungen und Spekulationen in
mehr oder weniger Entfernung von Zeit dem
Handeln vorgegangen; oft hat dieses jene
berichtigt, oft auch auffallend die Wahrheit
eines Raisonnements bestätigt, das beim er-
sten Erscheinen ein unpractisches Paradoxon
hieß. Der mächtige Riß der Bande, wo-
mit die Hierarchie der römischen Kirche so vie-

zur zweyten Auflage.

e bürgerliche Gesellschaften bisher umschlungen hatte, dessen Zeugen wir ist sind, überleige alles, was nur noch vor dreißig Jahren die kühnsten Förscher vorhersehen konnten, aber die ruhmwürdigen Bemühungen dieser Förscher mußten vorhergehen ehe diese Reforme wirklich werden konnte. — Glücklich werde ich mich schäzen, wenn auch erst nach einem halben Jahrhundert meine Schrift zur Erleichterung des Elends eines unglücklichen Volks und zu der für alle Staaten oohlthatigen Bildung neuer und nützlicher Bürger mitwirken sollte.

Von

Nachſchrift

Von Mehrern der edelsten und hellſe-
hendſten meiner Zeitgenoſſen iſt mir die be-
ruhigende Verſicherung geworden, daß ſie
meinen Grundsäzen beftimmen, die auch
ſchon lange die ihrigen waren, aber die genauer
zu entwickeln und in ihrem ganzen Umsange
zu denken, ich das Glück hatte, ihnen nä-
hern Anlaß zu geben. Für die lehrreichen
Erinnerungen über einzelne Theile meiner
Vorschläge, womit viele einsichtsvolle Männer
ſowohl in öffentlichen Beurtheilungen
als in Privatschreiben mich beeſtren wollen,
werde ich noch in einem zweyten Theile mei-
nen

zur zweyten Auflage.

nen Dank bezeugen, welcher alles enthalten soll, was ich nach jenen Erinnerungen und neuem Durchdenken über die wichtigsten Fragen in dieser Materie noch zu sagen habe. Weil ich diesem zweyten Theil alle ausführlichere Erörterungen vorbehalte, so ist in dieser neuen Ausgabe nichts Wesentliches verändert. Indes habe ich hin und wieder zugesezt, weggelassen, und durch veränderte Ordnung oder genauere Modificationen den Gang der Ideen deutlicher und bestimmter zu machen, und überhaupt gestrebt, diese kleine Schrift der Billigung des edelsten Theils des Publis-

Kums

Nachſchrift zur ic.

Euns immer würdiger zu machen. Wer sich die Mühe geben will, bende Ausgaben zu vergleichen, wird von der Richtigkeit dieser Versicherung überzeugt werden, deren Beweis für Andre nur langweilig seyn würde.

Berlin, den 28ten März 1783.

Die

Die Regierungen aller grossen Staaten von Europa scheinen ikt in dem Grundsatz übereingestimmen, daß die immer fortschreitende Zunahme der Bevölkerung die wesentlichste Bedingung des größtmöglichen allgemeinen Wohls sey. Die bürgerliche Gesellschaft, glaube man, könne nicht sicher erhalten und gegen auswärtige Angriffe verteidigt, die Hervorbringung natürlicher Producte und die künstliche Verarbeitung derselben nicht wirksamer befördert, denn grossen Tausch zwischen den Nationen keine vortheilhaftere Wendung gegeben, überhaupt die Industrie und der allgemeine Wohlstand der Bürger nicht gewisser belebt werden, als wenn man es dahin bringen könnte, daß deren Anzahl sich unauhdlich vermehre. Man hofft daher den letzten Zweck jeder bürgerlichen Gesellschaft ganz sicher zu erreichen, wenn man eine immer zunehmende Bevölkerung bewirkt. Es kann seyn, daß dieser Sach-

Bodens bis zu dem unüberschreitbaren Grade der Vollkommenheit gebracht; keiner erzielt alle die natürlichen Producte, die er könnte, und die er erzielt, nicht in der höchstmöglichen Güte und Menge; keiner verarbeitet alle eigne und fremde Producte, so vollkommen und mannichfältig als es möglich wäre; keiner hat bey der Handlung alle die Vorteile im weitesten Umfang, die ihm Lage und Verhältnisse zu erreichen vielleicht erlaubten. Die Ursache und Folge hiervon zugleich ist, daß kein europäischer großer Staat schon die Menge der Menschen hat, die er nach seinem Boden und Lage ernähren könnte, und welche die höchstmögliche Benutzung aller seiner natürlichen und politischen Vorteile beschäftigen könnte. Um also diese zu bewirken und das allgemeine Wohl des Ganzen am gewissensten zu befördern, wird in allen unsern Staaten die immer fortschreitende Bevölkerung das sicherste Mittel seyn, und die Regierungen derselben scheinen ganz richtig zu ratsonniren, wenn sie eine immer vermehrte Volksmenge zu dem letzten Zweck ihrer Bestrebungen machen, und die Stufen dieser Vermehrung als den zuverlässigsten Barometer von dem erreichten allgemeinen Wohlstand anzusehn. Diesem Raisonnement zufolge sehen wir fast in allen Ländern ist die Administration bes-

schäft.

schäftigt, die Werke des Erwerbs zu vervielfältigen und zu erleichtern, die Ehen zu befördern, den Handlungen, so wie den Meinungen der Unterthanen alle Freyheit zu geben, die nicht andern Zwecken des Staats widerspricht, dem der Vermehrung der Menschen schädlichen Luxus zu wehren, die Producte fremder Industrie auszuschließen, und fast jeden Staat insularisch von allen andern sich abschneiden und dahin arbeiten, daß die ganze innere Consumption auch innerhalb seiner Gränzen producirt werde. Alle diese Einrichtungen zielen auf eine Vermehrung der Einwohner ab, und eben um dieses Zwecks willen, haben fast alle Staaten (vielleicht nur England und die Republick der vereinigten Niederlande aus weiser Politick und die Pforte aus Unwissenheit aller Politick ausgenommen) ihren Bürgern durch gewisse Abzüge von ihrem Vermögen, die Verlassung ihres Vaterlands erschweren wollen. Andre wenden große Summen daran, um aus fremden Landen neue Bürger anzulocken, die entweder wirkliche Drückungen leiden, oder durch die Reize fremder Himmelsstriche gelockt, größer Glück, als ihre Lage im Vaterlande ihnen verspricht, in der weniger bekannten Ferne suchen.

Bey diesen so eifrigen Bestrebungen, die Bevölkerung zu vermehren, ist es sonderbar, daß man doch noch in den meisten Staaten von diesem allgemeinen Grundsatz bey einer gewissen Classe von Menschen eine Ausnahme macht. Fast in allen Theilen von Europa zielen die Gesetze und die ganze Verfassung des Staats dahin ab, so viel möglich zu verhindern, daß die Zahl jener unglücklichen astatistischen Flüchtlinge, der Juden, vermehrt werde. In einigen Staaten hat man ihnen den Aufenthalt ganz versagt, und erlaubt nur für einen gewissen Preis den Reisenden des landesherrlichen Schutzes für eine kurze Zeit (oft nur für eine Nacht) zu geniessen. In den meisten andern Staaten aber hat man die Juden nur unter den lästigsten Bedingungen, nicht sowohl zu Bürgern als zu Einwohnern und Unterthanen aufgenommen. Nur einer gewissen Anzahl jüdischer Familien ist es meistens erlaubt, sich in einem Lande niederzulassen, und diese Erlaubniß ist gewöhnlich nur auf gewisse Orte eingeschränkt und muß allemal mit einer ansehnlichen Summe Geldes erkauft werden. In sehr vielen Landen ist so gar ein gewisses schon erworbenes Vermögen die nothwendige Bedingung des verstatteten Daseyns. Eine grosse Menge Juden findet daher die Thore aller Städte für sich

verschlossen, wird von allen Gränzen unmenschlich abgewiesen, und ihr bleibt nichts übrig, als zu verschlungen — oder durch Verbrechen dem Hunger zu wehren. Hat ein jüdischer Vater mehrere Söhne, so kann er gewöhnlich die Begünstigung des Daseyns in dem Lande seiner Geburt nur auf einen derselben fortpflanzen, die übrigen muß er mit einem abgerissenen Thelle seines Vermögens in fremde Gegenden ausschicken, wo sie mit gleichen Hindernissen zu kämpfen haben. Bey seinen Töchtern kommt es darauf an, ob er glücklich genug ist, sie in eine der wenigen Familien seines Orts einzuführen. Selten kann also ein jüdischer Vater das Glück geniessen, unter seinen Kindern und Enkeln zu leben, den Wohlstand seiner Familie auf eine dauerhafte Art zu gründen. Denn auch der wohlhabende wird durch die nothwendige Trennung seiner Kinder und die Kosten ihres Etablissements an verschiedenen Orten, zu einer beständigen Zerreissung seines Vermögens gezwungen. Hat man dem Juden die Erlaubniß, sich in dem Staate aufzuhalten, bewilligt, so muß er dieselbe jährlich durch eine starke Abgabe wieder erkauft, er darf sich nicht ohne besondere Erlaubniß, die von gewissen Umständen abhängt, und nicht ohne neue ~~Abgaben~~ verheyrathen; jedes Kind vermehrt die

Größe seiner Abgaben, und fast alle seine Handlungen sind damit belegt. In jedem Geschäfte des Lebens sind die Gesetze mit hartester Strenge gegen ihn gerichtet, und die mildere Behandlung der übrigen Menschen, unter denen er lebt, macht die seinige nur desto härter. Und bey diesen so mannigfaltigen Abgaben ist der Erwerb des Judent auf das äußerste beschränkt. Von der Ehre dem Staat sowohl im Frieden als im Kriege zu dienen, ist er allenthalben ganz ausgeschlossen; die erste der Beschäftigungen, der Ackerbau, ist ihm allenthalben untersagt, und fast nirgends kann er in seinem Namen liegende Gründe eigenthümlich besitzen. Jede Kunst würde sich enthort glauben, wenn sie einen Beschnittenen zu ihrem Genossen aufnahme, und daher ist der Hebraer fast in allen Landen von den Handwerken und mechanischen Künsten ganz ausgeschlossen. Nur seltenen Gentes (die, wenn vom Ganzen der Nation die Rede ist, nicht gerechnet werden können,) bleibt bei so vielen niederdrückenden Umständen noch Muß und Heiterkeit, sich zu den schönen Künsten oder den Wissenschaften zu erheben, von denen, zugleich als Weg des Erwerbs betrachtet, nur allein Meßkunst, Naturkunde und die Arzneygelahrtheit dem Hebraer übrig bleiben. Und auch diese seitenen

Mens.

Menschen, die in den Wissenschaften und Künsten eine hohe Stufe erreichen, so wie die, welche durch die unzadelhafteste Rechtschaffenheit der Menschheit Ehre machen, können nur die Achtung weniger Edlen erwerben; bey dem grossen Haufen machen auch die ausgezeichnetesten Verdienste des Geistes und Herzens den Fäpler nie verzeihlich, — ein Jude zu seyn. Diesem Unglücklichen also, der kein Vaterland hat, dessen Thätigkeit allenthalben beschränkt ist, der nirgend seine Talente frey äussern kann, an dessen Tugend nicht geglaubt wird, für den es fast keine Ehre giebt; — ihm bleibt kein andrer Weg des vergünstigten Daseyns zu gentessen, sich zu nähren, als der Handel. Aber auch dieser ist durch viele Einschränkungen und Abgaben erschwert, und nur Wenige dieser Nation haben so viel Vermögen, daß sie einen Handel im Grossen unternehmen können. Sie sind also meistens auf einen sehr kleinen Detailhandel eingeschränkt, bey dem nur die östere Wiederholung kleiner Gewinne hinzrelchen kann, ein dürftiges Leben zu erhalten; oder sie werden gezwungen, ihr Geld, das sie selbst nicht benutzen können, an andere zu verleihen. Aber auf wie mannigfache Art ist nicht auch dieser einzige ihnen noch übrig gelassene Erwerb fast in allen Landen beschränkt. Viele Gattungen

von Handel sind ihnen ganz untersagt, bey andern sind ihnen in Absicht von Zeit, Ort und Personen Gesetze vorgeschrieben, unter denen nur allein der Handel erlaubt ist; dieser erlaubte, ist mit so vielen Abgaben belegt, und jene Vorschriften haben so vierei Untersuchungen zur Folge, machen von so vielen Unterbedienten abhangig, daß der Gewinn des Juden äußerst klein wird, und nur noch für den reisend seyn kann, der an die elendesten Art des Daseyns gewöhnt, nur zwischen dieser und dem Untergange wählen kann. Wenn es bey diesen Einschränkungen des eignen Gebrauchs seines Vermögens für den Juden nothwendig geworden ist, dasselbe an andre zu verleihen; so hat man den Vortheil, der hie von nach der natürlichen Willigkeit errichtet werden muß, in ältern Zeiten fast für unrechtmäßig, und die Ausleihung auf Sinen kaum für ein ehrliches Gewerbe erklärt. Und wenn man gleich lbt von diesem Vorurtheil zurückgekommen; so hat man sich doch noch in keinem europäischen Staate zu den wahren und natürlichen Begriffen über dieses Geschäft erheben können, nach denen die größtmöglichste Freiheit in demselben, eben sowohl dem Rechte eines Jeden über sein Eigenthum angemessen, als zu Verhütung von schädlichen Missbrau-

chen

chen beträchtlich seyn würde *). Von diesen Grundsäcken ist man in den meisten Ländern noch sehr weit entfernt, und wenn man es von einer Seite zu einem Hauptnahrungsmittel des Juden macht, sein Geld auszuleihen, so beweisen sich die Gesetze fast immer partheiisch für die Schuldner, und diese werden

nur

*) Wie schwer es sey, die Zinsen durch Gesetze billig zu bestimmen, erheilt schon genug daraus, weil diese Bestimmung in verschiedenen Zeiten und Ländern so sehr von einander abweichen, und weil immer jede derselben allemal auf sehr mannigfache Art überschritten worden. In den mittlern Zeiten, noch bis in das sechzehnte Jahrhundert, wurde es aus übelverstandnen biblischen Stellen, für eine einem Christen ganz unerlaubte Handlung gehalten, Zinsen zu nehmen, die man bey den Juden mehr überfah als gesetzmäßig billigte. Unaushörlich wurden sie des Wuchers beschuldigt, und ihres ausgeliehenen Capitals und Zinsen verlustig erklärt. Die letzteren mussten natürlich nach Verhältniß der Gefahr, sie zu verliehren, in die Höhe steigen; und wenn die Regierung sie geschickt festsetzen wollte, ohne diese Gefahr in Anschlag zu bringen, so war die nothwendige Folge, daß ihre Vorschriften überstreten werden müsten. Derselbe Fall scheint bey allen

nur zu oft durch ihr Bedürfniß gezwungen, den jüdlschen Gläubiger zur Uebertritung dieser Gesetze zu übelthigen, und ihn unaufhörlichen Strafen auszusetzen.

Welche Gründe können wohl die Regierungen der europäischen Staaten fast so einstimmig zu diesem harten Betragen gegen die jüdische Nation bewor-

allen Gesetzen dieser Art eintreten zu müssen, und wer mit einem Blick uneingenommenen Menschenverstandes den ganzen Gang der Handlung des Geldausleihens überdenkt, könnte leicht der Meinung geneigter werden, daß die Regierung am besten thun würde, bey diesem Geschäft nur in so weit einzutreten, als zu Verhütung jeder Art von Betrug und zur vollkommensten Erfüllung der Verträge erforderlich wäre. Wenn Jemand einem Andern sein Geld zur Benutzung überläßt, so ist nichts gerechter und natürlicher, als daß er sich einen Anteil an dem Vortheil dieser Benutzung ausbedingt, das außerdem er selbst brauchen, oder verwahren, oder verzehren könnte. Dieser Anteil muß von einer Seite durch die Größe der Benutzung, die Sicherheit derselben und der Wiederbezahlung, und von der andern durch das Verhältniß der Ausleihbarer und Bürger, die Menge des Geldes, die Mannigfaltigkeit der Beschäftigungen und der Mittel das

bewogen haben? Was hat dieselben (und sogar die weissten) veranlaßt, nur bey dieser allein eine Ausnahme von allen Gesetzen der erleuchteten Politik zu machen, nach welchen alle Bürger durch die gleichförmigste Gerechtigkeit, durch Erleichterung des Erwerbs und größtmögliche Freyheit der Handlungen bewor-

das Geld zu benutzen, in jedem einzelnen Fall natürlich sehr verschieden werden; und zwey contrahirende Partheyen werden sehr leicht nach allen diesen Bestimmungen über die Bedingungen eins werden, nach welchen der eine die Erlaubniss das Geld des andern zu benutzen, erhält. Aber die Menge, Verschiedenheit und unaufhörliche Abwechselung der Umstände, von denen diese Bestimmungen abhängen, scheinen es fast unmöglich zu machen, sie durch ein allgemeines Gesetz in allen und jeden Fällen festzusetzen. So einleuchtend dieses Raisonnement scheint, so ist ihm doch das Verfahren der Regierungen aller Staaten entgegen gesetzt, welche immer für gut gesunden haben, die Geldzinsen gesetzlich zu bestimmen. Grenlich lehrt wohl die Erfahrung, daß diese Gesetze fast in allen Ländern überschritten werden; indeß haben die Regierungen unstrittig ihre Gründe gehabt, deren nähere Entwicklung und Prüfung mich hier zu weit führen würde.

bewogen werden müssen, zum Wohl des Ganzen beyzutragen. Sollten viele fleißige und gute Bürger dem Staat weniger nützlich seyn, weil sie aus Asien abstammen, sich durch Bart, Beschneidung und eine besondere ihnen von ihren ältesten Vorfahren hinterlassene Art, das Höchste der Wesen zu verehren, unterscheiden? Die leckters würde sie allerdings unsfähig machen, gleicher Rechte mit andern Bürgern des Staats zu geniessen, sie würde alle einschränkende Maasregeln rechtfertigen, wenn dieselbe solche Grundsätze enthielte, welche die Juden abhalten könnten, ihre Pflichten gegen den Staat zu erfüllen, Treue und Glauben in den Handlungen gegen die bürgerliche Gesellschaft und die einzelnen Glieder derselben zu beobachten; welche ihnen den Haß derer, die nicht zu ihrem Glauben gehörten, zur Pflicht machten, Betrug und Verleihung fremder Rechte gestatteten.

Es

würde. Nur dieses glaube ich annehmen zu dürfen, daß eine aufgeklärte Politik wenigstens die zu einschränkenden Gesetze, deren Uebertragung nothwendig ist, nie billigen, und dieses Geschäft möglichst freien erhalten werde. Am besten dürfte dieses dadurch bewirkt werden, wenn die gesetzlich bestimzte Zins allemal um etwas weniges diejenige übersteige, die

Es müßte deutlich bewiesen werden, daß die Religion der Juden solche ungesellige Grundsätze enthalte, daß ihre göttliche Gebote mit den Geboten der Gerechtigkeit und Menschenliebe im Widerspruch stehlen, wenn es vor den Augen der Vernunft gerechtfertigt werden sollte, daß man dem Juden die Rechte des Bürgers ganz versagt, und nur unvollkommen der des Menschen ihn genießen läßt. So viel bis jetzt von der jüdischen Religion bekannt geworden, enthält sie solche schädliche Grundsätze nicht; nur der Pöbel, der sich selbst für erlaubt hält, einen Juden zu hintergehen, giebt ihm schuld, daß er nach seinem Gesetz fremde Glaubensgenossen betrügen dürfe, und nur verfolgende Priester haben Märchen von den Vorurtheilen der Juden gesammelt, die ihre eigne beweisen *). Das Hauptbuch der Juden,

das

die bei der vollkommenen Sicherheit durch die natürlichen Verhältnisse der Dinge festgesetzt worden.

*) Kein Schriftsteller hat sich mehr Mühe gegeben, diese Märchen zu sammeln, und keiner hat es mit mehr Erbitterung und in der Absicht, den unchristlichen und unpolitischen Verfolgungsgeist gegen die Juden zu schärfen und zu rechtfertigen, gethan, als Wiesemann in seinem entdeckten Judenthum.

das Gesetz Mosis, wird auch von den Christen mit Ehrfurcht betrachtet, und einem unmittelbar göttlichen Einfluß zugeschrrieben. Schon diese Meinung von dem Ursprung desselben muß jeden Gedanken entfernen, daß dieses Gesetz Laster vorschreiben könne, und daß seine Befolger schädliche Bürger seyn müßten. Aber auch sogar diejenigen, die bey ihren Untersuchungen nicht von diesem Grundsatz ausgingen, haben gefunden, daß das mosaische Gesetz die richtigsten Grundsätze der Sittenlehre, der Gerechtigkeit und Ordnung enthalte, die man bey einer Nation, die nur erst anfängt, sich zu einer gesitteten zu bilden, und so eben einer slavischen Un-

terjor-

Nach ihm ist keine Ungereimtheit, die nicht von den Juden geglaubt, kein Vorurtheil, das nicht von ihnen genährt, kein Laster, das nicht von ihnen begangen wird. Man darf aber nur etwas in diesem Buche blättern, um sich zu überzeugen, daß die Beweise seiner Beschuldigungen vorzüglich in den Aussagen einzelner rabbinischer, von der Nation nicht als Gesetzgeber anerkannter Lehrer und besonders auch abgefallener Juden bestehen. Letztere suchen durch solche Anklagen ihrer alten Glaubensgenossen sich bey den neuen beliebt zu machen und sind meistens so unkrißend, daß sie die Religion,

Verjochung entgangen, erwarten kann. Freylich könnten nicht alle Vorschriften des Gesetzgebers vor mehr als dreißig Jahrhunderten, für eine Horde von Menschen, die erst eine Nation werden, und das Land, in dem sie ihren Staat errichtete, sich selbst erobern sollte, auch noch läßt auf die in alle heutige Staaten zerstreuten Glieder dieser Nation passen. Moses wollte sein Volk zu Feinden eines andern machen, das ihm unbekannt und von dem es nie beleidigt war. Seine Juden sollten den Cananitern ihr Land nehmien, weil einer ihrer Vorfahren vierhundert Jahre früher es mit seinen Heerden durchzogen hatte *); sie sollten einen unabhängigen Staat, ein abgesondertes,

mit

gleon, von der sie abs fallen, so wenig als die, zu der sie übergeben, kennen, gewöhnlich bende vernehrten, wenigstens nie als glaubwürdige Zeugen angeführt werden können. Die manchmal ungereimten und unnioralischen Behauptungen einzelner jüdischer Rabbinen können eben so wenig etwas zum Nachtheil der ganzen jüdischen Lehre beweisen, als die ihnen ähnliche mancher christlichen Theologen der heiligen Lehre des Evangeliums angerechnet werden dürfen.

*) Dies ist die wahrscheinlichste Ursache, die der scharfsinnige Kenner der ältern jüdischen Geschichte hr.



mit andern nie vermischtet Volk bilden, bey dem das Gesetz und der Name des Gesetzgebers bis in die fernsten Jahrhunderte erhalten würde. Dies Volk mußte also ein Gesetz, das erste, das vollkommenste, das ihm allein vom Himmel gegebene, und sich den Liebling Gottes, das Auserwählte der Völker, und ohngefähr in eben den Gesinnungen über das ganze Menschengeschlecht erhaben glauben, mit denen unser heutiger Adel sich von den niedrigern Classen der Bürger unterscheidet. Die Nothwendigkeit, das neue Volk durch diesen Stolz und diese Vorliebe an die Verfassung, die es bekommen sollte, fester zu binden, wird am besten dadurch bewiesen, daß es so schwer wurde, sie bey ihm fest zu gründen und gegen das Glänzende des Gottesdienstes und der Gebräuche anderer mächtigerer Völker zu erhalten, ob gleich die Vorzüge seiner Religion und Gesetzgebung so deutlich waren, und seine ganze Geschichte so wundersvolle Beweise einer höhern Leitung der Vorsehung enthieilt. Nur erst nach mannigfachen Veränderungen,

Michaelis (s. Mosaisches Recht, T. I. S. 117. sc.) zur Rechtsfertigung des Krieges der Israeliten angiebt. Wenn auch bey derselben noch immer sehr erhebliche Zweifel übrig bleibten dürften und sie einen

gen, und nachdem seine Gesetzgebung und fröhtere Geschichte das ehrwürdige Ansehen erhalten hatte, das nur die Zeit geben kann, wurden die Vorzüge derselben ganz lebhaft erkannt. Das Gefühl derselben wurde aber auch nun desto starker, und mit den Empfindungen für andere Nationen gemischt, die bald an Verachtung bald an Abneigung näher gränzen, und bey jedem Volke natürlich sind, das sich gewisser eigenthümlicher Vorzüge bewußt ist. Das Gefühl derselben bey den Juden wurde in den spätern Zeiten ihres eignen Staats allmählig Haß und Verachtung anderer Menschen; ihr edler Stolz artete nach und nach in eine ungesellige Trennung von dem übrigen menschlichen Geschlecht aus.

Von diesen endlich durch die Länge der Jahrhunderte bey der Nation festgewurzelten Grundsätzen sind frenlich noch ikt bey den zerstreuten Ueberbleibseln derselben Spuren übrig geblieben. Die Juden halten natürlich noch ikt ihr Gesetz für das erste und vollkommenste, und haben es nur desto lieber, weil

unpartheischen Wahrheitsforscher nicht befriedigen möchte; so hat sie doch grosse Vorzüge vor den übrigen Versuchen, das Recht dieser Nation an das Land Canaan zu beweisen, deren lächerliche Ungereimtheit an dem angeführten Ort umständlich gezeigt ist.

es ohngeachtet so vieler Verfolgungen sich noch immer erhalten hat; sie müssen sich noch ist für die ersten der Menschen halten, weil sie bey dem Hass aller Nationen, fast durch ein grösseres Wunder, als die ihrer alten Geschichte, noch da sind; sie müssen Abneigung für andre Nationen empfinden, die ihre heiligen Lehren von den thrlgen ableiten, und sie doch in allen Thetten der Welt verfolgen.

Sehr natürlich werden sich bey den Juden unserer Zeit die Empfindungen des Drucks, in dem sie leben, mit denen durch ihr Geseß geheiligten feindseligen Gesinnungen ihrer Vorfahren gegen die Völker, deren Land sie ehemals erobern sollten, vermischen, und vielleicht halten es manche derselben sich erlaubt, Menschen, die ihnen kaum das Daseyn in ihren Gesellschaften bewilligen, wie Cananiter zu hassen. Diese Gesinnungen sind aber unstreitig nur Folgerungen aus ihrem alten Geseß, welche die natürlichen Empfindungen des Gedrückten und Beleidigten zu rechtfertigen scheinen. Gewiß aber enthält die thige Religion der Juden kein Gebot des Hasses und der Beleidigung fremder Glaubensgenossen. Der Mord, der Diebstahl, der Betrug, auch an diesen begangen, bleibt nach ihrem Geseß immer ein gleiches Verbrechen. Man findet vielleicht im Talmud Stellen,

len, wo einzelne Rabbinen sich bemüht haben, durch sophistische Folgerungen zu beweisen, daß es kein so grosses Verbrechen sey, einen nicht zum Israelitischen Volk gehörigen Menschen zu hintergehen. Von der Art ist z. B. die Erklärung des Gesetzes, „den „Nächsten zu lieben, ihn nicht zu beleidigen &c. „daß unter dem Nächsten nur der Israelite verstanden werde.“ Einige den Juden abgeneigte Schriftsteller, und besonders Eisenmenger, haben diese Stellen mit vielen Vorwürfen gegen die jüdische Nation gesammlet, den Haß und die Verfolgung derselben dadurch rechtfertigen wollen. Wenn aber (wie es unstreitig ist) diese Behauptungen einzelner Lehrer nie von der Nation anerkannt sind; wenn sowohl das mosaische Gesetz als der Talmud und ihre größten Lehrer durchaus keinen Unterschied zwischen Laster und Verbrechen, es sey begangen an wem es wolle, anerkennen; so würde es sehr ungerecht seyn, die Vorurtheile einzelner Rabbinen der ganzen Nation bezumessen, und ihr ganzes Religionssystem darnach zu beurtheilen; gerade eben so ungerecht, als wenn man nach den Behauptungen mancher Kirchenväter und neuerer christlicher Lehrer (die oft ungereimt und menschenfeindlich genug sind) die christliche Religion beur-

theilen, und von ihnen auf die sittlichen Grundsätze der thigen Christen schließen wollte. „Im Talmud,“ sagt ein Mann, dessen Urtheil hier von Gewiche „seyn muß, Hr. Ritter Michaelis) findet man die „Meinungen verschiedener Rabbinen über einerley „Sache angeführt; sie widersprechen und disputirten „oft mit einander; da ist nun nicht gleich alles, was „Eisenmenger aus dem Talmud anführt, Glaube „und Lehre des ganzen jüdischen Volks, nicht einmal „des Theils, der an den Talmud glaubt (denn die „Karakten nehmen ihn bekanntermassen gar nicht zur „Erkenntniß-Quelle an) sondern nur einiger Lehrer;“ und wenn auch, will ich hinzusehen, diese einzelne Lehrer zuweilen in Ansehen bey ihrer Nation stehn, so gilt doch darum noch nicht der Schluß von ihren Meinungen auf die des Volks, das oft glücklich genug ist, jene nicht einmal zu kennen. Die Lehrer sind bekannt, um deren willen in unserer Zeit die Jesuiten aus den größten catholischen Staaten verbant worden, und diese Jesuiten waren lange die angesehensten Geistlichen der römischen Kirche, die Gewissensleiter der Regenten und eines großen Theils der römischen Christen, und doch wurde dieser moralische Gefühl und Grundsätze durch jene nicht so verderbt, wie man vielleicht vermuthen sollte.

Die

Die Ruhe vieler Staaten blieb ungestört, wenn gleich so angesehene Volkslehrer den Königsmord nicht unerlaubt hielten. So wohnen ikt Lutherauer und Reformirte brüderlich neben einander, wenn gleich in Schriften beyderseitiger sehr verehrter Lehrer unumstößlich dargethan ist, daß die Gegenparteuy auf dem geraden Wege zur Hölle begriffen sey, und deshalb auch in dieser Welt gehasset und verfolgt werden müsse. Und sicher würde man den drey grossen christlichen Partheyen Unrecht thun, wenn man ihre menschlichen und duldenben Grundsätze nach dem abmessen wollte, was von sehr angesehenen Zeloten in jeder derselben noch immer mitten unter uns gelehrt wird.

Folgerungen der Art, wie die obenerwähnten rabbinschen, lassen sich bey allen Religionen, die auf unmittelbare Mittheilung der Gottheit sich gründen, ableiten, und werden auch wirklich abgeleitet. Jede derselben rühmt sich der einzige, oder doch wenigstens der sicherste und geradeste Weg zum Wohlgefallen der Gottheit, zu dem Genuss der Seligkeit eines zweiten Lebens zu seyn; jede behauptet ihre Wahrheit durch so deutliche, unwidersprechliche Beweise gegründet zu haben, daß nur vorsehliche Ver-

blendung die Augen vor ihrem, gleich der Sonne, leuchtenden Lichte schliessen könne. Jede Religion försset also ihren Anhängern eine Art von Abneigung gegen die aller übrigen ein, eine Abneigung die bald mehr an Haß, bald an Verachtung gründet, und die nach mannigfachen Stufen gestärkt und geschwächt erscheint, je nachdem die politischen Verhältnisse der verschiedenen religiösen Gesellschaften ihre Empfindungen gegen einander bestimmen, und je nachdem die übrige Cultur, der Einfluß der Philosophie und der Wissenschaften die Eindrücke der geheilgten Meynungen schwächer oder stärker gelassen haben. Wenn also (wie dieses die Geschichte aller Jahrhunderte so deutlich beweiset) jedes Religionsystem mehr oder weniger die natürlichen Bande der Menschheit zerreißt, und dieser Gefühle und Rechte nicht in gleichem Grade denen bewilligt, die durch verschiedene Meynungen getrennt sind; wenn dieses eine natürliche Folge des behaupteten Vorzugs jedes dieser Systeme ist; so kann es nicht für einen Grund gelten, deshalb den Anhängern irgeud eines Glaubens die Rechte der Bürger zu versagen. Denn' sonst würde der Staat keine oder nur eine einzige sich auf göttliche Offenbarung gründende Religion dulden müssen. Beydes ist nach der ikigen Lage der Welt nicht

ghunlich, beydes würde ein Eingriff in die natürlichen Rechte des Menschen seyn, die er sich auch als Bürger vorbehält, und zu denen besonders die Freyheit gehört, die Glückseligkeit eines andern Lebens auf dein, nach seiner Meynung sichersten Wege zu suchen, und das erste der Wesen auf die Art zu verehren, die er ihm die würdigste und gefälligste glaubt. Die Verschiedenheit der Grundsätze und die Trennung nach derselben ist eine natürliche und unvermeidliche Folge dieser Freiheit, aber sie ist aus dem richtigen Gesichtspunkt betrachtet und behandelt, durchaus nicht nachtheilig für den Staat, wie es oft geglaubt worden. Diese durch die Religion bewirkte Trennung ist nicht die einzige in der bürgerlichen Gesellschaft. Alle Glieder derselben sind nach mannigfachen Beziehungen in verschiedene abgesonderte Verbindungen und einzelne kleinere Gesellschaften vereint; jede derselben hat ihre eignen häusliche Grundsätze, läßt den Ihrigen eigne Gesinnungen und Vorurthelle ein, bleibt ihnen eignen Kreis und besondere Beweggründe der Thätigkeit und Ausbildung. Jede dieser Verbindungen legt sich selbst höhere Vorzüge bei, und unterscheidet sich von den Menschen außer derselben auf eine für diese mehr oder weniger nachtheilige Art. Und diese Unterschel-

bung, dieses Gefühl von besondern, eigenthümlichen Vorzügen schent nach der Unvollkommenheit der menschlichen Natur fast nothwendig, um jedes einzelne Glied einer besondern Verbindung zu den Vorzügen und dem Werth zu erheben, die ihm erreichbar sind. Um in einem Geschäft, in einer Kunst etwas vorzügliches zu leisten, darf der da u Gewidmete seine Bestimmung nicht ganz mit dem ruhigen Blick ansehen, mit dem der Weltweise die Verhältnisse aller über- schauet. Er muß, scheint es, sein Werk besonders erheblich, die Classe, der er angehört, besonders auszeichnend halten, um jenes trefflich zu machen und dadurch ein ruhmvolles Mitglied dieser zu werden.— So trennt sich Adel, Bürger und Bauer; Städter und Landmann; Krieger und Unbewaffneter; Gelehrter und Laye; Künstler und Ungewiehter. So scheldet eine Kunst, ein Gewerbe, ein Geschäft im Staat, seine Genossen von allen übr'gen ab, und so scheiden sich Christ, und Jud und Mus selmann, die Anhänger des Ali und des Osmann, die Verehrer des Pabsts und Luthers, Socins und Calvinis, die portugiesischen und die polnischen Hebräer.

Das grosse und edle Geschäft der Regierung ist, die ausschliessenden Grundsätze aller dieser verschiednen

nen Gesellschaften so zu mildern, daß sie der grossen Verbindung, die sie alle umfaßt, nicht nachtheilig werden, daß jede dieser Trennungen nur den Wett-eifer und die Thätigkeit wecken, nicht Abneigung und Enfernung hervorbringen, und daß sie alle in der grossen Harmonie des Staats sich auflösen. Sie er-laube jeder dieser besondern Verbindungen ihren Stolz, auch sogar ihre nicht schädliche Verurtheile; aber sie bemühe sich jedem Gtede noch mehr Liebe für den Staat einzuflößen, und sie hat ihre grosse Absicht erreicht wenn der Edelmann, der Bauer, der Ge-slehrte, der Handwerker, der Christ und der Jude noch mehr als alles dieses, Bürger ist. So tren-nete in den grossen Staaten des Alterthums kein Glaube an verschiedene Götter, die Bürger, denen das Vaterland das Liebste von allem war; und so kämpfen jetzt am andern Ufer des Weltmeers Catho-liken, Episcopalen und Puritaner für den neuen Staat, der sie alle vereinen soll, und für Freiheit und Rechte, die sie alle geniessen wollen. Und so sehn wir auch schon in einigen europäischen Landen die Bürger für das Glück dieses Lebens harmonisch vereint, wenn sie gleich das Glück des künftigen auf verschiedenen Wegen suchen. Wenn also auch wirk-sich in dem Glauben der Ithigen Juden einige Grund-

säke enthalten seyn sollten, die sie zu sehr in ihre besondere Verbindung einschlossen, und zu ausschließen von den übrigen Gliedern der grossen bürgerlichen Gesellschaft trennten; so würde dieses doch immer, so lange ihre Gebote nur nicht denen der allgemeinen Sittlichkeit widersprechen, und ungesellige Laster billigen, die Verfolgung derselben nicht rechtfertigen, die nur dienen kann, sie in ihren Gesinnungen noch mehr zu befestigen. Das einzige Geschäft der Regierung blebey müßte seyn, zuerst jene Grundsäke, oder vielmehr nur jene Folgerungen aus religiösen Grundsätzen und ihren wirklichen Einfluß in die Handlungen, genau zu kennen. Und dann müßte sie sich bemühen, diesen Einfluß das durch zu schwächen, daß sie die allgemeine Ausklärung der Nation und ihre von der Religion unabhängige Sittlichkeit, und die Verselnerung ihrer Empfindungen beförderete. Vorzüglich aber würde der Genuss der bürgerlichen Glückseligkeit in einem wohlgeordneten Staat, und der so lange versagten Freiheit, die ungeselligen Religionsgesinnungen verschrecken. Der Jude ist noch mehr Mensch als Jude, und wie wäre es möglich, daß er einen Staat nicht lieben sollte, in dem er ein freyes Eigentum erwerben, und desselben frey geniessen könnte,

wo seine Abgaben nicht grösser als die andrer Bürger wären, und wo auch von ihm Ehre und Achtung erworben werden könnten? Warum sollte er Menschen hassen, die keine kränkende Vorrechte mehr von ihm scheiden, mit denen er gleiche Rechte und gleiche Pflichten thelte? Die Neuheit dieses Glücks, und leider! die Wahrscheinlichkeit, daß man es ihm noch nicht so bald in allen Staaten bewilligen werde, würden es dem Judentum nur noch desto kostbaret machen, und schon die Dankbarkeit müßte ihn zum patriotischen Bürger bilden. Er würde das Vaterland mit der Zärtlichkeit eines bisher verkannten und nur nach langer Verbannung in die kindlichen Rechte eingeseckten Sohns ansehen; Diese menschlichen Gefühle würden in seinem Herzen lauter reden, als die sophistischen Folgerungen seiner Rabbinen. —

Auch die in der Geschichte aufbehaltene Erfahrungen beweisen es, daß die Güte der Regierung und der Wohlstand, den sie unpartheiisch ihre Untertanen geniessen läßt, den Einfluß der Religionssäuse schwäche, und die gegenseitige Abneigung tödte, die nur durch Verfolgung genährt wird. Der Glaube der Quäcker scheint Lehren zu enthalten, die offenbar den Grundsätzen der gemeinschaftlichen Verbindung im Staate zuwider sind, und ihre Anhänger

hänger unsfähig machen, sich als gute Bürger zu betrügen. Die Vertheidigung des Staats gegen Angriffe, die seiner Erhaltung drohn, ist eine der ersten Pflichten jedes Mitgliedes der bürgerlichen Gesellschaft; der Quäcker sagt sich von derselben los, und behauptet keinen Beweggrund zu kennen, der ihm den Krieg erlaubte. Der Eyd scheint eine der wesentlichsten Stühzen zu seyn, die der Staat von der Religion erwartet; nur durch ihn, glaubt man, kann die Treue der Unterthanen gesichert, und oft der Streit über das Leben und die Güter derselben unwiderrufbar entschieden werden; der Quäcker weigert sich ihn abzulegen. Er widerseht sich überdem den allgemein eingeführten Gebräuchen des Wohlstandes, und macht seine Trennung durch besondere Gebräuche und ein auszeichnendes Kleidet noch auffallender: und doch sind die Quäcker und Mennonisten in allen Staaten, wo man sie aufgenommen, als sehr gute und nützliche Bürger bekannt. Der Catholick scheint durch seine Lehre noch mehr wie alle andre Glaubensgenossen, zu ausschliessenden Gesinnungen berechtigt, da er diese für die einzige durchaus nothwendige Bedingung der Seligkeit hält, und die Ausbreitung dieser Lehre ihm zur Pflicht gemacht ist, und doch ist er in England, Holland, Preussen und Russland ein

ein sehr guter und patriotischer Bürger; eben so ist es der Luthermaner im Elsaß, der Reformirte und Socianer in Siebenbürgen. Die Mahomedaner waren es ehmals in Spanien, ehe sie ein unerleuchteter Religionseifer verbannte, und sind es noch ist in den österreichischen und russischen Staaten. Auch die Juden waren im römischen Reich unter den heidnischen und ersten christlichen Kaisern sehr gute Untertanen, welches ihnen das Recht nach eignen Gesetzen zu lesen, und andre vorzügliche Freyheiten erwarb. Und so wenig sie auch bisher noch in irgend einem unsrer thäligen Staaten des Glücks der Bürger genossen haben; so haben sie doch schon in vielen derselben war mr Theilnehmung an dessen Wohl und patriotische Aufopferung bey Gefahren bewiesen *). Gewiß also wird auch der Jude durch seine Religion nicht abgeshalten werden, ein guter Bürger zu seyn, sobald ihm nur die Regierung die Rechte derselben angedeihen

*) Ich will ans mehrern Beispiele nur den Amsterdamer Juden Schwarza, dessen der erthatne Verfasser der Memoires de Brandebourg T. 2. p. 6 gedenkt, anführen. Er schätz Wilhelm III. zu seiner berühmten Unternehmung für die Rettung Englands zwey Millionen vor, mit den Wörtern: Si vous

hen lassen will. Entweder enthält dieselbe nichts was den Pflichten eines Bürgers widerspricht, oder diese Widersprechende wird durch sittliche und politische Verfügungen sehr bald gemildert werden können und allmählig ganz sich verlieren.

Vielleicht aber möchte man allen diesen Gründen die allgemeine Erfahrung unsrer Staaten von der politischen Schädlichkeit der Juden entgegen sehen, und das harte Betragen der Regierungen gegen sie damit rechtfertigen wollen, daß der Charakter und Geist dieser Nation nun einmal so unglücklich gebildet sey, und sie deshalb in keine bürgerliche Gesellschaft mit völlig gleichen Rechten aufgenommen werden könnten. Man hört in der That diese Behauptung im gemeinen Leben sehr oft, nach welcher den Juden eine so verderbte Gesinnung behgemessen wird, daß nur die einschränkendste und drückendste Verfassung sie unschädlich machen könne. Diesen Unglückslichen, sagt man, ist von ihren Vorfahren, wenn auch

Vous etez heureux, je sais, que Vous me le rendrez; si Vous etez malheureux, je consens de les perdre. Im Jahr 1740 war es ein Jude, Nahmans Abenator P'mentel, welcher das Paketboot zwischen Harwich und Helvoetsluys tapfer verteidigte und rettete.

auch nicht durch ihre älteste Lehre, doch durch die mündliche Uebersetzung und durch die spätere sophistische Folgerung der Rabbinen, ein so erbitterter Haß gegen alle dlejenigen eingeflößt, die nicht zu den Ihrigen gehören, daß sie sich nie gewöhnen könnten, dieselben als Mitglieder einer gemeinschaftlichen bürgerlichen Gesellschaft anzusehen, und sich ihnen zu gleichen Pflichten verbindlich zu glauben. Der fanatische Haß, womit die Vorfahren der heutigen Hebräer den ersten Stifter des Christenthums verfolgten, ist noch auf ihre thige späte Nachkommen gegen alle Bekänner desselben vererbt worden; und die Ausbrüche desselben haben sich oft deutlich gefolgt, wenn sie nicht durch Gewalt zurück gehalten wurden. Besonders ist von jeher unter allen Nationen, den Juden Mangel an Treue und Ehrlichkeit, die wesentlichste Eigenschaft in dem einzlg ihnen verstatteten Nahrungsmittel, dem Handel, Schuld gegeben worden. Jede kleine Betrügerey in demselben wird einer jüdischen Erfindung bezymessen, und die Münze eines Staats ist verdächtig, an welcher die Juden Antheil gehabt oder die oft durch ihre Hände gegangen. Auch hört man an allen Orten, wo man zu dulden die Zahl der Juden sich mehren lassen, die Beschwerde, daß sie die ihnen erlaubten Nahrungs-

zweige fast ganz an sich zlehnen, und die Christen neben ihnen nicht aufkommen können. Aus diesem Grunde, fährt man fort, haben die Regierungen fast aller Staaten mit einer Gleichheit der Grundsätze, die schon allein auf ihre Güte schliessen lässt, einschränkende Gesetze für diese Nation unthig gefunden, und sich gezwungen gesehen, nur bey ihr von der allgemeinen Regel der immer zu vermehrenden Bevölkerung abzuweichen. Sie haben diese dem Wohlstand der übrigen Bürger schädliche Menschen nicht in gleiche Rechte mit demselben einzusetzen können und sich entschliessen müssen, bei den Wenigen, denen sie die Rechte der Menschheit gestatten, gewisses Verboten zur Bedingung zu machen, das schon mehr in der sittlichen Ordnung erhält und von ungeselligen Vergehungern ableitet.

Wenn ich nicht irre, so wird bei diesem Ratschounement der Fehler begangen, daß man für die Ursache angiebt, was vielmehr die Wirkung ist, und daß man das Uebel, welches die bisherige schlerhafte Politick hervorgebracht hat, zur Rechtsfertigung derselben anführt. Ich kann es zugeben, daß die Juden sittlich verdorbnier seyn mögen, als andere Nationen; daß sie sich einer verhältnismäßig größern Zahl von Vergehungern schuldig machen, als die

Chris-

Christen; daß ihr Charakter im Ganzen mehr zu Bucher und Hintergehung im Handel gestimmt, ihre Diellglonsvorurtheil trennender und ungeselliger sey; aber ich muß hinzuschen, daß diese einmal vorausgesetzte größere Verderbtheit der Juden eine nothwendige und natürliche Folge der drückenden Verfassung ist, in der sie sich seit so!velen Jahrhunderten befinden. Eine ruhige und unpartheyische Erwägung wird an der Richtigkeit dieser Behauptung nicht zweifeln lassen.

Der harte und drückende Zustand, in welchem die Juden fast allenthalben leben, würde auch noch eine viel größere Verderbtheit derselben, als die, welcher man sie mit Wahrheit beschuldigen kann, wenn nicht rechtfertigen, doch erklären. Sehr natürlich wird durch denselben der Geist des Juden, der edeln Gefühle entwöhnt, in den niedern Geschäftien des täglichen kümmerlichen Erwerbs versinken. Die mannigfache Arten von Drückung und Verachtung, die er erfährt, müssen natürlich seine Thätigkeit niederschlagen, und jede Empfindung von Ehre in seiner Brust ersticken. Da ihm fast kein ehrliches Mittel sich zu nähren übrig gelassen, so ist es natürlich, daß er zu Betrug und Hintergehung herabsinkt, zu denen ohnedem der Handel mehr als andre Arten des Erwerbs, zu verleiten pflegt. Wie

man sich wundern, daß der Jude an Gesetze, die ihm kaum das Daseyn verstatten, nur dann sich gebunden glaubt, wenn er sie nicht ungestraft übertreten würde? Wie kann man von ihm willigen Gehorsam und Liebe eines Staats fordern, in dem er sich nur in so weit geduldet sieht, als er im Stande ist, Abgaben zu entrichten? Wie wundert man sich über seinen Haß einer Nation, die ihm so viele und so empfindliche Beweise des ihrigen giebt? Wie kann man Tugend von ihm erwarten, wenn man ihm keine zutraut? Wie ihm Vergehungen vorwerfen, die man ihn zwingt zu begehen, da man ihm keinen schuldlosen Erwerb gestattet, ihn mit Abgaben unterdrückt und ihm nichts übrig läßt, um für die Erziehung und sittliche Bildung seiner Jugend zu sorgen. Wie kann es befremden, daß die aus allen bürgerlichen Gesellschaften Verwesene natürliche Feinde dieser Gesellschaften werden, und den einzigen ihnen übrig gelassenen Weg ihrer Erhaltung, den des Verbrechens wählen? Denket euch selbst einmal, Ihr Welsen und Edlen, recht lebhaft in eine Lage hinein wo Euch Laster zur Nothwendigkeit gemacht wäre, und seht wie Eure Tugend wanken wird, — nehmt noch weg was Erziehung und seineres Gefühl, in Euch gebildet habett, verlöscht die grosse Empfindung der Ehre, — und seht wie sie schwindet! —

Alles,

Alles, was man den Juden vorwirft, ist durch die politische Verfassung, in der sie ikt leben, bewirkt, und jede andre Menschengattung, in dieselben Umstände versetzt, würde sich sicher eben derselben Vergehnungen schuldig machen. Denn jene übereinstimmende Eigenheiten der Denkart, der Gesinnungen und Leidenschaften, die man bey dem grossern Theil der einzelnen Glieder einer Nation findet, und die man ihren bestimmten Charakter nennt, sind nicht unterscheidende und unabänderliche Eigenchaften einer ihnen eignen ursprünglichen Modification der menschlichen Natur; sondern wie man in unsren Zeiten deutlich anzefant hat, theils des Himmelstrichs, der Nahrungsmittel &c. theils und vornehmlich aber der politischen Verfassung, in der sich eine Nation befindet. Wenn also der Jude in Asien von dem in Deutschland verschieden ist, so wird man dieses für eine Folge der verschiedenen physischen Situationen ansehen müssen; wenn er aber in Cracau wie in Cadiz des Betrugs im Handel &c. angeklagt wird, so muß dieses eine Folge der gleichen Drückung seyn, die er an den entferntesten Enden von Europa erfährt. - Die Beschuldigung, daß die iktigen Juden noch mit eben dem schwärmerischen Haß die Christen verabscheuen, mit dem einige ihrer Vorfahren vor

achtzehn Jahrhunderten Christum kreuzigten, verdient keine ernsthafte Beantwortung. — Nur in dem Zeitalter der Barbarey konnte man die späteren Nachkommen in Frankreich und Deutschland noch zur Rechenschaft wegen eines Vergehens ziehn, daß vor so vielen Jahrhunderten an der atlantischen Küste des mittelständischen Meers von ihren vermuteten Vorfahren begangen worden *). Freylich hat sich die ungesellige Abneigung der heidnen religiösen Gesellschaft

*) In diesen Zeiten, vom Ende des eilsten bis ins funfzehnte Jahrhundert, wurde sehr oft neben den Geschuldigungen des Brunnenvergiftens, der verrätherischen Corresponden; mit den Saracenen sc. auch die Kreuzigung Christi durch Juden des ersten Jahrhunderes, zum Vorwand gebraucht, in einem wütenden Aufstand des Pöbels ihre späteren Enkel umzubringen, oder mit mehr Ordnung, sie alles ihres Eigenthums und aller ihrer rechtmäßigen Forderungen an ihre rechtgläubigen Schuldner verlustig zu erklären, um sie ganz nackt über die Gräze in ein andres Land zu verjagen, wo sie gleich unmenschlich empfangen, vor Hunger und Elend umkommen müsten. Um einer dieser Verfolgungen im J. 1348 zu entgehn, behaupteten die Juden in Worms, Ulm und Regensburg, daß ihre Vorfah-

seßhaften, die einen gemeinschaftlichen Ursprung haben, stärker erhalten, als der Philosoph nach einem so langen Zeitraum und bey so fortschreitender Aufklärung vermuthen und wünschen möchte. Aber sicher war dieses nur der Fehler der Regierungen, welche die trennenden Grundsätze der Religion nicht weiser zu mildern gewußt, und nicht vermocht haben, in der Brust des Juden und des Christen ein Gefühl des Bürgers anzusachen, das die Vorurtheile bese-

C 4

der

ren schon nach der Zerstörung des ersten Tempels lange vor Christo, sich in Deutschland niedergelassen, und ihr ganzes Geschlecht also an den Handlungen der palestinäischen Juden keinen Anteil habe. Zum Beweise zeigten sie einen Brief, den die letztern an die deutschen Juden geschrieben haben sollten, um ihnen von dem Aufstande, den Christus erregt, und von der geschehenen Kreuzigung desselben Nachricht zu geben. Von den mangelhaften diplomatischen Kenntnissen dieser Zeit läßt es sich denken, daß man eine solche Urkunde für ächt halten, und durch sie bewogen werden konnte, über die Juden etwas günstiger zu urtheilen. S. Lehmanns Speyerische Chronick, Buch V. Cap. 37. p. 414. Den Brief selbst findet man in Seb. Francken Deutsche Chronic p. 327. und in Speidelii Speculo Juridico-Pol. &c. Observationum p. 658.

der längst verzehren müssen. Diese Regierungen waren christliche, und wir können also, wenn wir unpatriotisch seyn wollen, den Vorwurf nicht von uns ablehnen, daß wir zu den ungeselligen Gesinnungen bey der Partheney das Meiste beygetragen haben. Wir waren immer die herrschenden, uns lag es daher ob, dem Jüden menschliche Gefühle dadurch einzuflößen, daß wir ihm Beweise der unsrigen gäben; wir mußten, um ihn von seinen Vorurtheilen gegen uns zu heilen, die eignen zuerst ablegen. Wenn diese also noch ist den Juden abhalten, ein guter Bürger, ein geselliger Mensch zu seyn, wenn er Abneigung und Haß gegen den Christen fühlt, wenn er sich durch die Geseze der Redlichkeit gegen ihn nicht so wie gegen seine Glaubensgenossen, gebunden glaubt; so ist dies Alles unser Werk. Seine Religion gebietet ihm diese Vergehnungen nicht, aber die Vorurtheile, die wir ihm eingeflößt haben, und noch immer bey ihm unterhalten, wirken stärker als die Religion. Wir sind der Vergehnungen schuldig, deren wir ihn anklagen; und die sittliche Verderbtheit, in welche diese unglückliche Nation ist durch eine fehlerhafte Politick versunken ist, kann kein Grund seyn, die fernere Fortdauer der letztern zu rechtfertigen.

Diese

Diese Politick ist ein Ueberbleibsel der Barbaren
der verflossnen Jahrhunderte, eine Wirkung des fas-
natischen Religionshasses, die der Aufklärung unsrer
Zeiten unwürdig, durch dieselbe längst getilgt
werden sollen. Ein Blick in die Geschichte und die
Entstehung der ißligen Judenverfassung wird dieses
deutlich machen.

Die öftern Auflehnungen der Juden wi-
der die römische Herrschaft, die hartnäckige
Verteidigung ihrer Freyheit und ihrer Hauptstadt,
der wütende Nationalhaß, mit dem sie gegen ihre
siegenden Feinde kämpften, veranlaßten freylich, nebst
der allgemeinen Sitte der damaligen Kriege, daß
der Zerstörer von Jerusalem die noch übergebliebenen
Einwohner größtentheils als Slaven wegführte und
verkaufte. Die weise und gellnde Politick der rö-
mischen Monarchen erlaubte aber nicht, daß die Härte
dieser Behandlung weiter als auf die Schuldigen
ausgedehnt wurde. Die schon vor der Zerstörung von
Jerusalem in dem römischen Reich zerstreuten Juden
wurden bey der vollkommenen Religionsfreyheit und
bey allen den bürgerlichen Rechten, deren sie vorher
genossen, erhalten, und wir finden die Gesetze so-
wohl der heidnischen als der ersten christlichen Kaiser
durchgehends dahin arbeiten, ihnen diese Rechte zu

schern und sie vor den Verfolgungen des unerleuchteten Religionshaßes der Christen zu schützen. Sie hatten die Erlaubniß nach ihren eignen Gesetzen zu leben. Nur bey Capitalverbrechen wurden sie vor die römischen Gerichte gezogen ^{*)}, bey kleineren Vergehungen aber, in den Streitigkeiten unter sich, entschieden ihre eigne Richter und Vorsteher, (Ethnarchae, Majores). Die ersten dieser Vorsteher aus ihrer eignen Nation (Ethnarchen) hatten eine beynah

^{*)} Wir haben gar keine Nachrichten gleichzeitiger Schriftsteller, worin die gerichtliche Verfassung der Juden unter den römischen Kaisern deutlich bestimmt wäre. Ihre Beschaffenheit vor Jerusalem's Zersiedlung, läßt sich aus dem neuen Testamente und Josephus folgern. Das nachher die Juden nur in Capitalverbrechen keine eigene Gerichtsharkeit hatten, sich dieselbe aber doch mit Connivenz; der römischen Obrigkeit anmaßen, wird durch ein paar Stellen des Origenes bewiesen. Homicidium, sagt dieser Kirchenvater, (L. 6. c. 1. in Epist. ad Rom.) Judaeus punica non potest nec adulterium lapidare, haec enim sibi vindicat Romanorum potestas. Geringere Verbrechen und blosse Civilsachen gehörten also für die jüdischen Richter, weil, wenn es nicht wäre, Origenes es gewiß angeführt

ahe gar nicht beschränkte Gewalt, wie aus der in der vorhergehenden Anmerkung angeführten Stelle des Iulgenes, und auch dem Zeugniß des Josephus *) rhellt. Der Kaiser Claudius gab allen Juden die Rechte, welche bisher die alexandrinischen nur allein genossen hatten und befahl ausdrücklich, daß sie in allen, auch den griechischen Städten, völlig gleicher Freyheit mit den übrigen Bürgern genießen sollten **). Die jüdische Religion hatte sich eine Art von Achtung vor allen übrigen, welche damals im römis-
schen

geführt haben würde, um den Satz, mit dem er es hier zu thun hat, „die Abschaffung des mosaischen Gesetzes“ noch bündiger zu beweisen. Die andte Stelle findet sich in Epist. ad Africanum, p. 243. edit. Wetsteiniana: Nunc cum Judaei Romano Imperio subjecti sint atque didrachnum tributi loco pendant, quanta sit, permittente Caesare, Ethnarchae illorum potestas, ita ut a Rege parum differat, compertum habemus. Exercet enim clam iudicia secundum legem Mosaicam, quibus rei ad mortem damnantur. Quid etiam libere aperteque facere non audeat, non tamen plane latet Imperatorem. Hoc autem nobis, qui in ipsa gentis patria diu commorati sumus, exploratissimum est.

*) v. Ant. Jud. L. 14. c. 10.

**) v. Jos. Ant. L. 19. c. 4.

schen Reich geduldet wurden, erworben. Ihre Patriarchen, welchen die höchste Gewalt in allen geistlichen Sachen überlassen war, erhalten in dem römischen Gesetzen die ehrenvollsten Benennungen *). Bis zum Jahr 418 konnten die Juden zu allen bürgerlichen und Kriegsämtern gelangen, und da ihnen letztere fürs Künftige vom Kaiser Honorius verschlossen wurden, so geschah es doch mit der ausdrücklichen Ausserung, „daß die gegenwärtig unter der Armee dienenden Juden, in derselben bleiben könnten, und daß diese Verordnung ihnen durchaus nicht zum Nachtheil oder Vorwurf gerethen solle.“ Auch wurde durch eben dieses Gesetz bestätigt, daß alle, welche ihre Geburt und eine edlere Erziehung dazu berechtigten, auch ferner wie vorhin, zu bürgerlichen Bedienungen und zur Advocatur zugelassen werden sollten **). Die Verfügung

*) Nemlich *Viri clarissimi, illustres, spectabiles.* vid. Cod. Theodos. L. XVI. Tit. VIII. l. 8. 11. 13. 15. de Judaeis, Coelic. & Samarit. Der Kaiser Julian nannte diesen Patriarchen seinen Bruder.

**) Die eignen Worte dieses Gesetzes (L. 24. Cod. Thed. de Jud.) verdienen hier angeführt zu werden: *In iudaica superstitione viventibus adtemptandae de caete-*

zungen über ihren Handel und Gewerbe waren gleichfalls den Juden allein überlassen, und
dient

caetero Militiae aditus obstruatur. Quicunque igitur vel inter Agentes in rebus, vel inter Palatinos militiae sacramenta sortiti sunt, percurrentae ejus & legitimis stipendiis terminandae remittimus facultatem, ignoscentes facto potius, quam faventes. In posterum vero non liceat, quod in praesentia paucis voluntus relaxari &c. Sane Judacis liberalibus studiis institutis, exercendae advocationis non intercludimus libertatem; & uti eos Curialium munerialium honore permittimus, quem praerogativa natum & splendore familine tortuuntur. Quibus cum debeant ista sufficere, interdictam militiam pro nota non debent aestinare. Der schonende Ton dieses Gesetzes scheint (wie auch Ritter in seinem Commentar ad h. l. bemerkt,) die allgemeine und vorzügliche Achtung zu beweisen, der die Juden damals genossen. Daß dieselben in den ersten vier Jahrhunderten zu allen Civils- und Militärsstellen gelangen konnten, wird auch noch durch das in L 22. Cod. Theod. de Jud. bemerkte auffallende Beispiel bestätigt, daß ein jüdischer Patriarch, Cantaliel, bis zu dem höchsten Gipfel aller damaligen Würden, (fastigio dignitatum sagt jene Stelle,) der Praefecturas honorariae gelangte.

den Obrigkeitlen verboten sich in dieselben zu mischen *).

Der ungestörte Besitz dieser Freyheiten während eines Zeitraums von mehr als vier Jahrhunderten, ist ein sicherer Beweis, daß sich die Juden derselben nicht unwürdig machten, und der ihnen verliehene unbeschränkte Genuß aller Rechte der Bürger läßt nicht zweifeln, daß sie auch alle Pflichten derselben erfüllten, daß sie durch ihre Treue, ihre Ergebenheit für den Staat und ihre Betriebsamkeit, das Wohlwollen und die besondere Vorsorge der Monarchen verdienten. Die Geschichte bestätigt also hier das Urtheil der uneingenommenen Vernunft, daß die Juden eben so gut, wie alle andre Menschen, nützliche Glieder der bürgerlichen Gesellschaft seyn könnten. Sicher würde man an dieser Wahrheit nie ge-

zweifeln:

*) L. 10. Cod. Theod. de Jud. welches an die Juden selbst gerichtet ist. *Ne no exterus religionis Iudaorum, Judaeis pretia statuer, cum venalia proponentur. Iustum est enim sua cuique committere. Itaque Rectores Provinciae vobis nullum discussorem aut moderatorem esse concedent. Quod si qui sumere sibi curiam praeter vos, Proceresque vestros audeat, tum, velut aliova adpetenter, supplicio coerceri festinent.*

gewelt haben, wenn man nie die weisen Grundsätze der römischen Regierung verlassen, und diese Nation dadurch mit der Gesellschaft fester verbunden hätte, daß man sie aller Vortheile derselben genießen lassen. Gewiß würden die Juden ausgeklärter und weniger verdorben sich erhalten haben, wenn nicht in der folgenden Zeit fanatische Kirchenväter schwache Monarchen verleitet hätten, die weisen Verordnungen ihrer Vorgänger aufzuheben, und als einen Beweis ihres Eifers für die Religion der Liebe es anzusehn, wenn sie die Andersdenkenden lieblos behandelten. Chrysostomus war einer der eifrigsten und bededtesten Verfolger der Juden, er hielt zu Antiochien sechs Reden wider sie, und wahrscheinlich war es sein Einfluß am Hofe des Kaisers Arcadius, der dessen Gesetz bewirkte, wodurch die bisherige Autonomie der Juden völlig aufgehoben, sie in allen bürgerlichen Streitsachen *) den römischen Gezen und

Ricke

*) Zwischen dem Theodosianischen und Justinianischen Codex findet sich bei diesem Gesetz eine Verschiedenheit der Lesart, welche einen völlig widersprechenden Sinn desselben hervorbringt. In dem ersten (l. 10. de Jurisd.) heißt es: *Judaei Romano & communi iure viventes de his causis qua-*

Richtern unterworfen wurden, und nur die Erlaubniß erhielten, sich dem Ausspruch ihrer Vorsteher, als Schiedsrichter, zu unterwerfen, dessen Execution indeß auch den römischen Obrigkeitlen aufgegeben war.

In

non tam ad superstitionem eorum, quam ad forum & leges ac iura pertinent, adeant solemni iure iudicia, omnesque Romanis legibus inferant & excipiunt actiones. In der Justinianischen Gesetzesammlung aber liest man diese Stelle so: (1. 8. Cod. de Jud.) *Judaei communi Romano jure viventes in his causis, quae tam ad superstitionem eorum, quam ad forum & leges ac jura pertinent, &c.* Ich trage kein Bedenken, diese hier so wichtige Auslassung des Worts *non*, einem bloßen Fehler des Abschreibers, und nicht einer Aenderung dieses Gesetzes vom Tribonian beyzumessen, da es sich nicht denken läßt, daß Streitigkeiten über mosaische Verordnungen und Religionsgebraüche nach dem über dieselbe gar nichts enthaltenden römischen Gesetze hätten entschieden werden sollen. Ohnedem wurde eine solche wichtige Verordnung vom K. Justinian nicht durch eine so kleine Aenderung eines ältern, sondern vielmehr durch ein neues Gesetz bekannt gemacht seyn. Hiezu kommt, daß selbst der grammatische Sinn der Worte die von verschiedenen durch ihre Abneigung gegen

In den folgenden Zeiten wurde der Zustand der Juden durch immer härtere Gesetze noch mehr verschlimmert. Ihr Patriarchat wurde aufgehoben (zwischen den Jahren 415 und 422), nur die Erhaltung alter Synagogen verstattet und die Erbauung neuer bey den härtesten Strafen untersagt *). Nicht nur war ihnen verboten, irgend jemand zu ihrem Glauben, den sie doch auch für göttlich hielten, zu befehren; nicht nur konnte ein Jude kein Kind, das die Religion seiner Väter verlassen und zu der begünstigten übergegangen war, ererben; sondern die

Härte

gegen die Juden verletzten Rechtsgelehrten angennommene Erklärung, welche ich hier bestreite, nicht gestattet. Denn *causae, quae tam ad superstitionem, quam ad forum & leges ac jura pertinent, scheinen vielmehr Anlegenheiten von vermischter, theils religiöser, theils burgerlicher Natur zu seyn, wie z. B. Ehesachen.* Im andern Fall hätte es heißen müssen: *Judaei tam de his caussis, quae ad superstitionem — quam quae ad &c.* S. hierüber auch Hr. Fischer in seiner mit vorzüglichem Fleiß, Kenntniß und Umpathielichkeit ausgearbeiteten Dissert. de Statu & Jurisd. Jud. Argent. 1763. p. 37. &c.

*) Dieses Verbot ist in L. 25 & 27. Cod. Theod. de Jud. und in L. ultima Cod. Just. de Jud. enthalten.

Härte gieng so weit, daß sogar das größte Verbrechen eines bekehrten Kindes gegen seine unbekehrten Eltern diese nicht einmal berechtigte, demselben das Pflichttheil zu entziehn *). Dieses Gesetz, das dem natürlichen Gefühl der Gerechtigkeit widersprach, mußte rechtschaffen jüdische Eltern eben so sehr betrüben, als es dem Christenthum nur den Uebergang der Verruchtesten dieser Nation sicherte.

Endlich wurde auch den Gliedern derselben alle Fähigkeit bürgerliche Ehre zu erwerben, und um das gemeinschaftliche Vaterland sich verdient zu machen, genommen. Sie wurden aller Würden und Bedienungen im Staate unfähig erklärt; nur an den Lasten der bürgerlichen Gesellschaft sollten sie Theil nehmen, aber an keinem der Vortheile, die für jene sonst zugestanden worden **). Als Zeuge konnte ein

Jude

*) *Si quid maximum crimen*, sagt dies unmenschliche Gesetz, in matrem patremque avum vel aviam tales filios vel nepotes (die nämlich zu den Christen übergegangen) commisisse aperte poauerit comprobari, inanente in eos ultione legitima, — parentes tamen eis Falcidiam debitae successionis relinquant, ut hoc saltim in honorem religionis electae meruisse videantur. L. 28. Cod. Theod. de Jud.

**) So wird es ausdrücklich bestimmt durch L. ult. Cod.

Jude nur dann in den Gerichten auftreten, wenn er gegen seinen Glaubensgenossen aussagte, aber von dem Verbrechen eines Rechtgläubigen galt sein Wort nichts, wohl aber dieses Zeugniß gegen ihn *). Die Juden wurden von nun an zu den niedrigsten und schlechtesten Menschen **) gerechnet, deren Schicksal und äußeres Verhältniß eben so unglücklich und verworfen seyn sollte, als sie, nach der Einbildung oder dem

D 2

Vor-

Cod. Just. de Jud. und die Novell. 45. Hac valitura, sagt das erste Gesetz, in oinne aevuin lege sancimus, neininein Judaeorum, quibus oinnes administrationes & dignitates interdictae sunt, nec Defensoris civitatis fungi saltem officio, nec partiae honorem attipere concedimus — Indigni sint, ist die Verfugung des andern, curiali honore, & quoniam leges plurima curialibus praebent privilegia, ut non caedantur neque ad aliam ducantur Provincia, & alia. horum nullo fruanteur; sed si quid scriptum est de curialibus, quod non confert privilegium, hoc etiam in his valeat. & compleant corporalia & pecuniaria inunera, & nulla ab his eripiat eos lex, honore vero fruanteur nullo sed sine insuperitudine fortunae, in qua & animam volunt esse,

*) Novell. 45. c. 1.

**) Homines vilissimos, extremae conditionis nennen sie die Gesetze.

Vorgeben schwacher Fürsten und fanatischer Priester, ihre Seelen muthwillig machen wollten.

In diesem Zustande befand sich die Jüdische Nation, als die verschiedenen nordischen Völker in das römische Reich einfielen, und in den Provinzen desselben eigne neue Staaten errichteten. Da die freygeborenen Römer und die andern ursprünglichen Bewohner derselben von ihren neuen Beherrschern fast als Selaven behandelt wurden; so mußten die schon von diesen so sehr verachtete Juden natürlich eine noch härtere Begegnung von Barbaren erfahren, die keine andre Tugend, als die kriegerische kannten, welche bey jenen längst ganz vertilgt war. Die Religion der überwundnen Römer wurde bald die der Sieger, und diese wußten ihren Eifer für dieselbe nicht besser auszudrücken, als daß sie die unglückliche Nation verfolgten, die noch standhaft immer sich weigerte, einen Glauben anzunehmen, den Gothen, Vandalen und Franken so leicht mit dem ihrer Väter tauschten. Da auch allmählich das römische Recht zu hohem Ansehen in den neu gestirnten Staaten gelangte, so blieben dessen harte Verfügungen in ihrer Kraft, und wurden durch die eingeschränkten Erklärungen der Ausleger, die gehäßligen Beschuldigungen der immer unwissenden Geistlichen,

und

und das Vorurtheil des Alterthums noch immer drückender gemacht. Doch in neuern Zeiten haben Rechtsgelehrte aus den römischen Verordnungen folgern wollen, daß die Juden aller Rechtswechtläthen unsfähig wären; ja sie haben sich nicht gescheuet zu behaupten, daß der christliche Mörder eines Juden nicht mit der gewöhnlichen Strafe des Mordes zu belegen sey *).

Wenn diese unmenschliche und unpolitische Grundsätze auch noch in aufgeklärteren Zeiten sich erhalten können; so ist es natürlich, daß sie bey jenen rohern Nationen mit noch grösserer Gewalt sich ausserten, da die ausschlissenden Gesinnungen ihrer Gesellschaften, die Abneigung gegen die Fremdeit

D 3 und

*) Die beneficia SCti Macedoniani, restitutionis integrum, inventarii, cessionis bonorum sollen nach diesen harten Auslegern den jüdischen Bürgern nicht zu statten kommen; ihre Weiber sollen bey Concursen nicht ihren Brautschatz zuvörderst herausbekommen u. s. w. Mehrere solche ungereimte Folgerungen, die auch dem Buchstaben des römischen Gesetzes widersprechen, findet man bey dem erleuchteter denkenden von Senkenberg gesammlet in seiner Comment. de iuribus ac privilegiis dotium illatorumque in concursu creditorum, in specie quoad mulieres Judaeas, p. 71.

und Ueberwundenen, die Verachtung nicht frigerischer Menschen, die Vorurtheile des Überglaubens, sich zu ihrer Verstärkung vereinigten.

Unter allen Nationen welche die ~~ih~~igen Staaten von Europa gestiftet haben, hat keine härtere Gesetze gegen die Juden gegeben, als die Westgothen, welche gerade darauf arbeiteten, diese nach ihrem Ausdruck verabscheuungswürdige Secte (*detestanda secta*) ganz zu vertilgen *). Durch ihre Verordnungen wurde den Juden verboten, ihren Sabbath und ihr Osterfest zu feiern **); sich nach dem mosaischen Gesetz zu verheyrathen ***); nach demselben Speise und Trank zu bestimmen****); die Beschneldung auszuüben †). Nicht einmal ein getaufter Jude sollte gegen einen Christen zeugen, sondern erst die ihren Glauben erprobte Nachkommen desselben waren fähig, über ein christliches Verbrechen ausszusagen ‡). Auf die Uebertretung aller dieser Gesetze wurde entweder die Hinrichtung durch Juden selbst, die Steinigung oder lebendige Verbrennung gesetzt ††).

Der

*) Man findet diese Verordnungen in Lege Visigothorum, L. XII. Tit. 2 & 3. in Georgisch Corp. Jur. Gerin. Antiq. p. 2155 &c.

**) L. XXII. Tit. 2. l. 5. Tit. 3. l. 4.

***) L. XII. Tit. 2. l. 6. Tit. 3. l. 8.

****) L. XII. Tit. 2. l. 8. Tit. 3. l. 7. †) Tit. 2. l. 7.

††) S. L. XII. Tit. 2. l. 10. †††) L. XII. Tit. 2. l. 11.

Der Slave eines Juden, der ein Christ wurde, erhielt fogleich die Freyheit. Geschenke von einem Juden zu nehmen, war untersagt. Die Priester waren besonders angewiesen, auf die Beobachtung dieser Gesetze zu halten, die Vergehungen der Juden zu untersuchen und zu strafen, und alles gegen sie zu verfügen, was ihrer Rechtgläubigkeit gut dünken möchte **). Die weltlichen Richter durften durchaus keine Untersuchung wider einen Juden ohne Beyseyn und Thellnehmung eines Bischofs, oder eines von ihm dazu bevollmächtigten Geistlichen anstellen, weil man ihnen mehr fekerische Menschenlebe zutraute, oder auch sie fähiger hielt, von den Juden durch Bestechungen gewonnen zu werden**). Ein Geistlicher, der hierinn etwas versah, wurde zu der Strafe eines dremonatlichen Banns und Bezahlung von einem Pfund Gold, verdammt; und die letztere Strafe war auch dem Richter gedroht, der bei Execution der priesterlichen Urtheile gegen die Juden sich säumig bewies. Die Gesetze der Franken waren etwas weniger hart wider die Juden, welche nach denselben zu den Domainen der Könige gehörten, und servi fiscales genannt wurden. So

D 4

wie

*) Quid illis catholice agendum forte conveniat v. L.

XII. Tit. 3. l. 23.

**) v. Tit. 3. l. 24.

wie sie dadurch zu besondern Diensten und Abgaben an die Könige verbunden wurden, und auch unstrittig zu der geringsten Classe der Unterthauen gehörten; so genossen sie doch auch gerade durch diese Einrichtung des besondern Schutzes der Siegenten *).

Zu diesen allen vorher angeführten Gründen kam noch einer, welcher besonders dazu bestrebt den Hebräern ein unmildes Schicksal in den Staaten des Mittelalters zu bereiten. Da die Juden von allen Wegen die zur bürgerlichen Ehre führten, ausgeschlossen waren, so betraten sie natürlich desto eifriger, die, welche zum Gewinn leiteten. Und ihre Gemüthsungen auf denselben wurden ihnen sehr erleichtert, da ihnen zwar der Besitz liegender Güter und der damals sehr wenig einträgliche Ackerbau untersagt, aber dagegen der Handel und alle Geldgeschäfte fast allein überlassen waren. Die Juden brachten aus dem römischen Reich noch mehr Kenntnisse und Cultur herüber, als die hier schiedenden Nationen in dem ersten Zeitalter der neuen Staaten besaßen. Sie wurden nicht durch rohe Sitten und Fehden verwirkt, nicht durch scholastische Medicinalphilosophie und

Aber-

*) G. du Buat Origines de l'ancien Gouvernement de la France, de l'Allemagne & de l'Italie, L. 6. c. 40.

Aberglauben aufgehalten. Wenn man die Kenntnisse des damals arabischen Spaniens gegen die des rechtgläubigen Europa vergleicht, so wird es sehr wahrscheinlich, daß es eine Zeit gab, wo die größte europäische Aufklärung bey den Beschnittenen gefunden wurde. Die Juden befanden sich damals in Spanien in sehr blühenden Umständen *), und setzten dieses Land mit dem übrigen Europa in mehr Verbindung als sonst gewesen seyn würde. Diese Verbreitung ver Nation durch fast alle Theile der damals bekannten Erde, ihre engere Verbindung unter einander, so wie ihre größere Cultur und Kenntniß mußten ihnen nothwendig Vorzüge im Handel vor den herrschenden Nationen des christlichen Europa geben, deren edlerer Theil sich den Handel zur Schande rechnete, und deren mittlere Stände theils aus Unkunde, theils aus Furcht vor den Räubereyen des Adels erst in späteren Zeiten erhebliche Handelsunternehmungen wagten. Die Sittenheit und Unsicherheit derselben mußte ihren Gewinn erhöhen, und die Juden waren durch ihre Geschicklichkeit fähig, allmählig Reichtümer zu erwerben, die ein Gegenstand des Neides der Für-

D s

sten

*) Der Talmud wurde daselbst auf Befehl des Regenten ins Arabische übersetzt.

sten und des Volks, von jenen unter einigen religiösen Vorwänden, von diesem mit durch die Priester beseuerter und gehelligter Wuth ihnen abgenommen wurden. Die Juden müßten keine Menschen gewesen seyn, wenn sie die, welche sie so ungerecht verfolgten, nicht wieder gehaßt hätten, und wenn ihnen ihre ucalte Lehre, eben weil sie ihnen so viel Kummer verursachte, nicht noch lieber geworden wäre. Sie suchten die thätigen Drückungen ihrer Feinde wenigstens mit heimlichen Beweisen ihres Hasses zu vergelten; solche, wie etwa die östern Anklagen der Schriftsteller des mittlern Zeitalters bemerkten, daß die Juden an den Festen, welche die Christen an traurige Gegebenheiten erinnerten, sich durch Freudenbezeugungen, und an den entgegengesetzten, durch Trauerkleider, auszeichneten. Auch ist es der menschlichen Natur ganz gemäß, daß sie vielleicht zuwissen an einzelnen Christen, die Grausamkeiten, die sie erfuhren, gerächt haben, und eben so kann es seyn, daß sie Christenländer, die ihnen in die Hände fielen, durch die Beschneidung zu dem Glauben einweihen, der ihnen der heiligste schien, obgleich eine solche gezwungne Beschneidung in den Gesetzen der jüdischen Religion verboten ist. Ganz nothwendig aber wurde der Wucher und ein unmäßiger

zer Gewinn bey einer Nation hervorgebracht, die nicht mit Sicherheit einen mäßigen suchen und des erworbenen genießen konnte.

Wenn diese Vergehungen der Juden nicht ganz unwahrscheinlich sind, so ist es doch gewiß, daß sie von den Mönchen (fast den einzigen Analisten jener Jahrhunderte) sehr übertrieben^{*)} worden, und daß sie

^{*)} So gewiß es ist, daß die Beschuldigungen vom Brunnenvergiften, Durchstechen geweihter Hostien, Creuzigen der Kinder, völlig erdichtet, und andre sehr übertrieben worden: so läßt sich doch wohl begreissen, wie man sich von diesen Ungereimtheiten in jenen Zeiten leicht überzeugt habe, daß dieselben fast noch bis auf die unsren sich erhalten könnten. Noch im Jahr 1682 und 1692 mußte der Pfalzgraf Christian August von Pf. Sulzbach durch öffentliche Mandate das Volk warnen, den nach genauer Untersuchung ganz falsch befürdeneu Gerüchten, „daß die Juden Christenkinder aufgesangen hätten,“ nicht zu glauben. S. Wagenseil Benachrichtigungen wegen einiger die Judenschaft angehender Sachen p. 32. Und noch im Jahr 1752 entstand in der polnischen Weimotschaft Biow das Gerücht, die Juden hätten das Kind eines Edelmanns am Osterfest grausam gemordet, welche

sie, allemal durch die Drückungen der herrschenden Nation hervorgebracht, diese nie rechtfertigen können. Indes tragen sie doch durch die natürliche Gegenwirkung bey, die Erbitterung zu vermehren, und den Zustand der Juden noch unglücklicher zu machen.

Die

welches durch ein wundervolles Bluten des Leichnam entdeckt und von den Juden selbst eingestanden seyn sollte. Man findet diese Geschichte ganz unständlich erzählt in Ulrichs Sammlung jüdischer Geschichten S. 291, aber auch eben daselbst die entschiedne Falschheit der ganzen Anklage bemerkt. Indes hat mich dieselbe in einem Theile von Polen nicht so sehr bestreitet, als daß der Verfasser einer erst im Jahr 1779 gedruckten Schrift: Observations d'un Alsacien sur l'affaire présente des Juifs d'Alsace, es hat wagen können, von allen jenen fabelhaften Ungereimtheiten, als von bewiesenen Thatissen der Geschichte zu reden. Dieser Schriftsteller bemüht sich mit einem unsers Zeitalters und einer aufgeklärten Nation höchst unwürdigen Fanatismus, die Verfolgung gegen die Juden zu predigen; er haust die unphilosophischsten Beschuldigungen gegen dieselben, um zu beweisen, daß sie im Staat nicht gebüdet werden müßten, und widerholt die Lügen

Nie hat eine Nation während eines so langen Zeitraums so grausame und unmenschliche Verfolgungen erdulden müssen. Wenn irgend ein physisches Unglück entstand, so wurden die Juden für die unglückliche Ursache gehalten, die den erzürnten Himmel gereizt habe, und ihre blutige Vertilgung war das Mittel ihn zu versöhnen *). Wenn eine

Seuche

Lügen der Mönche finstrer Zeiten mit gläubiger Zuversicht, so wie er die Unmenschlichkeiten, die man gegen die Juden begangen, an die kein Mann von Gefühl ohne Abscheu zurück denken kann, mit einer Art von Billigung erzählt und gleichsam zum Muster aufstellt. Es ist natürlich, daß eine solche Schrift bei einer aufgeklärten Regierung keinen Eindruck machen könne, und die elsässischen Juden dürfen im Jahrhundert Ludwigs XVI. hoffen, ihre alte Freyheit nach den Grundsätzen einer weisen Politik erhalten und noch erweitert zu sehn. Nur um den Lesern einen Begriff von dieser Schrift, als einer im Jahr 1779 gewiß seltnen Erscheinung, zu geben, will ich anführen, daß ihr verfolgungssüchtiger Verfasser, als das Hauptverbrechen der Juden im Sundgau, — den von ihren Vorfahren in Palestina begangenen Gottesmord (*deicide*) aufstellt?

*) Das auffallendste Beispiel dieser Verblendung, mit

Seuche oder Hungersnoth die Menschen auftrieb, so hatten sie die Juden durch Vergiftung der Brunnen bewirkt, und ohne Beweise dieses ungereimten Vor-gebens, wurden sie vom wütenden Pöbel gemordet, oder mit gerichtlicher Form verbrannt und hingerichtet *). Wenn ein Krieg unglücklich abließ, so

hatte

der man alles öffentliche Unglück den Juden beymaß, ist wohl die Beschuldigung, daß sie Königs Carl VI. von Frankreich, Wahnsinn bewirkt haben sollten; und deshalb alle, welche nicht Christen werden wollten, das Land verlassen mußten. S. Villaret und Meusel Gesch. von Frankreich bey dem J. 1393.

*) Beispiele von Verfolgungen, die bloß deshalb entstanden, weil man die Juden beschuldigte, daß sie die Brunnen vergiftet, oder auch eine geweihte Hostie durchstochen hätten, liefert die Geschichte leydner! in Menge. Merkwürdig ist indeß, daß diese Beschuldigungen erst seit dem 13ten Jahrhundert vorkommen, da man dergleichen Beweise des Jüdi-schen Hasses doch eher bey dem schwachen Ansange des Christenthums und der noch frischen Erbitte-rung über dessen Trennung vermuthen sollen. Man findet von denselben in Basnage Histoire des Juifs gesnauere Nachrichten, und Hr. Büsching hat in sei-ner Geschichte der jüdischen Religion S. 217 sc. viele

Hatte es die Verrätheren der Hebräer bewirkt, und statt

viele derselben bemerkt. Eine der grausamsten Verfolgungen ist die vom Jahr 1348, da die damals durch fast ganz Europa wütende Pest den Juden Schuld gegeben wurde. In Frankreich, Deutschland, Italien, der Schweiz, fiel der wütende Pöbel über sie her, mordete und verbrannte sie, so daß auch die ungerechten Richter nicht einmal Zeit behielten, ihre unmenschliche Aussprüche gegen die Juden auszuführen. Ich will zur Probe von dem Ton des vorherangeführten Verfassers der Observations d'un Alsacien p. 23. seine Beschreibung dieser schändlichen Barbarey herzeigen: En 1349 une mortalité moissonoit dans un même temps, une insérité de têtes en France, en Allemagne, en Suisse, en Italie. Tous les Chrétiens affligés de ce fléau crioient haro sur les Juifs, qui d'une seule voix furent accusés d'avoir empoisonné les puits & les fontaines publiques. Les eaux pluviales, les eaux courantes devenoient le breuvage ordinaire qui appaisoit la soif. Dans des endroits, la Justice après s'être éclairée sur les faits, fit exécuter des Juifs coupables; dans d'autres la fureur du peuple prevenant la justice trop lente dans sa marche, ne connoissant plus de frein, se déchaina, fondit sur tout ce qu'il y avoit de Juif; brula, massacra, ou obligea ces empoisonneurs

statt der Feinde wurden wehrlose Unschuldige ges
töds

neurs publics a cherchas leur salut dans la suite. Le feu, le fer, la proscription furent ainsi les suppliques dans lesquels ces Monstres venimeux expierent leurs crimes. Ist es erlaubt, solche Verlämmdungen einer ganzen Nation wieder nachzuerzählen, ohne mit einem Wort zu erwähnen, daß die wahre Geschichte sie langst für Verlämmdungen erkannt habe? Schon die aufgeklärten Zeitgenossen hielten diese Beschuldigungen für falsch. Der K. Ludwig IV. und der Papst selbst bestrafsten diese unchristlichen Barbaren. Diese Erzählungen vom Brunnenvergisten. ic. gehören mit den Hexenproceszen in eine Classe, an die man sich nie erinnern kann, ohne zu bedauern, daß Menschenverstand und Menschengefühl so tief herabsinken können. Gewiß ist, daß alle diese Beschuldigungen, so oft sie untersucht worden, immer als falsch befunden sind, welches bei Zurückberufung bei Juden auch zuweilen ausdrücklich erklärt worden. So wurden noch im Jahr 1510 und 1573 die Juden auch wegen Vergiscungen und Hostien-Durchstechens aus der Mark Brandenburg verbannet, aber unter der aufgeklärten Regierung Friedrich Wilhelms im Jahr 1671 wieder zurückgerufen. S. Hrn. Möhsens Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg S. 508 und 521. In Pohlen hatte

tötet "». Wenn die Regenten und ihre Großen Geld bedurften, so mussten die Juden es ihnen leihen, und wenn sie nicht bezahlen wollten, so wurden diese Schulden für ungültig erklärt, und wohl gar die unglücklichen Gläubiger aus dem Lande verbannt ^{**}).

Die

hatte ein ähnliches Verbrechen einer durchstochenen Hostie eine sehr wichtige dogmatische Folge. Da wie gewöhnlich, aus dieser Hostie Blut floß, welches die Juden, obgleich eines so augenscheinlichen Wunders ohngeachtet immer noch verstoßt, in ein Glas füllten, so wurde dieses bei der Entdeckung ein unmögliches Beweis der Transsubstantiationslehre. K. Sigismund und ein grosser Theil seines Volks entsagten nun der Communion sub utraque. Basnage (T. V. p. 1685) führt den Gewährsmann dieses Geschichtchens an.

^{*)} Besonders wurden die Juden während den Kreuzzügen fast unaufhörlich einer verrätherischen Correspondenz mit den Saracenen beschuldigt, und alle aus so vielen andern Gründen zu erklärende Unfälle jener Kriege wurden gemeinlich dieser Verrätheren beigemessen.

^{**) So erklärte K. Carl IV. im Jahr 1347 die Burggrafen von Nürnberg, und 1360 zwey böhmische Edelleute von Capital und Zinsen frey, die sie den Juden schuldig waren. Im Jahr}

Die hohen Abgaben, welche die Juden entrichten mußten, und die tyrannische Willkür, mit der man sie des Ihrigen beraubte, machten, daß man dieselben allmählig als eine Quelle der Finanzen ansah. Und nur aus dieser Rücksicht wurden sie des Schutzes der Regenten gewürdigt, und von dem vollen Untergang gerettet, weil diese sowohl in den fränkischen als andern Reichen die Juden als ihr besonderes Eigenthum, als eine Domaine anzusehn anfiengen. In ganz Deutschland gehörten sie allein dem Kaiser, dessen Kammerknechte sie genannt wurden, und an den sie besondere Abgaben entrichten mußten *). Schon in den ältern Zeiten findet man

1390 ließ K. Wenzel sogar einen oßnen Befehl ins Reich gehn, nach welchem alle Fürsten, Grafen, Freyen, Herren, Ritter, Knechte, Bürger und andre Unterthanen, die im Lande Franken wohnen von allen Juden-Schulden an Capital und Zinsen frey und ledig seyn sollten. S. Hr. Häberlins deutsche Reichshist. VIII. 586.

*) Ludwig in seiner Erläuterung der galdnen Bulle ad Tit. 9. S. 2. bemüht sich nach seinen bekannten Hypothesen im deutschen Staatsrecht, zu behaupten, „daß die Juden bey der Stiftung des fränkischen und anderer neuen Staaten noch das römische

Büd

man von den carolingischen und den folgenden Kaisern hie von Beysplele, obgleich seltner, weil die Juden erst seit dem zehnten und elften Jahrhundert sich in grössterer Menge in Deutschland zeigen. R. Friedrich II. ist der erste, bey dem man die Benennung servi camerae findet. Judaei, heißt eine Stelle bei Petr. de Vineis L. 6. c. 12. *omnes & singuli, degentes ubique per terras nostrae iurisdictioni subiectas, christianæ legis & imperii prærogativa servi sunt camerae nostrae speciales.* Die Kaiser maßten sich sogar zu stellen die Herrschaft über die Juden in der ganzen christlichen Welt an, welches eine Folgerung aus dem bekann-

E 2

ten

Bürgerrecht in seinem vollen Umfang besessen hätten, auch noch ferner im Genusß desselben gebliessen, und in Deutschland den besondern Landesherrn und nicht den Kaisern wären unterworfen gewesen, daß also diese durch ihre Privilegien, Juden zu halten, die sie den Ständen ertheilt, nur ein Recht, welches letzte schon als einen Theil der Landeshoheit besassen, bestätigt hätten.“ Diese Behauptung widerspricht der nicht mit Zwang erklären Geschichte, welcher, wenigstens nach meiner Einsicht, die hier folgende Vorstellung von dem ältern Zustande und Verhältnissen der Juden in Deutschland gemäss ist.

ten Vorurtheil der mittlern Zeit war, das Carl der Grosse und seine Nachfolger unmittelbar in die Stelle und alle Rechte und Gewalt der römischen Kaiser getreten wären, und also dadurch auch die Herrschaft über die Juden erhalten hätten. Der Schwanenspiegel drückt dieses ganz deutlich c. 146. §. 4. so aus: „Die Juden gab der Künig Titus zu eigen in des Königs Kammer, davor sollen sie noch des Riches Knecht sin und er soll sy auch schirmen.“ Diese Behauptung wird nicht so sonderbar scheinen, als daß K. Albrecht I. gegen König Philipp IV. von Frankreich sie wirklich geltend machte, und daß die französischen Rechtsgelehrten selbst für das Recht des Kaisers sprachen. Der König gehorchte auch diesem Ausspruch, aber mit sophistischer Grausamkeit. Er ließ die Juden ihres ganzen Vermögens, das er für sich behielt, berauben, und verjagte sie nackend über die Gränzen seines Reichs nach Deutschland. Hier behaupteten die Kaiser das Recht Juden zu halten, als eine ihnen ausschließlich zugeschene Besugniss, die nur ihre ausdrückliche Erlaubnis den einzelnen Reichsständen beylegen konnte. Indes verliehen sie dieses Recht, besonders an die neugestifteten Bisthümer, mit eben der Frengebligkeit, mit der sie mehrere Theile ihrer Einkünfte verschenk-

schenkten und veräusserten *). So wie die Kaiser hiedurch ihr ausschliessendes Recht über die Juden behaupteten; so bestrafsten sie auch sehr oft die gegen dieselbe unternommene Verfolgungen des Volks, oder die Stände, welche sie drückten und verjagten. So gab Heinrich IV. den Juden, welche man zur Taufe gezwungen, das Recht wieder, zu ihrem alten Glauben zurückzukehren, und zugleich zog er die Güter der ermordeten Juden für sich ein, und bestrafe diejenigen, welche sich in den Besitz derselben unrechtmässig gesetzt hatten **). Wie das Recht Juden zu haben, so bewilligten die Kaiser auch einzelnen Reichsständen das entgegengesetzte, ihnen nie-

E 3 Juden

*) Der sonst genauere Böhler giebt mit Unrecht in seiner Reichshistorie p. 146, ein solches Kaiserliches Privilegium von K. Albrecht I. von 1301 an Conrad Wildgrafen zu Dhaun, als das erste der Art an. K. Otto I. schenkte schon seine Rechte über die Juden der Dom-Kirche zu Magdeburg im Jahr 965, wovon die Urkunde sich in Weiboms Script. Rer. Gerin. T. I. p. 749 findet. Eine große Menge anderer Beispiele von diesen nach und nach allen Arten der Reichsstände und auch dem Adel verliehenen Privilegien, hat Pfeffinger im Vitr. illustr. T. 3. p. 1276 &c. gesammlet.

**) S. Dodechinus und Conrad Urlspurg. ad a. 1098.

Juden aufzwingen zu wollen *). Dieses beweiset also, daß die Kaiser den Juden auch wohl wider Willen der Reichsstände in derselben Gebiet den Aufenthalt ver- stattet haben; und daß diese sie nicht eigenmächtig vertreiben konnten. Vermuthlich aber ist dieses Priviliegium seltner gesucht worden, weil sowohl die Landesherren als die Städte grossen Vortheil von den Juden durch die Abgaben, den Handel und die willkürliche Drückung derselben hatten. Daher setzten sich viele Fürsten allmählich, auch ohne Kaiserliche Verleihung, in den Besitz dieses Rechts, und so wie die Landesherrlichen Rechte überhaupt zunahmen, befestigten sie sich in demselben immer mehr. Indes wurde diese Annahme von den Kaisern oft geahndet. Nur die Goldene Bulle machte hierinn eine Abänderung, da sie auch den sämtlichen Thurfürsten einen gesetzmäßigen Mithbesitz dieses bishertigen Kaiserlichen Reservat-Rechts zuerkannte. Denn obgleich K. Carl IV. noch im Jahr 1347 ausdrücklich erklärt hatte: „dass alle Juden mit Leib und mit Gut

* Man findet ein paar Beispiele eines solchen den Reichsstädten Ulm und Nürnberg von den K. Maximilian I. und Maximilian II. ertheilten Privilegiis, in Vyrers oder Jungs Tract. de Jure recipienda Judaeos p. 64 bemerkt.

Gut in unsere Kammer gehoren und in unsrer Gewalt seyn, daß Wir damit thun und lassen mögen, was Wir wollen;“ so bestätigte er doch durch die Guldne Bulle, den Churfürsten das Recht, Juden zu halten, auf immer, so wie sie es vor längst und rühmlichst hergebracht hätten *). Wenn gleich die Bestimmung dieses Reichsgrundgesetzes nur auf die Churfürsten eingeschränkt ist; so kann doch deshalb nicht bezweifelt werden, daß auch die übrigen Fürsten und Reichsstände, welche durch besondere Verleihung dieses Recht erhalten hatten, auch noch ferner im Besitz desselben blieben. Vielmehr wurde es in der folgenden Zeit immer noch mehr ein Theil der Landeshoheit, theils durch fernere Kaiserliche Privilegien, theils durch die Erhaltung eines unbestrittenen Besitzstandes. Oft wurden die Kaiser auch durch ihre Bedürfnisse veranlasset dieses Recht und die Einkünfte desselben an die Stände und be-

E 4

sonders

*) Tit. IX. §. 2. & 3. *Nec non Judaeos habere — —*

Quodque progenitores nostri Reges Bohemiae felicis memoriae, ipsique Principes Electores ac progenitores & praedecessores eorum, legitime potuerint usque in praesens, sicut hoc antique, laudabili, approbata consuetudine, diuturnique ac longissimi temporis cursu, praescripta, nescitur observatuin.

sonders die Reichsstädte entweder auf immer oder nur gewisse Zeiten zu verpfänden *). Auch der mittelbare Adel erhielt oft das Recht Juden zu halten, von den Kaisern. So heißen noch jetzt vier den Schenk zu Schweinsberg nach einem Privilegio K. Ludwig IV. gehörige Juden: Romische Bürger **). Diese Verfassung blieb bis zum Jahre 1548, und noch im Jahr 1510 untersagte K. Maximilian I. dem Gräfen zu Dettingen, in seinem Lande Juden zu haben ***). Durch die Reichs-Policey-Ordnung von 1548, Tit. 20, aber wurde das Recht Juden zu halten, als ein eigenthümlicher Vorzug aller Reichsstände anerkannt. „Setzen, ordnen und wollen Wir, (heißt diese in der neuern R. P. O. von 1577, Tit. 20, wiederholte Verfügung,) daß fürohin Niemand Juden anzunehmen oder zu halten gestattet werden soll, dann denjenigen, die von uns und dem heyligen Reich Regalia

*) So überließ K. Carl IV. der Stadt Frankfurt, die dortigen Juden im Jahr 1349 widerkäuflich für 15,200 Pf. Heller, und K. Leopold hob im Jahr 1681 das Recht des Wiederkaufs auf. S. Etling de Judaeorum Moeno-Francofurt. Conditione p. 11.

**) S. Hrn. Gahert Tr. de Jurib. Judaeorum. p. 9.

***) S. Pfleß ad Vitr. T. 3. p. 1288.

galia haben, oder insonderheit derhalben privilegirt seyn.“ Nach diesem Gesetz ist also nun das Recht, Juden zu halten, unstritig ein Theil der Landeshoheit sämtlicher Reichsstände, und darf keiner derselben weiter einen Beweis desselben führen. Auch ist durch die bekannten Vorschriften des Westphälischen Friedens (Art. 5. §. 26.) und der Kaiserl. Wahl-Capitulation (Art. 10. §. 4.) wegen Nicht-Wiedereinlösung der Reichs-Pfandschaften, der Besitzstand derjenigen Stände, welche das Recht Juden zu halten zuerst durch Verpfändung erworben, auch noch von neuem bestigt worden*).

E 5

Aber

* Kaiser Karl V. hat außerdem, daß er die Rechte der Stände in Absicht der Juden genauer bestimmte, auch durch besondere Privilegien vom Jahr 1530 den Zustand der Juden im deutschen Reich zu sichern und zu verbessern gesucht. Nach denselben ist besonders verboten, sie zur Taufe zu zwingen, mit neuen Zöllen zu beladen etc. Man findet diese Freiheitsbriefe in Limnaei Jure Publ. T. IV. p. 501 &c.

Es ist merkwürdig, daß der Kaiser diese Privilegien erst auf den Bericht des Wilhelm von Rappoltstein, der die Aufsicht und Vogtei über die Juden in den Vorberösterreichischen Landen hatte, ertheilte. Die Juden wurden durch denselben gegen viele Beschul-

Aber noch bis jetzt wurde in keinem der deutschen Staaten dieses Recht so politisch genutzt, wie es geschehen seyn würde, wenn man den Juden die Rechte aller übrigen Bürger verliehen, und ihrer Industrie zu ihrem eignen und des Staats Vortheil freye Ausübung gestattet hätte. Noch in allen, so wie in den übrigen europäischen Landen, sind mehr oder weniger Spuren der Barbarey der finstern Jahrhunderte in der Judenverfassung übrig geblieben.

Por.

Geschuldigungen, und besonders die so oft wiederholte der Ermordung von Christenkindern völlig gerechtfertigte. S. Hr. Fischer in der Dissert. de Statu & Jurisd. Jud. p. 91. welcher anführt, daß das Original dieses den Juden so vortheilhaftesten Berichts noch jetzt im Rappolsteinischen Archiv aufbewahrt werde. Eben dieser Gelehrte bemerkt auch, daß ein elsässischer Jude, Jösel zu Rosheim, während der Regierung Karl V. sich beständig an den Orten, wo die Reichstage gehalten wurden, aufgehalten habe, um die Angelegenheiten seiner Nation in Deutschland zu besorgen. — Wer noch genauer von der Judenverfassung in Deutschland und ihrer Entstehung sich unterrichten will, den verweise ich auf die schon angeführte Augsburgerische Dissert. de Jure recip. Judaeos, Mastov de censu Judaico, Hoffmann

Hoffmann

Portugall und Spanien beweisen auch hier, daß die Aufklärung des übrigen Europa zu ihnen noch wenig durchgedrungen sey. Es ist bekannt, daß sich in diesen Ländern noch immer viele heimliche Juden befinden, welche unter dem Namen neuer Christen (unter welchem alle verstanden werden, von deren Vorfahren man nach die Zeit ihres Uebergangs zum Christenthum angeben kann,) auf eine beleidigende Art von den Altgläubigen bis jetzt unterschieden worden. Letztere verheyratheten sich z. B. nicht mit den Neuchristen, diese waren gewisser Aemter unfähig, und besonders konnten sie auch nicht in religiöse Orden aufgenommen werden. Wenn die von dem ickigen König von Spanien vor einigen Jahren erlassene Verordnung zu Aufhebung dieses Unterschieds wirkt,

mann de advocatia Imperatoris iudaica, Puffendorfii Observationes Juris universi, T. I. Observ. 1. und Boehmer in Jure Eccl. Protest. T. IV. L. 5. tit. 6.
 Auch findet man von dem Zustande und den ungerichten Beschuldigungen der Juden in Deutschland überhaupt und besonders in der Mark Brandenburg, interessante Nachrichten in dem sehr wichtigen Werke des Hrn. Möhsen: Geschichte der Wissenschaften und besonders der Medicin in der Mark Brandenburg, p. 264 und f.

wirklich befolgt würden; (wovon man doch, bey der wider in ihre alte Rechte eingesetzten Inquisition und nach der Geschichte des Olavides, zu zweifeln einige Ursache hat) so wird dieses vermutlich am meisten befragen, die Christen mit ganzem Heizen zu befehren, da sie bisher ohne Zweifel nur deshalb so fest dem Glauben ihrer Väter getreu blieben, weil sie auf eine kränkende Art so oft an ihn erinnert wurden. Schon längst bereicherte sich Holland mit den aus diesen Staaten vertriebenen Hebrewern, die oft außer ihrem Fleiß, auch noch beträchtliches Vermögen mit herüber brachten.

Hier und in England geniessen die Juden mit der mindesten Einschränkung, der Rechte wo nicht des Bürgers, doch des Menschen, und beweisen sich als sehr nützliche Glieder des Staats. In England hat man sogar im Jahr 1753. durch eine Parlamentsakte die Juden der Naturalisation fähig erklärt, ein Versuch der Menschlichkeit und Politick, den der wüthende Widerstand des Pöbels die Regierung schon im folgenden Jahr wieder aufzugeben zwang¹⁾. In Frank-

¹⁾ Der Grund, welcher für diese Verordnung in der Acte angegeben wurde, war: „weil die bisherige „englische Verfassung, nach welcher ohne Genuss des „Macht-

Frankreich hatten die Juden in ältern Zeiten sehr
ähnliche Schicksale wie in Deutschland. Sie wur-
den eben so ungeremt, wie hier, angeklagt, eben
so unmenschlich verfolgt, von den Königen zu de-
ren

„Nachmals und Ablegung des Eides nach den
„Grundsätzen des Evangelii, Niemand wahrheitlich
„werden kann, wenn er einen Juden abhalte, sich in
„England niederzulassen oder zu bilden.“ Die Acte
sind schon gleich anfangs grossen Widerstand. Das
durch dieselbe den Juden ertheilte Recht der Natu-
ralisation war indes vorsichtig dahin eingeschränkt,
„daß sie dadurch nicht zur Präsentation, oder Pa-
„tronat bey geistlichen Pfändern re. fähig werden
„sollten.“ Für die Widerrufung wurde nur als be-
wegende Ursache angegeben, „daß durch diese Acte
„Missvergnügen erregt und die Gemüther vieler Ed-
„miglichen Untertanen wären beunruhigt worden.“
S. Andersons Geschichte des Handels, VII. p. 492.
Der berühmte Lord Chesterfield in seinen Briefen
(Band V. p. 128) macht es dem Ministerio zum
Vorwurf, „daß es dem abgeschmackten Geschrey des
„Pöbels soweit nachgegeben habe, welches nur aus
„jener Unzulässigkeit in der Religion und aus Brode-
„neid in bürgerlichen Dingen hergekommen sei,
„wider welches beydes alle weise Regierungen sich
„setzen sollten.“

ren Domänen sie auch hier als Kammerknechte gehörten,) versezt, verkauft, ihrer Forderungen lustig erklärt, bald vertrieben, bald zurückgerufen, endlich völlig verbannt. K. Heinrich II. gestattete endlich im Jahr 1550 den aus Spanien und Portugal geflüchteten Juden, sich in Frankreich an jedem Orte, wo sie es gut fänden, niederzulassen, gab ihnen völlig gleiche Rechte mit den übrigen Bürgern, und verwehrte den Klöstern Ihnen ihre Kinder zu nehmen oder sie auf irgend eine Weise zum Christenthum zu zwingen *). Diese Hebräer, welche man damals Neu-Christen nannte, ließen sich vornehmlich in Bourdeaux und Bayonne nieder, gaben dem Handel dieser Städte mehr Leben und Umfang, und errichteten zuerst eine Bank in denselben. Unter der Regierung Heinrich III. wurden sie vieler Verbrechen beschuldigt, derselben aber sowohl durch einen Parlamentsschluß, als auch durch ein Edict des Königs völlig unschuldig und die gegen sie angeschlagene Anklagen ausdrücklich für verläumderisch und falsch erklärt. Unter den beyden letzten Regierungen sind diese Freyheiten (1656 und 1723) bestätigt worden

*) G. Recueil de Lettres Patentes & autres Pièces en faveur de Juifs portugais, contenant leurs Privileges en France, à Paris 1765.

worben, und die portugiesischen Juden zu Bayonne und Bourdeaux befinden sich noch ist in dem vollkommensten Genug derselben. Ausser diesen Städten leben aber ist in den alten Provinzen des Reichs keine Juden, obgleich jene Verordnungen es ausdrücklich gestatten. Desso zahlreicher ist diese Nation in den neuern Besitzungen, den drey Bisthümern, Elsaß und Lothringen *), wo sie aber noch immer (das Recht der Autonomie ausgenommen) eben so sehr, wie in den meisten Staaten Deutschlands eingeschränkt und gedrückt sind. Wie diese Lande an die Krone Frankreich kamen, wurden die Rechte aller Einwohner derselben, und also auch der Juden, bestätigt, und die Letztern haben auch nachher von den französischen Monarchen besondere Erneuerungen aller der Rechte und Freyheiten, die sie unter den vorigen Regenten genossen hatten, erhalten. Ihr vornehmstes Recht besteht darin, daß sie sowohl in Religions- als bürgerlichen Sachen nach ihren eignen Gesetzen leben und gerichtet werden.

* Im Jahr 1761 wurden 3045 Familien, so wie allein im Ober-Elsaß 52 Synagogen gezählt. S. Hr. Fischers Dissert. de Statu & Jurisdic. Iudæorum secundum Leges Romanas, Germanicas, Alsaticas, p. 94 und 101.

den. In ihrer übrigen Verfassung aber ist noch viel Hartes. Sie können nicht in dem Hause eines Christen wohnen; nicht gegen ihn ein Zeugniß im Gericht ablegen; nicht ihre rechtmäßigsten Forderungen an einen Christen abtreten, aus dem gewiß sonders baren Grunde, weil dieser meistens mehr Mittel habe, sie geltend zu machen, als ein Jude. Sie müssen Schutz-, Receptions-, und Wohnungs-Geld theils an den König, theils an die Grundherren, auf deren Gebiet sie leben, entrichten, und sind in vielem Be tracht dieser Willkür unterworfen. Obgleich zu Mitgliedern der Gesellschaft aufgenommen, müssen sie doch auf ihren Reisen in der Provinz selbst noch besondern sehr hohen Zoll und Geleit entrichten, und außerdem noch Kopf-, Gewerbs- und andre Steuern bezahlen. Sie dürfen in der Stadt Strasburg gar keinen Handel treiben u. s. w. *). Dem Verfasser ist ein im vorigen Jahr dem Königl. Staatsrath von der elsässischen Judenschaft vorgelegtes Memoire zu Händen gekommen, welches ihm sowohl der interessanten Thatsachen, die es enthält, als des edeln, würdigen Vortrags wegen, sehr erheblich, und einer mehrern Bekanntmachung werth scheint, auch daher dieser Schrift als ein Anhang beigefügt ist.

Es

*) S. Fischer l. c. p. 98, &c.

Es giebt von dem ihigen Zustande der Juden im Elsaß, ihrem Verhältniß gegen den König und die Grundherrn eine sehr genaue Nachricht; und die Absicht desselben, den Juden mehrern Genuß der Rechte des Menschen und Bürgers zu verschaffen, ist so edel, daß man deren Erreichung theilnehmend wünschen muß, und unter der aufg klärtten Regierung Ludwig XVI. auch wohl hoffen darf. Von eurer derselben ganz unwürdigen Verfolgung, die an jene der finsternsten Jahrhunderte erinnert, wird man auch mit Besreinden in diesem Memoire unterrichtet. Raum sollte man es möglich halten, daß noch im Jahr 1779 einige Personen, nicht aus dem Pöbel, aber mit den Vorurtheilen desselben, es wagen konnten, eine völlige Unterdrückung und Ausrottung der Juden wider alle Grundsätze der Menschlichkeit, der Religion, der Gesetze und Verordnungen des Staats zu beschließen. Mit fanatischer Wuth durchzogen diese Prediger der Verfolgung das Land, beseuerten das Volk zu gleichen Gesinnungen, theilten unter ihre Anhänger Kreuze und Ordensbänder aus, und verleiteten sie zu dem schändlichen Verbrechen, falsche Quittungen über fast alle Forderungen der Juden zu versetzen. Plötzlich war ganz Elsaß damit angefüllt, und die Juden waren des besten Theils

ihres Vermögens beraubt worden, wenn nicht die Regierung ist diesen Unordnungen Einhalt gethan und ihre strafbare Urheber zur Rechenschaft gezogen hätte. Ich gestebe es, diese Nachrichten sind so unglaublich für unser Zeitalter, daß ich sie für gegründet zu halten anstehn würde, wären sie nicht in einer für den Staatsrath des Monarchen bestimmten Schrift enthalten. Auch wird die Fabrication falscher Quittungen, in den schon angeführten Observations d'un Alsacien sur les Affaires des Juifs en Alsace, selbst eingestanden deren Verfasser als Hauptteilnehmer angegeben ist. Er wagt es, diese offenbar allen öffentlichen Glauben und Treue zerstörende Handlung dadurch zu rechtfertigen, daß die Juden sie durch ihre Sünden verdient haben; daß es ein Mittel der Vorsehung seyn, dieselben zu züchtigen, und daß man nur dieser die Bestrafung der freilich unrecht handelnden Christen überlassen müsse; daß die Christen zu sehr durch die jüdischen Zinsen gedrückt, und durch ihr Beispiel zu so schändlichen Handlungen verleitet worden; daß doch vielleicht nicht alle Quittungen falsche seyn, weil vielleicht einige Juden niederträchtig genug gewesen, auch manche ihrer ächten Quittungen für christlich verfälschte auszugeben. — Entschuldigungen, die jedes edle Herz, jeden geraden Menschen-

ver-

verstand fast noch mehr empören müssen, als die schändlichen Handlungen selbst. Beyde sollten in unserm Zeitalter unmöglich scheinen. Man findet jene Indes wirklich in der angeführten Schrift p. 105 &c. So sehr sich der Verfasser derselben bemüht, die Juden als unverdrossliche Menschen und schädliche Bürger anzuklagen; so hat doch die Französische Regierung oft selbst anerkannt, daß die elassischen Juden dem Staat, besonders in den Kriegen, wichtige Dienste geleistet haben, und sie deshalb mit besondern Freyheiten belohnt. So erhielt noch unter dem 5ten April 1775 Hr. Cers Beer das ruhmvolle Zeugniß seines Monarchen: „daß er zu Unternehmungen für das allgemeine Beste und besonders „den Kriegsdienst gebraucht worden, daß vorzüglich „der grosse Krieg und die Hungersnoth der Jahre „1770 und 1771 ihm Gelegenheiten gegeben hätten, „Proben des Eisens zu geben, mit dem er für das „Wohl des Königl. Dienstes und des Staats belebt „sey; und daß er auch seine Kinder zu eben so nützlichen Gliedern der Gesellschaft erziehe.“ Er wurde deshalb auch durch die Verleihung aller Rechte und Freiheiten der übrigen Königlichen Untertanen belohnt, und erhielt besonders die Erlaubniß, liegende Gründe und Güter anzukaufen &c. — Möchte nur

erst der allgemeine Genuss dieser Rechte und Freiheiten die Juden überhaupt zu patriotischen, oder doch wenigstens, brauchbaren und glücklicheren Bürgern umschaffen!

— In verschiedenen italienischen Staaten sind sie schon lange mit weiserer Politick behandelt worden. Besonders geniesen sie im Gebiet des Großherzogs von Toscana und vorzüglich zu Livorno grosser Freiheiten. Der thigte König von Spanien ertheilte ihnen, als damaliger König beyder Sicilien, im Jahr 1740 vorzüglliche Rechte *). Auch sogar

die

*) Das Edict, wodurch es geschah, findet man im *Mercurie historique & politique, Mois de Mars 1740.* p. 225 &c. Die vornehmsten Freiheiten, welche dasselbe ertheilte, sind: 1) die Juden sollen völlig gleiche Rechte mit den übrigen Bürgern und Untertanen geniesen. 2) Sie haben die Erlaubniß alle Art von Handel, Gewerbe und Handwerk zu treiben. 3) Sie sind keinen höhern Abgaben als andre, unterworfen. 4) 40 Familien in Neapel, Palermo und Messina, und 20 in andern Städten sollen ein Conseil ausmachen, aus welchem die Vorsteher und Richter gewählt werden, welche alle Civil- und Criminal-Streitsachen unter Juden entscheiden, bei denen die Strafe nicht über Gefängniß und Verban-

die Häupter der katholischen Christenheit haben es fast immer den Grundgesetzen der Religion gemäßer gefunden, die Juden nur durch Liebe in den Schoß der Kirche wieder einzuladen, und sie durch Erhebung vorzüglicher Freiheiten wenigstens für den Staat nutzbarer zu machen. — Nur in Rom werden die Juden gezwungen, alle Sonnabend 100 Männer und 50 Weiber zu Anhörung einer zu ihrer Bekehrung bestimmten Predigt abzuschicken, welche aber natürlich ohne allen Erfolg ist. Auch sind die Hebräer nach den päpstlichen Gesetzen unsfähig, ein gerichtliche

§ 3

ches

bannung geht. Die übrigen Streitigkeiten gehören für besonders dazu ernannte Deputirte. Die Polizeybedienten müssen auch die Urtheile jüdischer Richter vollziehen und ihnen behülflich seyn. 5) Die Juden können Häuser und auch Güter besitzen, nur Lehne ausgenommen. 6) Sie können Tüken oder Mohren, aber nicht Christen, als Sklaven besitzen, und die Annahme der christlichen Religion bestreitet einen Sklaven nur dann, wenn er zugleich seinem Herrn eine gewisse Geldsumme bezahlt. 7) Kein Christ soll unter irgendeinem Vorwand ein jüdisches Kind unter 13 Jahren zu sich nehmen und zu bekehren suchen. Diese weisen Verordnungen beleidigten die Vorurtheile des Pöbels und der Mön-

che

ches Zeugniß abzulegen, öffentliche Aemter zu bekleiden, und sollen gezwungen werden, unmäßig genommene Zinsen wieder zu geben *). Nur spätere Ausleger des canonischen Rechts indeß, nicht dieses Recht selbst **), haben den Geistlichen die ausschließende Gerichtsbarkeit über die Juden in allen Religionssachen beylegen wollen, aus dem gewiß sehr sonderbaren Grunde, weil die vorher angeführten

che so sehr, daß sie beynahе einen Aufstand bewirkten. Allein die Regierung setzte entschlossene Standhaftigkeit entgegen, die Juden befanden sich unter ihrem Schutz in einem blühenden Zustand, und machten sich desselben, als gute Bürger, nicht unwürdig. Ein Grund, den man nach einer so vernünftigen Einrichtung nicht vermuthen sollte, hat indeß ihre abermalige Verbannung verursacht. „Die Weissagung eines neuen Propheten aus dem Mönchsstande, (sagt Hr. Büsching, Erdbeschreib. II. p. 1329) daß der König keine männliche Erben haben würde, wenn er nicht die Juden vertriebe, hat verursacht, daß die Juden abermals aus dem Lande verjagt worden. Unterdessen ist man doch nicht sehr streng gegen sie, und duldet die des Hauses wegen sich hier aufhaltenden fremden Juden.“

*) S. die Can. X. de Judaeis & Haeret.

**) Besonders Marta de Jurisd. L. 4. Cent. 2. Cas. 67.

ten römischen Gesetze nur die Handlungen der Juden, welche die Religion nicht angehn, den weltlichen Richtern unterworfen. Schon allein die Natur der geistlichen Gerichtsbarkeit müßte die Unreimtheit dieses Gedankens beweisen, da dieselbe nothwendig nur über die Glieder der Kirche sich erstrecken, und dieser höchste Strafe, die Excommunication diejenigen nicht treffen kann, die schon ihre Geburt excommunicirt. Man hat daher in den meisten katholischen Staaten eine solche dem höchsten Recht des Regenten nachtheilige Anmaßung der Geistlichkeit nicht gestattet, nur in denen Ländern, wo den Juden überhaupt das Daseyn untersagt ist, wie in Spanien und Portugall, gehört die Untersuchung über die Beschuldigungen so wie aller, also auch der jüdischen, Rezessen für die Inquisition. Die Päpste Sixtus V. und VIII. haben aber ausdrücklich erklärt, daß die jüdische Religion nicht zu den Rezessen, also auch nicht für die Inquisitionsgerichte, gehöre, und dadurch eine Bulle Päpste Gregor XIII. aufgehoben, welche die Juden denselben unterworfen hatte *).

Polen ist dasjenige Land, worin die Zahl der Juden immer die größte gewesen

§ 4

ist,

*) S. Amelot de la Houfaye Hist. du Gouvernement de
Lemire, edit. de 1695. Tom. I. p. 280.

ist, und wo man ihnen auch vorzügliche Freiheiten der Gewerbe gestattet hat. Nur in den an Österreich abgetretenen Gallizien und Lodomirien zählt man an 150000 Juden *), und in dem thigen Polen sind noch immer sehr viele, obgleich die letztern Unruhen und die Verbannung der Armuten sie sehr geschwächt haben. Diese Unglücklichen, deren einzige Schuld die Dürftigkeit ist, streifen seit einigen Jahren in dem erbarmungswürdigsten Zustande umher, erbetteln hin und wieder eine Beysteuere ihrer wohlhabenden Glaubensgenossen, schleichen sich von einer verbotenen Gränze zur andern, rauben, morden oder sterben mit ihren hülfslosen Kindern eines traurigen Todes, der nur einem so elenden Leben vorzuziehen ist. — Die grössere Freiheit des Erwerbs indeß, welche die bisher in Polen geduldete Juden genossen, und der obgleich ganz von der Willkür des Edelmanns sehr abhängige Wohlstand, wosfern sie daselbst sich befunden haben, hat sehr viele Beschwerden veranlaßt, daß sie alle städtische Mahnung an sich zögen, und die Christen neben ihnen nicht aufkommen könnten. Aber gewiß trifft dieser Vorwurf nicht sowohl die Juden, als die ganze Verfassung dieses Staats, in welchem eigentlich, so wie ehe:

*) S. Dr. Böschings wöchentl. Nachricht. 1781, S. 177.

ehemals auch in andern europäischen Staaten kein Bürger- oder Mittelstand (*ciers état*) sich findet, wo nur Adel und Leibeignen sind, von denen jener Handel und Gewerbe für sich entzehrend hält, und dieser zu unvermögend ist, sie zu betreiben, bende also sie allein den Juden überlassen.

Sonderbar ist es daß in Dänemark sich so wenige Juden befinden, da dieser Staat schou lange die seltene Ausnahme einer menschlichen Be-handlung derselben macht. König Christian IV. und seine Nachfolger haben den wenigen in ihren Staaten befindlichen Hebräern den Bürgerbrief ertheilt und sie den Bürgereid abschwören lassen. Auch sogar des Bürgerrechts von Kopenhagen, welches bekanntlich seit der eingeführten Souverainität von 1660 den Adel einschließt, sind sie nicht unsfähig. Bis zu Ende der Regierung K. Friedrich IV. haben die Juden ansehnliche Bedienungen bekleidet. Ein Widerspruch gegen die ertheilte Bürgerrechte ist, daß die Hebräer zu keinem Handwerk zugelassen werden. Auch in Norwegen duldet dieselbe Regierung, welche sich in Dänemark so menschlich bewiset, sie nicht *).

F f

Aus

*) Von der Verfassung der Juden in Altona, Rendsburg, Glückstadt und andern Orten s. Hin. Matthät

Aus Russland sind die Juden in neuern Zeiten verbannt worden *). Auch in Schweden wurden bis zu dem letztern Reichstage gar keine Ju-

den
chäi Beschreib. der Kirchenverfassung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, wo aber irrig gesagt wird, daß die Juden in Altona erst im Jahr 1771 das Recht einer Gemeine erhalten hätten. Seit Erbauung dieser Stadt wohnen daselbst portugiesische Juden und sind wirkliche Bürger, womit auch das Recht des öffentlichen Gottesdienstes verbunden ist. Nur war bis 1771 die Gemeinde zu klein, um eine eigene Synagoge zu halten, auch erhielt sie in diesem Jahre neue Zusätze ihrer Grenzen. S. Anmerkungen zu dieser Schrift von J. C. U. Altona. S. 28. woraus diese Nachrichten genommen sind.

*) Montesquieu führt hiervon eine Ursache (*de l'Esprit des Loix* L. XXII. c. 14.) an, von der ich nicht weiß, ob sie gegründet ist? En 1745 sagt er, la Czarine fit une ordonnance, pour chasser les Juifs, parce qu'ils avoient remis, dans les pays étrangers, l'argent de ceux, qui étoient relégués en Siberie, & celui des étrangers, qui étoient au service: tous les sujets de l'empire, comme des esclaves, n'en peuvent sortir, ni faire sortir leurs biens, sans permission. Le change, qui donne le moyen de transporter l'argent d'un pays à un autre, est donc contradictoire aux loix de Moscovie.

den geduldet; das thnen nun verfattete Daseyn ist aber (wenn ich nach dein deßhalb in Schwedisch-Pommern erlassenen Edict, das ich vor mir habe, urtheilen darf) mit den gewöhnlichen lästigen Einschränkungen anderer Staaten verbunden. In manchem deutschen Lande (z. B. Württemberg, Osnabrück ic.) darf durchaus kein Hebräer sich blicken lassen.

In keinem Winkel von Europa genießt also noch bis jetzt diese unglückliche Nation der vollkommenen Rechte der Menschheit und der bürgerlichen Gesellschaft. ~~Wehr~~ oder weniger gedrückt, wird sie allenthalben nachtheilig von dem übrigen menschlichen Geschlecht unterschieden, ist allenthalben ihre Industrie und Thätigkeit niedergedrückt, ihr Etrieb der Ehre erstilkt, ihr Daseyn zu dem ärmlichsten und dürstigsten herabgewürdigt, ihre Tugend bezwifelt und gestötet, ihr Laster genährt, nothwendig gemacht und bestraft.

Diese der Menschlichkeit und der Politick gleich widersprechende Grundsätze, welche das Gepräge der finstern Jahrhunderte, in denen sie entstanden, noch so merklich bezeichnet, sind der Aufklärung unsrer Zeiten unwürdig, und verdienen schon längst nicht mehr befolgt zu werden. Unsern fest gegründeten Staaten muß jeder Bürger willkommen seyn, der die

die Gesetze beobachtet, und durch seinen Fleiß den Reichthum des Staats vermehrt; sie darf u nicht, wie die zuerst durch Gewalt errichteten Herrschaften soher Nationen, barbarisch und furchtsam zugleich, die Fremden verbannen und unterdrücken. Kelner ist bey ihnen des Rechts des Bürgers unwürdig, als der Verbrecher, und derjenige, der ungesellige Verschreibungen sich erlaubt hält, oder die Verfolgung anstrebt. Die verschiedensten Grundsätze über die Glückseligkeit jenes Lebens hindern die Einheit der Gesinnungen über die Pflichten dieses gegen den Staat, und die Ausübung derselben nicht. Der Genuss der Freyheit in Acht jener, nur eignen Einsichten folgen zu dürfen, macht den Bürgern den Staat, der ihn gestattet, noch lieber, und zugleich alle Pfeile der Schwärmerey stumpf. Bey der größten Mannigfaltigkeit der religiösen Gesellschaften ist von den Vorurtheilen jeder für den Staat am wenigsten zu besorgen; und es wird den geherrnten Lehren immer am schwersten gelingen, ihren Verehrern ausschließende Grundsätze einzuflößen, wenn der Staat sie alle mit gleich unpartheiischer Liebe umfaßt, wenn sie der Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft ganz genießen können, ohne den Glauben ihrer Väter verleugnen zu dürfen.

Auch

Auch der Jude hat auf diesen Genuss, auf diese Liebe Anspruch. Seine Religion macht ihn derselben nicht unwürdig, da er bey der strengsten Besiegung derselben ein sehr guter Bürger seyn kann. Wenn ihn die Drückung, in der er Jahrhunderte gelebt, sittlich verderbter gemacht hat; so wird eine gerechtere Behandlung ihn wieder besser machen. Es ist möglich, daß manche Fehler so tief verwurzelt sind, daß sie erst in der dritten oder vierten Generation ganz verschwinden. Aber dieser ist kein Grund, bey der jüdischen Reform nicht anzufangen, weil ohne sie die verbesserte Generation nie erscheinen würde. —

Die Geschichte beweiset uns, an mehrern Beispielen wie Unterdrückung und nachtheilige Behandlung einer besondern Classe von Menschen sie überall verderbend und herabwürdig, wie aber auch Gerechtigkeit und Menschlichkeit überall ihre herrlichen Wirkungen hervorbringen. Die Katholiken in Irland wurden seit Anfang dieses Jahrhunderts in einem Zustande der Unterdrückung und Verlagerung gehalten, der jedes menschliche Gefühl empören muß. Sie waren unfähig Ländereien zu besitzen, oder Gelder auf dieselben zu leihen, sogar unfähig ein Pferd von grossem Werth als fünf Pfund zu besitzen; sie durften keine Art von Waffen tragen, und die Unmenschlichkeit

llchkeit des Gesetzes gieng so weit, (völlig gleich der vorher angeführten in Absicht der Juden) die Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern zu zerstören, da ein Kind, welches sich zu dem herrschenden Glauben bekannte, allein erbte und seine den heiligen Lehren seiner Jugend treuere Geschwister von der Erbsfolge, so wie den Vater von dem Recht über sein Vermögen zu verfügen, ausschloß. Diese abscheuliche einer sonst so weisen und menschlichen Gesetzgebung, wie die britische, unwürdige Behandlung hatte die natürliche Folge, die irischen Katholiken gerade zu den verderbten, unwissenden, übel gesinnten Menschen zu machen, die man sie voraussah. Und gerade wie bei den Juden, brauchte man hier diese erzwungene Folge zur Rechtfertigung jener Drückung. Die katholische Religion in Irland, sagte man, ist eine ganz andere, wie in andern Ländern; unwissend, abergläubisch, menschenfeindlich kann das papistische Volk nur durch so harte Gesetze abgehalten werden sich gegen die Regierung zu empören und die öffentliche Ruhe zu stören. Ein vortrefflicher englischer Schriftsteller *) bedient sich daher eben der Gründe, die ich in Absicht der Juden geltend

*) Arthur Young Reise durch Irland, 2ter Th.

geltend zu machen wünschte, um das Fehlerhafte dieses Raisonnements zu zeigen und zu einer menschlichen und gerechten Behandlung zu bewegen. „Ihr „habt,“ sagt er zu den Apologeten der Verfolgung, „sie unvissend gemacht, und schrelet ihnen zu: Eure „Unwissenheit ist schuld daran, daß Ihr so gehalten „werdet; Ihr seyd zu elend erleuchtet zu werden, „darum sollt Ihr in Unwissenheit bleiben und siest „ben.“ — Die neuße Erfahrung hat die Richtigkeit dieser Schlüsse bestätigt; kaum sind die harten Gesetze gegen die katholischen Irrländer gemildert, so haben sie schon als treue und patriotische Bürger des Staats, der auch nun gegen sie gerecht wurde, sich bewiesen.

Die Zigeuner liefern ein andres, eben so merkwürdiges Beispiel. Diese Menschen sind unstreitig sehr verwildert. Die unmenschliche Politik, mit der man sie fast in allen Ländern zu Verbauerten erklärt, ihr Leben sogar jedem Muthwilligen Preis gegeben, hat sie von allem ehrlichen Gewerb entwöhnt, und gezwungen, als natürliche Feinde der bürgerlichen Gesellschaften, von dem Raube und Beeinträchtigung derselben zu leben. Erst unter der letztern österreichischen Regierung hat man aus gefangen, im Hannat Temeswar, wo sie am häufigsten

figsten sich aufzuhalten, ihnen feste Wohnungen anzuswelsen, sie zum Ackerbau und andern Beschäftigungen anzuhalten. Die Erfahrung lehrt, daß es äußerst schwer sey, sie an diesen festen Aufenthalt und bleibende Beschäftigungen zu gewöhnen, und daß sie dem bequemern und ruhigeren Leben das unsichere und beschwerliche Umherstreichen vorziehen^{*)}). Aber immer werden doch einige dem Staate gewonnen und die Kinder der Ithigen, zum Theil im Schooße der bürgerlichen Gesellschaft geboren, werden gewiß schon besser in dieselbe einpassen. Sollten aber auch erst nach mehr als einem Jahrhundert die Nachkommen der Ithigen Zigeuner glücklichere Menschen und gute Bürger werden; so wird doch dieses unstreitig die Neglirung nicht abhalten, ihre weisen Bemühungen fortzusetzen.

In vielen Staaten von Europa bemüht man sich die Zahl der Einwohner durch Colonisten zu vermehren. Bey weitem der größte Theil sind ist (da die Religionsverfolgung seitner noch müßliche Bürger verbannt) Leute, die nicht Fleiß oder Fähigkeiten genug besitzen, um sich im Vaterlande zu nähren; Unwissende, die einen fremden Himmel blauer, und unter demselben glückliche Tage ohne Arbeit

^{*)} S. meine Materialien für die Statistik und neuere Staatengeschichte III. S. 373 — 375.

Arbeit¹⁾) sich träumen, oder auch Verbrecher, die in fremden Landen Zuflucht für der Strafe suchen. Auch die bessern dieser neuen Ankommelinge sind gewöhnlich ohne Vermögen, sind, welches noch mehr ist, des Bodens, der Lebensart, der Gebräuche und Cultur ihres neuen Vaterlands ungewohnt, versuchen in demselben auf eine ungeschickte Art die gewohnten Weisen anzuwenden, leben mit den alten Einwohnern des Landes in Mißverständniß, das durch gegenseitigen Neid unterhalten wird. Aus allen diesen Gründen wird man finden, daß die meisten Kolonisten gewöhnlich sehr schlechte Bürger sind, und dem Staat weit mehr Kosten verursachen, als sie ihm nach genauer Untersuchung wert seyn dürften. Die meisten derselben entlaufen, wenn sie die ihnen

¹⁾ Einige der Kolonisten, welche der verstorbene von Brenkenhof in hiesige Lande zog, bildeten sich wirklich ein, daß sie nicht zur Arbeit, sondern nur zur Bevölkerung im engsten Verstande berufen wären. Wie sie bei ihrer Ankunft ihre Felder schon bestellt fanden, kamen sie zur Erntezeit und frugen, wer nun die Früchte mähen und in ihre Scheunen bringen solle? S. Hr. Meißnets Leben des Gen. von Brenkenhof.

ihnen bestimmten Freyjahre und Vortheile genossen haben, dem Lande, das sie aufnahm, und hintergehn oft eine andre Neglerung von neuem *). Aber viele von ihnen bleiben doch auch, hinterlassen Kinder, die schon nicht mehr die Vorurtheile ihrer Eltern kennen, und eine Generation geben, die endlich in die Kelhe der guten Bürger eintritt. Nord Amerika liefert uns hievon das auffallendste Beispiel, dessen neuer Staat ganz aus Kolonisten entstanden ist, wo die Nachkommen der Pfälzer, Schwaben, Sachsen, Niederländer, Schweden, Engländer und Schotten ißt mit edlem Mut für die Erhaltung ihrer Rechte und einer freyen Verfassung kämpfen; Tugenden und Fähigkeiten entwickeln, von denen vielleicht ihre Väter noch keine Begriffe hatten, deren wenigstens sehr viele mit verderbten Sitten, und eben so eingeschränkten Kenntnissen als Vermögen, in der neuen Welt ein Glück suchten, dessen sie sich in der alten unwürdig gemacht hatten.

Gleiche Grundsäke und Behandlungsart werden bei den Juden noch glücklicher Erfolg hervorbrin-

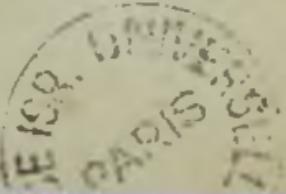
* Ich habe in einer im Jahr 1771 angelegten Kolonie schon im Jahr 1776 manche Häuser von der dritten, und einige sogar schon von der vierten Generation bewohnt gefunden.

bringen, als man bey den verwilderten Zigeunern erst nach einem sehr langen Zeitraum, und vielleicht auch nicht sobald bey den irischen Katholiken, (deren religiose Grundsätze trennender und deren Interesse durchalte und zum Theil fortdaurende Beleidigungen mehr geschränkt ist) und den Kolonisten der meisten europäischen Staaten erwartet kann. — Die Juden jedes Staats sind in demselben schon mehr eingebürgert, als Fremde erst nach geraumer Zeit werden können. Sie kennen kein andres Vaterland, als dasjenige, welches sie nun erhalten, und sehnen sich nicht nach einer fernen Heimat. Sie sind keine rohe und verwilderte Zigeuner, keine unvollsende und ungesittete Flüchtlinge. Viele unter ihnen in jedem Staat besitzen doch einiges Vermögen, und noch mehrere, vorzügliche Geistesfähigkeiten und Geschicklichkeiten.

- Wenn es erlaubt ist, von dem größern Theil einer Nation auf die eigenhümlichen Eigenschaften derselben zu schliessen, so lässt sich sicher nicht leugnen, daß die Juden vorzüglich Klugheit, Scharfsinn, Fleiß, Betriebsameit und die blegsame Fähigkeit, in alle Lagen sich zu versetzen, besitzen. Wenn die Juden in wichtigen öffentlichen Geschäften gebraucht würden, ist man fast unmer mit ihrem Eifer und ihrem

Verstande sehr zufrieden gewesen ^{*)}. — Ihr Glück im Handel und Fabriken ist bekannt, und sehr oft wird von denen, die es ihnen beneiden, ihrem Betrugs zugeschrieben, was doch nur Folge ihrer größern Aufmerksamkeit und eines unermüdeten Fleisches war. Wo den Juden die mechanischen Künste und Handwerker verstatter sind, liefern sie gewöhnlich sehr gute Arbeit. Die Drückung, in der sie bisher gelebt, ist Schuld, daß sie in den Wissenschaften und schönen Künsten nicht mehr gethan haben; an Fähigkeit dazu fehlt es ihnen sicher nicht. Die meisten, die sich mit denselben beschäftigt, haben es weit darin gebracht, wenn gleich das Publikum sie nicht, wie einen Moses Mendelsohn und Pinto, kennt. Unter ihren größten Kaufleuten findet man vielleicht mehr übersehenden Blick und Geschicklichkeit der Combinationen, so wie unter den kleineren und überhaupt ihrem gemeinen Mann, mehr Klugheit und Vertriebsamkeit, als unter einer gleichen Zahl Christen. Der moralische Charakter der Juden ist, so wie der aller Menschen,

^{*)} Alvaro Nunes d'Acosta, Vater und Sohn bekleideten lange Zeit die Stelle eines Residenten des portugiesischen, und Belmonte des spanischen Hofes im Haag, zur vollkommensten Zufriedenheit beider Höfe.



fchen, der vollkommensten Ausbildung und der unglücklichsten Verwilderung fähig, und der Einfluß
 der äußern Lage, wie ich schon bemerkt habe, lieben
 nur zu sichtbar. Wenn man indeß zugiebt, daß die
 Juden in gewisser Absicht sitthlich verderbt sind, so
 muß es doch auch dem unparthenischen Beobachter
 einleuchten, daß sie durch manche andre Vorzüge sich
 desto vortheilhafter auszeichnen. Ich wage es, selbst
 die standhafte Anhänglichkeit an die ihren Vätern,
 nach ihrem Glauben von der Gottheit verlehene
 Lehre, dem jüdischen Charakter als einen guten Zug
 anzurechnen, und ich hoffe hierin die Bestimmung
 eines Jeden zu erhalten, der nicht von allen andern
 Menschen verlangt, daß sie mit ihm in den Gesichts-
 punkt seiner Kindheit eintreten sollen, und der zu
 sehr an den Vorurtheilen seiner Erziehung klebt,
 um gegen eben dieselben bey andern gerecht zu seyn.
 Was dem Christen unividersprechlich einleuchtend
 und deutlich scheint, ist für den Juden widerspre-
 chend und dunkel; was jener, dieses Blindheit und
 verstockte Hartnäckigkeit nennt, ist bey ihm stand-
 hafte Beharrlichkeit bey dem, was er einmal göttli-
 ches Gebot glaubt. Und können wir, wenn wir
 unparthenisch richten wollen, ihn tadeln, daß er so
 lange der Wahrheit, wie er sie erkennt, getreu bleibt,

bis ihm das Glück wird, sich von einer höhern überzeugen zu können, ein Glück, das nach der einstimmenden Lehre des Philosophen und des Christen, Niemand sich selbst wirken kann? Treue Befolgung der Grundsätze, die man für wahr hält, bestimmt allein den moralischen Werth eines Menschen, und wer kann es sich versagen, den Juden hochzuachten, den kleinen Märtern bewegen können, zu essen, was er von Gott selbst sich verboten wähnt, und den Nichtswürdigen zu verachten, der nur um niedrigen Vortheils willen von dem ehrwürdigen Glauben seiner Jugend, von seinen Verwandten und seinem Volke sich losreißt, und den Glauben der Christen dadurch entweicht, daß er sich zu ihm bekennt, ohne innere Ueberzeugung seiner Wahrheit zu fühlen.

Schon allein diese Anhänglichkeit an den uraltten Glauben ihrer Väter bleibt dem Charakter der Juden eine Festigkeit, die auch zur Bildung ihrer Moralität überhaupt vortheilhaft ist. Die strenge Beobachtung vieler beschwerlichen Pflichten und Gebräuche nährt zwar von der einen Seite bey ihnen einen gewissen Geist der Kleinigkeiten, macht daß sie in die Beobachtung von Ceremonien zu viel Werth sehen ic. dagegen hält sie aber auch von vielen Versgehuns

hangen zurück, und bereitet sie zu genauerer Erfüllung ihrer Pflichten überhaupt vor.

Einen sehr glücklichen Einfluß aber auf die sittliche Bildung der Juden hat die engere Verbindung und die Absonderung, worin thells ihre eigenthümliche Lehre, theils die Drückung sie zu leben zwingt. Das fast gleiche Schicksal hat die Juden so genau mit einander verbunden, daß sie dasselbe mit mehreren Interesse theilen, als unter einer zahlreichern Nation gewöhnlich ist. An keinem Orte fallen die Armen der Juden dem Staate zur Last, sie werden allein von den Vermögenden versorgt, und die ganze Gemeine nimmt sich der Angelegenheiten des Einzelnen an. Des Glücks des häuslichen Lebens scheinen die Juden mit mehr Simplizität zu genießen, als es wenigstens in großen Städten ist gewöhnlich ist. Sie sind meistens gute Ehemänner und Hausväter. Der Luxus ist auch unter ihren Reichen noch lange nicht so weit gestiegen, als bey den Christen von gleichem Vermögen. Der Ehestand ist bey ihnen unbefleckter, und die Vergehungen der Unkeuschheit, besonders die unnatürlichen Laster, sind bey ihnen weit seltner. Fast nie hat man ein Beispiel einer von einem Juden begangenen Beträcherey oder Vergehung wider den Staat be-

merkt *). Sie sind fast allenthalben dem Staate, in dem sie leben, wenn sie nur nicht gar zu sehr gedrückt werden, ergeben, und sie haben oft in Gefahren einen Eifer bewiesen, den man von so wenig begünstigten Gliedern der Gesellschaft nicht erwarten sollte,

Diesen guten Bestandtheilen des jüdischen Charakters steht die übertriebne Neigung der Nation zu jeder Art von Gewinn, ihre Liebe zum Wucher, zu betrügerischen Vortheilen, entgegen; ein Fehler, der bey vielen noch durch die ausschlesende Religionsgrundsäke und durch rabbinische Sophistereyen, und noch mehr durch die Drückung der Christen und die ihnen eingesetzte Abneigung gegen die Andersdenkende, gehäuft wird. Die Uebertretung der Staatsgesetze, welche zu Einschränkung des Handels dienen, Einfuhr oder Ausfuhr verbotner Waaren, Verfälschung der Münzen und der edler Metalle, sind nahtlos

*) Von den portugiesischen Juden-Gemeinen in Amsterdam und im Haag soll in zweihundert Jahren keiner zu einer Todesstrafe verdammt seyn. Im Jahr 1744 wurden die Juden aus Böhmen verbannt, weil man sie der Verrätheren beschuldigte, aber schon im folgenden Jahre schuldlos erkannt und zurückgerufen.

fürliche Folgen jenes Fehlers, und fast in allen neuern Staaten werden die Juden derselben nicht mit Unrecht beschuldigt. Aber diese Vergehungungen sind, wie ich schon bemerkt habe, nicht eigenthümliche Modificationen des jüdischen Nationalcharakters, sondern blos der drückenden Lage, in der sich die Juden jetzt befinden, bezymessen, und zum Theil Folgen des Gewerbes, auf das man sie allein eingeschränkt hat. Man findet diese Vergehungungen von den Juden nicht bemerkt, so lang sie noch in ihrem etigen Staat bloß vom Ackerbau *) sich nährten; auch nicht in jerer Zeit, da sie durch das römische Reich zerstreut, in denselben alle Rechte der Menschheit genossen. Nur erst seit dem Zeitpunkt, da man angefangen ihnen diese zu versagen, und da man sie unpolitisch gezwungen, sich allein durch den Handel zu nähren, sind Betrug und Wucher als auszeichnende Züge in dem Charakter des Juden immer mehr bemerkt worden.

G 5

Gede

*) Der alte jüdische Staat war ganz auf den Ackerbau gegründet, und das mosaische Gesetz besonders dem Handel nicht günstig. Auch die Handwerke wurden wenig von freyen Menschen, sondern fast nur von den Leibeignen der Reichen getrieben. Siehe eine umständliche Ausführung in Hrn. Michaelis Mosaischem Recht I. S. 38—44.

Jede Art von Beschäftigung und Gewerbe bringt ihre eigenthümliche Wirkungen in der Denkungsart und dem sittlichen Charakter hervor. Einer der merkwürdigsten Unterschiede dieser Wirkungen liegt darin, daß manche Arten sich zu nähren einen beständig gleichen und durch den natürlichen Umfang der Beschäftigung bestimmten Gewinn geben, das gegen andere mehr vom Glück abhängig, bald aussnehmende Vortheile anbieten, bald grossem Verlust ausschäzen. Jene Nahrungswege fodern eine immer gleiche, anhaltende, ruhige Beschäftigung, eine Arbeit, die, wenn sie einmal begriffen ist, den Geist nicht weiter anstrengt, bloß mechanisch wird, und deren Erfolg fast nie ungewiß ist; diese macht unaufhörliche Beimerkung und Benutzung der Umstände, Spekulationen, und Pläne in die Zukunft nothwendig. Ihr Erfolg ist fast nie mit Gewißheit vorauszusehn. Der Fleiß allein bestimmt ihn wenig, wenn nicht Scharfsinn und Glück hinzukommen, und letzteres thut oft Alles allein. Diese Unterschiede nebst ihrem Einfluß in den Charakter zeigen sich sehr deutlich in den verschiedenen Beschäftigungen des Handwerkers, des Ackerbauers und des Kaufmanns. Der erste hat die beständig gleiche Beschäftigung, den mäßigen, aber sichern Gewinn, den

bemerkt habe. Bey den meisten und gemelnssten Handwerken ist die Art und der Umfang der Arbeit so wie des Absatzes, gewöhnlich so genau und gleichförmig bestimmt, daß wenig Abänderung und Erweiterung in denselben statt finden. Die meisten Orte haben so viele dieser Werkstätten, als hinreicht sie mit ihren Bedürfnissen zu versorgen, und der hiedurch bewirkte Absatz bringt gerade so viel ein, als der an eine mäßige Mährung gewohnte Handwerker mit seiner Familie bedarf. Dieser Vortheil ist ihm gewiß, und bleibend; so lange sein Fleiß gleich anhaltend fortdauert, hat er weder Verminderung zu fürchten noch Vergreßerung zu hoffen. Nach dieser Einnahme, die der Handwerker so leicht und gewiß übersieht, macht er den kleinen Etat seiner häuslichen Einrichtung mit einer Bestimmtheit, der fast immer der Erfolg zusagt. Er gelingt, wenn er fleißig und gut arbeitet, gewöhnlich bald dahin, besquem und oft nach Verhältniß seines Standes, reichlich und überflüßig zu leben, und nach seinem Tode seinen Kindern ein Vermögen zu hinterlassen, das sie im Stand setzt, sich auf gleiche Art zu etablieren, wie ihre Väter, und so entstehen wohlhabende und zuweilen reiche Handwerker-Familien, die sich viele Jahrhunderte hindurch erhalten, bis sie endlich ihr Glück verkehren.

verkennend, sich in einen sogenannten höhern Stand begeben, wo ihr Reichthum nicht mehr Reichthum, ihr Wohlstand nicht modisch ist, und wo oft der Nachkomme so viel reicher Handwerker als ein banquettierter Kaufmann oder als ein dürstiger Gelehrter umkommt. In der That ist das Leben des geschickten Handwerkers vielleicht der reinste Genuss, der sich in unsrer bürgerlichen Gesellschaft finden mag. Keine täuschende Hoffnungen, keine ängstliche Besorgnisse der Zukunft beunruhigen seine Seele; er geniesset nur immer das Heute rein und vollkommen, und erwartet ein ihm Gleiches Morgen. Die starke Arbeit macht ihn gesund, und die Gleichförmigkeit derselben bringt eine gewisse stille Ruhe in seinen Geist. Ermüdet erquict er sich am Abend jedes Tages in dem Kreise seiner Kinder, und eilt bald zur Ruhe, die ihm neue Kräfte zu gleicher Arbeit giebt. Er beneidet nicht das Glück anderer, weil dieses, wenn er geschickt ist, dem seltnigen nie hinderlich wird, nicht den Glanz Höherer, weil er glaubt, daß dieser ihm nicht gebühre, weil er sich glücklich fühlt, und oft ahndet, daß die Vornehmern es weniger seyn dürfen. Er ist ehrlich und billig in seinen Forderungen, weil dies eine gewisse Würde seines Standes ausmacht, weil

weil sein Gewinn zu bekannt und zu bestimmt ist, und weil er seinen Credit und seinen Wohlstand nicht erhalten kann, wenn er nicht für jeden Preis eine so gute Arbeit liefert, als Vorschriften und Gebrauch es fordern. So wie diejenigen, welche von festgesetzten Einnahmen für gewisse Arbeit leben, und die Kapitalisten, wenn sie nur nicht Mangel der Beschäftigung drückt, in dieser Betrachtung mit den Handwerkern zu einer Classe gehören, und nach Verhältniß der Gewissheit und Größe ihrer Einnahme, so wie der Natur ihrer Arbeit, gleich heiteres und beständiges Glück mit dem Handwerker geniessen können; so muß dagegen dieses Glück nur auf die gemeinen, oder Handwerker im strengern Sinne, eingeschränkt werden, deren Arbeit für ein beständiges und nothwendiges Bedürfniß sorgt. Diejenigen, welche nur einen vorübergehenden Luxus befriedigen, können nicht auf gleiche gewisse Einnahme rechnen, sie müssen mehr Abwechslungen fürchten und hoffen, und nähern sich also mehr den Fabrikanten und Kaufleuten, von denen ich nachher reden werde.

Die Beschäftigungen des Landmanns unterscheiden sich schon sehr auffallend von denen des Handwerkers, weil sie keinen so gewissen und sich immer gleichen Lohn des Fleisches darbieten, als diese. Die

Ber-

Verschiedenheit der Witterung, der Erdarten und
Bestellung haben eine gleiche Verschiedenheit des Er-
trags der Erndten zur Folge, und bringen einen bald
höheren, bald niedern Preis des Getreides hervor.
Der Gewinn des Landmanns ist daher nicht in dem
einen Jahr wie in dem andern, er hat grössre Vor-
theile zu hoffen und grössren Verlust zu fürchten,
und weil dieses zum Theil von der Geschicklichkeit
der Arbeit, von der Benutzung der Zeitumstände und
dem Glück abhängt; so wird der Landmann dadurch
weit mehr zu Spekulationen, zu Projecten für die
Zukunft, zu Bestrebungen sich über den gewöhnlichen
Erwerb zu erheben, verleitet. Sein Geist ist daher
nicht in der gleichmäthigen Fassung des Handvers-
kers; seine Arbeit ist weniger mechanisch, der gute
Kopf hat hier mehr Anlaß durch höhere Einsichten
und Fleiß seine Umstände zu verbessern, so wie der
schlechte Projectmacher sie zu verderben; der Land-
mann wird bald durch Hoffnungen, bald durch Bes-
sorgnisse beunruhigt. Indes werden diese Umstände
wieder dadurch gemäßigt und in ihre Wirkung bes-
gränzt, daß der Ackerbau meistens eine grössre Ent-
fernung von den übrigen Classen der Menschen, ei-
nen regelmäthigen und anstrengenden Fleiß erfordert.
Die meisten Familien des Bauernstandes bleiben ge-

gewöhnlich ihrem väterlichen Erwerb getreu, dieser erhält sie fester bey den alten Sitten, bey einer einfacheren Lebensart und in einer glücklichen Unwissenheit der mehrern Bedürfnisse, zu denen die Städter fortgeschritten sind. Eine nicht tadelnswürdige Neigung gegen neue Sitten und neuen Luxus (von der eine weise Regierung nie abzuleiten versuchen sollte) trägt oft dazu bei, dem Landmann das Glück zu erhalten, das seine Väter ihn zu geniessen gelehrt haben. Der grössere Theil dieses Standes ist daher meistens unverdorbnier, gutmütiger, und wenn selne politische Verhältnisse ihn nur nicht zu sehr niedrdrücken, nach seiner Art edeldenkender und gästfreyer als der Handwerker, besonders der, welcher in grossen Städten lebt. Diese politischen Verhältnisse sind aber freylich in den meisten europäischen Ländern von der Art, daß sie dem gemeinen Bauer, wenn er seine Abgaben an seinen Landes- und Guts-herrn abgetragen hat, selten mehr als die Befriedigung seiner täglichen nothwendigen Bedürfnisse übrig lassen, und er sich von dem Handwerker nur dadurch nachtheilig unterscheidet, daß sein kümmerlicher Erwerb selten zu einem solchen Wohlstand, wie dieses, sich zu erheben, ihm erlaubt. Bey dem glücklicheren Landmann in einigen europäischen Staaten, bey dem

Adel,

Adel, der seine Güter selbst bauet und bewohnt, und bey dem wohlhabenden Pächter (wie der englische) zeigen sich sowohl die guten als nachtheiligern Einwirkungen der Beschäftigung auf die Bildung des sittlichen Charakters mit auffallenden Zügen.

Mit noch mehr Gleichheit und Deutlichkeit aber zeigt sich diese Einwirkung bey dem Kaufmann und Fabrikanten. Der Gewinn desselben ist ganz von den veränderten Bedürfnissen, von dem wechselnden Verhältniß zwischen Käufern und Verkäufern, von den Zeltumständen so wie von der deutlichsten Kenntniß, der aufmerksamsten Benutzung und der richtigsten Berechnung derselben, abhängig. Der Kaufmann ist unauslöschlich beschäftigt, Gewinn zu erhalten, Verlust zu vermieden, zwischen mehreren Arten des Gewinns und der Anwendung seiner Capitalien klug zu wählen, die sich durchschlingende Folgen seiner Unternehmungen zu übersehen, und jede in seine Pläne zu passen; mit dem fremden Interesse zu kämpfen und es mit dem eignen in Verbindung zu setzen. Durch mit Klugheit verbunden kann grossen Gewinn, ohne dieselbe grossen Verlust bewirken, und das Glück bringt oft beyde unerwartet. Diese Umstände erhalten den Geist des Kaufmanns beständig in unruhiger Thätigkeit und in angestrengter

Blüf

Aufmerksamkeit. Er lebt immer in der Zukunft, die ihm Hoffnungen und Besorgnisse darbietet, über denen er des gegenwärtigen Genusses oft vergibt. Die beständige Gewohnheit, Alles von der Seite des Gewinns und Ertrages anzusehn, muß nothwendig seine Gesinnungen einschränken, die Gelegenheiten, durch kleine Uebertretungen der strengen Gerechtigkeit, seinen Vortheil zu vergrößern, kommen zu oft und sind zu reizend, daß er ihnen nicht, wenigstens zuweilen, unterliegen sollte. Das Gefühl von Billigkeit findet sich daher bey den Kaufleuten gemeinlich nicht so lebhaft und sinn, als bey den Handwerkern. Eine Ueberzeugung in den Preisen gränzt zu nahe an das was nur Fluge Benutzung der Umstände heißt, als daß auch von dem ehrlichsten Mann nicht oft jene nur für diese angesehn werden sollte. Diese Fälle, wo nur eine seine Empfindung des Rechts und eine Ausopferung des eignen Vortheils richtig leiten können, entstehen zu oft, daß nicht die Grundzähe der meisten Kaufleute etwas schwankender und nachgebender hierin seyn sollten. Weil sie bey den Verbindungen mit andern Menschen immer zu gewinnen oder zu verlieren haben, so gewöhnen sie sich allmählig sie als Nebenbuhler und Gegner zu betrachten; ihre Gesinnungen werden ein-

geschrumpfter, mehr in sich geführter, und weniger gestimmt ~~sich~~ edelmüthig zu zeigen, als bey andern Menschen von sonst gleicher Aufklärung und sittlicher Bildung. Diese Züge zeichnen sich bey dem kleinen und noch unvermögenden Kaufmann oft mit einem niedrigen Eigennuß, mit Kargheit und einem Kleinigkeiten-Gefüste in allen seinen Unternehmungen aus. Wenn diese bey dem großen und reichen Kaufmann wegfallen, so treten statt dessen Verschwendung und Luxus ein, die oft in grober Sinnlichkeit, in geschmackloser Darlegung von Pracht und Reichthum, in übermüthiger Verwilderung sich äussern, weil Vielen aus dieser Classe, Kenntnisse, Geschmack und Feinheit der Empfindung fehlen, die sie zu höheren Vergnügen leiten könnten. Seinen Reichthum zu zeigen ist eine natürliche Leidenschaft des Kaufmanns, weil sein ganzes Leben nur eine Bestrebung ist, ihn zu erwerben; lebhafter sinnlicher Genuss und laute Freude ist für den Bedürfniß, der eine gewöhnlich sehr anstrengende Beschäftigung hat; Spielsucht ist bey ihm ein sehr erklärbarer Fehler, weil der Handel selbst eine Gattung des Spiels ist, das oft mehr durch Verstand, oft mehr durch Glück geleitet wird *).

Diese

*) Es bedarf wohl kaum einer Erinnerung, daß man diese

Diese Fehler, zu welchen die Beschäftigung des Handels nähre Veranlassungen enthält, müssen sich nun ungleich auffallender und stärker bey den jüdlschen als den christlichen Kaufleuten aussern. Die letztern haben meistens bessere Erziehung, mehr Ge-

§ 2

fühlt

diese Bemerkungen ganz unrecht verstehn würde, wenn man in ihnen etwas Beleidigendes für die Glieder irgend eines Standes finden wollte. Ge- wiss ist, daß jede Beschäftigung ihren Einfluß auf die Bildung des sittlichen Charakters hat, zu gewissen Tugenden und Fehlern mehr, wie andre, hin- leitet. Aber dieser Einfluß wird durch Tempera- ment, Erziehung und übrige Verhältnisse unendlich modifizirt, und zeigt sich bei keinem Individuo so rein und isolirt, als ich ihn hier bei dem Ganzen zu zeichnen versucht habe. Meine Absicht war eben so wenig alle diese verschiedenen Verhältnisse, als auch nur vollständig die guten und nachtheiligen Einwirkungen der Beschäftigungen auf den Charak- ter, sondern letztere nur so weit zu entwickeln, als es zu meiner Absicht hier dienlich schien. Niemand kann es kränken, wenn man zeigt, wie seine Beschäf- tigung zu gewissen Fehlern nähre Veranlassungen als andre, enthalte; aber wohl kann es ihm Ans- trieb werden, sich von diesen Fehlern desto aufmerk- santer zu entfernen, und dadurch noch höherer Ach- tung werth zu machen.

fühlt von Ehre, als den ersten ihr Unvermögen und die Drückung ihrer Nation erlauben. Und hiezu kommt noch der Umstand, daß die christlichen Familien selten einer Art von Beschäftigung durch viele Generationen getreu bleiben, daß also die Grundsätze vieler sich bey ihnen mischen, und eine die andere näher bestimmen und schwächen. Die Juden aber sind nun schon seit so vielen Jahrhunderten gezwungen, nur vom Handel zu leben. Wie darf man sich wundern, daß der Geist dieser Beschäftigung ganz der ihrige geworden ist, und daß er durch die lange Vererbung bey ihnen an Stärke und an fehlerhafter Stimmung des Charakters so viel mehr zugenommen hat? Die Liebe des Gewinns muß bey den Juden viel lebhafter seyn, da dieser Gewinn das einzige Mittel ihrer Erhaltung ist; die kleinen Künste der Uebervortheilung müssen bey ihnen bekannter seyn, da sie so lange geübt worden; Bücher und unbilliger Gewinn müssen von ihnen für erlaubter gehalten werden, da alle Zweige ihres Handels mit so starken Abgaben belegt worden, die von dem ordentlichen Vortheile nicht getragen werden können. Wie nothwendig muß die Seele des jungen Juden ganz darauf gestimmt werden, im Handel zu gewinnen, da er bald bemerkt, daß nur dieses für ihn der

Weg

Weg ist, zu leben, da seine Eltern, und alle Bekannte seiner Nation keine andere Beschäftigung, keinen reichhaltigern Stoff ihrer Gespräche kennen, als den Handel. Man überdenke, wie nothwendig eine Beschäftigung, die seit mehr als einem Jahrtausend die einzige einer Nation war, ihren Charakter einseitig bestimmen, und ihre fehlerhafte Einschüsse mit ungeschwächter Kraft ihr mittheilen mußte.

Ist dieses Raisonnement richtig, haben wir in der bisherigen Drückung und in der eingeschränkten Beschäftigung der Juden die wahre Quelle ihrer Verderbtheit gefunden; so haben wir auch zugleich das Mittel entdeckt, diese Verderbtheit zu heilen und die Juden zu bessern Menschen und nützlichen Bürgern zu bilden. Mit der unbilligen und unpolitischen Behandlung der Juden werden auch die üblen Folgen derselben verschwinden, und wenn man aufhört, sie auf eine Art der Beschäftigung zu beschränken, wird auch der nachtheilige Einfluß derselben nicht mehr so merkbar seyn. Mit der Bescheidenheit, ohne die ein Privatmann seine Gedanken über öffentliche Angelegenheiten nie sagen sollte, und mit der sichern Ueberzeugung, daß allgemeine Vorschläge allein in jedem Staat nach dem besondern Local bestimmt werden müssen, wenn sie

nützlich angewandt werden sollen — wage ich es, nach dem bisher Gesagten ist noch genauer meine Ideen anzugeben, wie die Juden glücklichere und bessere Glieder der bürgerlichen Gesellschaften werden könnten.

Um sie dazu zu machen, müßten sie Erstlich vollkommen gleiche Rechte mit allen übrigen Untertanen erhalten. Sie sind fähig die Pflichten derselben zu erfüllen, und dürfen also auf gleich unparteiische Liebe und Vorsorge des Staats gerechten Anspruch machen. Keine beschimpfende Unterschuldung müßte ferner geduldet, kein Weg des Erwerbs den Juden gesperrt, keine andre als die gemalten Auslagen von ihnen gefordert werden. Alle im Staat übliche Abgaben müßten auch von ihnen entrichtet, aber ihre bloße Existenz nicht mit einem Schutzgeld erkauft, die Erlaubniß sich zu nähren nicht besonders bezahlt werden. Es versteht sich, daß nach den gleichen Grundsätzen der Billigkeit auch alle in manchen Staaten jetzt bestehende Einrichtungen zum ausschließenden Vortheil der Juden aufhören müßten, welche nur zuweilen ein abgedrungnes Gefühl des Mitleids hervorgebracht hat, das bey einer gerechten Verfassung nicht mehr statt finden kann. Wenn den Juden kein Weg des Erwerbs mehr ver-

schloß

schlossen ist, so wird billig ihnen allein auch keiner vor allen übrigen Bürger mehr verstattet werden können. Wenn die Regierung gut gesunden, den Zinsfuß festzusetzen, so wird auch der Jude ihn nicht überschreiten und keine andre als die landübliche Interesse nehmen dürfen. Wenn den Privatpersonen überall untersagt, oder nur unter gewissen Bedingungen erlaubt ist, auf Pfänder zu leihen, so werden die Juden gleiche Gesetze beobachten müssen.

Zweyten. Da es besonders die auf den Handel eingeschränkte Beschäftigung der Juden ist, welche ihrem sittlichen und politischen Charakter eine nachtheilige Richtung gegeben; so würde die vollkommenste Freiheit der Beschäftigungen und Mittel des Erwerbs eben so sehr der Gerechtigkeit als der menschenfreundlichen Politik, die Juden zu brauchbaren und glücklichen Mitgliedern der Gesellschaft zu bilden, angemessen seyn. Sogar dürfte es zu Errreichung dieses grossen Zwecks dienlich seyn, wenn die Regierung (doch versteht sich, ohne Zwang) die Juden vorerst von der Beschäftigung des Handels abzuleiten, und den Einfluß desselben dadurch zu schwächen sich bemühte, daß sie Ihnen mehrere Veranlassungen und Reizung gäbe, diejenige Art des Erwerbs vorzuziehn, welche am meisten einen

entgegengesetzten Geist und Gesinnungen einzuflößen fähig ist; ich meyne die Handwerke. Die stillsichende Lebensart und der ruhige Fleiß, den diese fordern, ist dem unruhigen Umher schweifen des handelnden Juden; dieser ruhlger Genuss des Gegenwärtigen und Zufriedenheit mit Wenigem, seinem Hoffnungen von der Zukunft, seiner Begierde nach Gewinn, seinen Rechnungen auf immer schwankende Procente entgegengesetzt. Zugleich wird die harte Arbeit, gröbere und stärkere Nahrung des Handwerkers auch auf seine physische Constitution einen vortheilhaften Einfluß haben; die mechanische Geschicklichkeit werden neue Fähigkeiten entwickeln; die immer gleiche Arbeit, der mäßige Wohlstand, werden den Hebräer unserm ordentlichen Bürger und Einwohner der Städte mehr nähern. Auch würde der Uebergang zu den Handwerkern noch der leichteste für den grossen Haufen der Juden seyn, da er keine weitere Ausbildung des Verstandes, kein zu beträchtliches Vermögen fordert. Immer also, würde meiner Einsicht nach, die Regierung ihre grosse Absicht am sichersten erreichen, wenn sie vorzüglich die Juden zu Handwerken ermunterte. Mit Recht könnte sie von einem jüdischen Vater, der mehrere Söhne hätte, fordern, daß er wenigstens einen derselben

selben zum Handwerke bestimmte; könnte verordnen, daß nicht über eine gewisse Zahl jüdischer Kaufleute an einem Orte wohnten, oder daß wenigstens die über dieselbe verstattete eine besondere Abgabe entrichteten, welche wieder zur Belohnung und Ermunterung angehender geschickter jüdischer Handwerker angewandt werden könnte. Auch würde es sicher von Nutzen seyn, wenn jeder neu sich niederlassende jüdische Handwerker als ein dem Staat neugewonnener nützlicher Bürger, ohngefähr wie ein Kolonist behandelt würde, gewisse Freijahre von Abgaben usw. erhielte. In den Landen, wo die Industrie durch jährliche Belohnungen ermuntert wird, würde auch das beste Probestück jüdischer Geschicklichkeit und Fleißes auf eine solche Ermunterung und öffentliches Lob vorzüglichen Anspruch zu machen berechtigt seyn. Auch der Vater, der mehrere Kinder zu Handwerkern erzogen und als solche etabliert hätte, würde einer Bestreitung von Abgaben oder irgend eines andern Vorzugs werth seyn. Freilich ist zu vermuthen, daß die Zünfte sich der Aufnahme der Juden widersetzen würden. So lange eine allgemeine Aufhebung derselben noch, wie wir neuerlich in Frankreich an Turgots Beyspiel gesehen, zu viele Hindernisse finden dürfte; und so lange die Verbreitung und der

Zusammenhang der Zünfte durch mehrere Staaten es nicht ratsam macht, ihre Verfassung zu verändern, und wider dieselbe ihnen neue Glieder aufzudringen: so lange würde man auch die Zünfte nicht zwingen dürfen, Juden aufzunehmen, nur würde die Regierung sich dadurch nicht abhalten lassen müssen, so vielen jüdischen Handwerkern, als sich anbieten, völlig gleiche Rechte, als den zünftigen, gegen dieselben Abgaben zu verleihen, und ihnen zu erlauben, für Jeden zu arbeiten. Bleileicht würde dies überhaupt das sicherste und gelindeste Mittel seyn, die für unsre thlge Staaten unstreitig nicht mehr passende ausschliessende Rechte der Zünfte weniger nachtheilig für den Staat zu machen, wenn sie zwar in ihrer ganzen Verfassung, bei ihren Rechten, Würden und Gebräuchen gelassen, aber auch neben ihnen allen fleßigen Bürgern erlaubt würde, von ihrer, wenn gleich nicht zunftmäßig erprobten Geschicklichkeit, zu leben. Wenn ich nicht sehr irre, wird dieses Mittel schon seit verschiedenen Jahren von dem erleuchteten Reichsgrafen von Steinwied mit bestem Erfolge gebraucht.

Drittens. Auch mit dem Ackerbau sich zu nähren müste den Juden nicht verwehrt seyn. Wenn in einem Lande nicht etwa der Ankauf der Güter überhaupt auf gewisse Classen der Einwohner eingeschränkt

schränkt worden (eine Einrichtung, die, meiner Einsicht nach, immer die nachtheilige Folge hat, den Geist des Erwerbs und der Industrie zu schwächen und den Werth der Grundstücke herunter zu sehn;) so müßten auch die Juden davon nicht abgehalten werden, sonst aber wenigstens bey Pachtungen völlig gleicher Rechte geniessen. Indes würde ich von der Beschäftigung des Ackerbaues im Grossen, nicht eben sehr erhebliche Vorteile in Absicht der bürgerlichen Verbesserung dieser Nation erwarten, weil diese Beschäftigung, wie schon oben bemerkt ist, zu viel Ahnliches mit dem Handel hat, zu sehr den Geist der Speculation und des Gewinns nährt. Nicht zu grossen Güterbesitzern und Pächtern (wozu ohnedem nur wenige das Vermögen haben,) wünschte ich die Juden ermuntert zu sehn, als vielmehr zu eigentlichen selbstarbeitenden Bauern. Das Geld, welches man in vielen Staaten auf Kolonisten wendet, würde in manchen Fällen gewiß besser angelegt werden, wenn man für dasselbe einheimischen betriebsamen Juden kleine noch unbebauete Stücke Landes und Wohnungen anwiese, und sie bey den ersten Auslagen für den Ackerbau unterstützte. Auch dürste es vielleicht zuträglich seyn, den Geist dieser Beschäftigung bey der Nation von neuem zu beleben, wenn man bey den jüdtischen Pächtern oder Besitzern groß

ser Güter es zur Bedingung mache, daß sie dieselben mit einer gewissen Anzahl jüdischer Knechte bearbeiteten.

Einige haben auch den Vorschlag gethan, daß man den Juden ganz abgesonderte Districte und Orte anweisen, und sie daselbst von den übrigen Untertanen getrennt erhalten möchte, welches, glaubt man, die trennenden Religionsgrundsätze mildern, und wenn den Juden auch die obrigkeitslichen Stellen überlassen wären, den Trieb der öffentlichen Ehre und Gemeingeist hervorbringen würde. Meiner Einsicht nach aber dürfte es nicht ratsam seyn, hiervon durch die religiöse Trennung noch merkbarer und vermutlich auch paurender zu machen. Die Juden würden unter sich selbst zu sehr beschränkt, in ihren Vorurtheilen gegen die Christen, und diese gleichfalls in den ihrigen gestärkt werden. Öffterer Umgang und die Theilung völlig gleicher Lasten und Vortheile des Staats wird die ungeselligen Grundsätze beydet am sichersten abschleisen. Die Judengassen (Juiveries in Frankreich) und beschränkte Wohnungen derselben in vielen Städten, gehören noch zu den Ueberbleibseln der ehemaligen harten Grundsätze. Sie haben an manchen Orten, (wie z. B. in der zu Frankfurt am Main jede Nacht verschlossenen Judengasse,) die nachtheilige Folge, daß sie die Juden zwingen ihre

ihre Häuser sehr unformlich in die Höhe zu bauen und sehr eng gepreßt aufeinander zu wohnen, was von Unreinlichkeit, Krankheiten, schlechte Policey und größre Gefahr der Feuersbrünste sehr nachtheilige Folgen sind.

Viertens. Jede Art des Handels sollte zwar den Juden unverwehrt seyn, aber keine müßte ihnen ausschließend überlassen, zu keiner müßten sie durch Ermunterungen und Vorzüge vor andern geleitet werden. Durch die Begünstigung der Handwerke und des Ackerbaues müßten die Juden vielmehr von dem Handel mehr entfernt werden, und in der Absicht, den Einfluß dieser so lange einzigen Beschäftigung zu schwächen, würde es, wie ich schon bemerkt habe, nicht zu mißbilligen seyn, wenn wenigstens in der ersten Zeit die Zahl der handelnden Juden etwas beschränkt, oder durch einige Auflagen erschwert und dadurch ein Fond zu Ermunterung anderer Beschäftigungen in der Nation gegründet würde.

Eine in verschiedenen Staaten schon eingeführte nützliche Einrichtung würde auch die seyn, wenn die Juden verpflichtet wären, ihre Handelsbücher in der Landessprache, und nicht in der hebräischen zu führen. Die Comunication mit christlichen Kaufleuten würde dadurch erleichtert, und die Entscheidung bei-

Strel-

Streitigkeiten über diese Bücher von den ordentlichen Richtern wenigern Schwierigkeiten unterworfen seyn. Jeder Betrug und Hintergehung im Handel müßte den Juden als das schändlichste Verbrechen wider den sie nun mit gleicher Güte umfassenden Staat, vorgestellt, mit den härtesten Strafen, und vielleicht mit Ausschließung auf eine Zeit oder immer von den bewilligten Freyheiten geahndet werden.

Kunstens. Jede Kunst, jede Wissenschaft, müßte auch dem Juden, wie jedem andern freyen Menschen, offen stehen. Auch er muß seinen Geist, so weit er vermag, ausbilden, auch ihn müssen seine entwickelte Talente zu Unterscheidung, Ehre und Belohnungen leisten. Die wissenschaftlichen Anstalten des Staats müssen auch von dem Juden genutzt werden können, und jede Art der Anwendung seiner Geschicklichkeiten muß bey ihm keine andre Einschränkungen, als bey andern Gliedern der Gesellschaft finden.

Eine andre Frage ist, ob man schon ist in unsren Staaten die Juden zu öffentlichen Aemtern zulassen könnte? Allerdings, scheint es, würde man billig den Juden, wenn sie aller Rechte der Bürger geniessen sollten, auch nicht verwehren können, sich

um die Ehre, dem Staate zu dienen, zu bewerben, und falls ihre Ansprüche durch Fähigkeit unterstützt würden, auch sie zu denselben zulassen müssen. Indes glaube ich, daß von den nächsten Generationen sich diese Fähigkeit noch nicht so häufig zeigen, und daß dem Staate auch nicht so sehr daran gelegen seyn dürfte, sie bey ihm zu entwickeln. In den meisten Landen ist gar kein Mangel an geschickten Bedienten, und ohne Zuthun der Regierung sind deren noch immer genug, welche zu öffentlichen Aemtern sich fähig zu machen bemühen. Zu einer Art derselben wird Gelehrsamkeit und früh erworbne Kenntnisse erfordert, die in der thigen gewöhnlichen Erziehung des Judenthuß schwerer erworben werden. Zu andern gehört eine gewisse Entfernung von allem Verdacht der aus Gewinnsucht entstehenden Vergehungen, die bey den thigen und nächstkünftigen Judenthuß auch nicht immer statt finden dürfte. Der noch zu Kaufmännische Geist der meisten Judenthuß wird besser durch starke körperliche Arbeiten als durch die stillsichende des öffentlichen Bedienten gebrochen werden; und für den Staat wie für ihn selbst, wird es in den meisten Fällen besser seyn, wenn der Jude mehr in der Werkstatt und hinter dem Pflug, als in den Canzleyen arbeitet. Der beste Mittelweg würde vermutlich seyn,

seyn, wenn man die Juden, ohne sie zu ermuntern, auch nicht abhielte, die Kenntnisse, die zum Dienst des Staats leiten, sich zu erwerben, und wenn man sie in den Fällen, da sie sich vorzüglich fähig bewiesen, auch gebrauchte, wäre es auch nur, um dem ohne Zweifel noch lange herrschenden Vorurtheil entgegen zu arbeiten.

Sechstens müßte es ein besondres angelegnes Geschäft einer weisen Regierung seyn, für die sittliche Bildung und Aufklärung der Juden zu sorgen, und dadurch wenigstens die kommenden Geschlechter einer mildern Behandlung und des Genusses aller Vortheile der Gesellschaft empfänglicher zu machen. Zwar müßte sich der Staat um ihren Religionsunterricht weiter nicht bekümmern, als etwa nöthig wäre, zu verhindern, daß nicht ungesellige Gesinnungen wider die Andersdenkenden durch ihn fortgepflanzt würden. Aber er könnte dafür sorgen, daß neben den gehieilgten Lehren seiner Väter auch der Verstand der Juden durch das helle Licht der Vernunft, der Erkenntniß der Natur und ihres grossen Urhebers, erleuchtet, und sein Herz durch die Grundsätze der Ordnung, Rechtschaffenheit, der Liebe aller Menschen und der grossen Gesellschaft, in der er lebt, erwärmt würde; er könnte dafür sorgen, daß auch

der Jude früh zu den Wissenschaften, die sein künftiger Beruf mehr oder weniger fordert, angeleitet würde. Dies müßte entweder in den jüdischen Schulen geschehn, oder wenn ihnen zunächst noch Lehrer undpond fehlen dürften, so würde den Juden erlaubt werden müssen, ihre Kinder in die christlichen Schulen (die zum Religionsunterricht bestimmten Stunden ausgenommen) zu schicken. Und da manche Juden vielleicht durch ihre Vorurtheile abgehalten werden dürften, von dieser Erlaubniß Gebrauch zu machen; so müßten sie sogar angehalten werden, nach der künftigen Bestimmung ihrer Kinder, sie in gewisse Lehrstunden zu schicken. Dasjenige Departement der Regierung, welchem die Aufsicht über öffentliche Erziehung (ein Geschäft, welches allemal dem Staat, nicht einer besondern Religionspartei gehörte,) anvertrauet ist, müßte dieselbe künftig auch über die jüdische ausdehnen, und nur der Religionsunterricht davon eine Ausnahme machen. In Absicht aller übrigen Kenntnisse aber müßten die jüdischen Schulen den besten christlichen gleichförmig eingerichtet, oder die Thellnehnung der jüdischen Kinder an diesen von jenem Departement bestimmt, auch von ihm die Vorsorge getroffen werden, daß die jährliche Gewissenhaftigkeit jüdischer Eltern nie Ableitung

tung von dem Glauben ihrer Väter in den christlichen Schulen besorgen dürfe *). Unstreitig würde es auch zur Ausbildung des sittlichen und bürgerlichen Charakters der Juden nützlich seyn, wenn die Regierung dafür sorgte, daß in den Synagogen, neben dem unbeschränkt gelassenen Religionsunterricht, auch nicht weniger die reinen und heiligen Wahrheiten der Religion und Sittenlehre der Vernunft, und besonders auch das Verhältniß aller Bürger zum Staate und die Würde der Pflichten gegenüber denselben gelehrt würde. Eine wichtige Anstalt, die freylich aber auch noch in den meisten christlichen Kirchen zu wünschen wäre **).

Siebz.

*) In einer ohnlangst zu Mainz gehaltenen academischen Rede (welche zu Frankfurt am Main gedruckt ist) hat Hr. Ladrone mit gleichen Gründen bewiesen, daß Staatsklugheit und Menschenliebe die Zulassung der jüdischen Kinder zu den öffentlichen Schulen nothwendig machen.

**) Dessau ist, soviel ich weiß, bis izt in Deutschland, noch der einzige Ort, wo zuweilen auch Juden und Christen sich versammeln, um nach dem, ihnen allen gemeinom, unmischten Lichte der Vernunft, gemeinschaftlich Gott zu verehren und zur Tugend sich zu ermuntern. S. Hrn. Salzmanns vortreffliche

Siebtens. Mit der sittlichen Verbesserung der Juden müßte aber dann auch die Bemühung den Christen ihre Vorurtheile und ihre lieblosen Gesinnungen zu beseitigen, in gleichem Schritte gehen. Früh in der Jugend müßten sie schon belehrt werden, die Juden wie ihre Brüder und Mitmenschen zu betrachten, die auf einem andern Wege das Wohlgefallen Gottes zu erhalten suchten; einem Wege, den sie zwar irrig den richtigen glaubten, den aber, wenn sie ihn mit Rechtschaffenheit des Herzens besolgten, die Ewigkeit selbst sich gefallen liesse, über den also die Menschen nicht hadern, sondern vielmehr durch Liebe sie zu Ueberzeugung von noch mehrerer Wahrheit leiten müßten. Diese dem Geist der Menschensiebe und des ächten Christenthums so gemäßen Grundsätze ihren Gemeinden recht oft zu wiedergehoren, müßten die Prediger angewiesen werden, und

S 2

wie

liche Gottesverehrungen S. 179. Gewiß ein hoches Verdienst des Philanthropins, auch hierin ein Meister gegeben zu haben, das allgemeiner nachgeahmt, die herrliche Wirkung hervorbringen müßte, daß beyde Partheien über den großen Wahrheiten, die ihnen gemein sind, die trennenden Unterschiede vergäßen, und sich wie Brüder lieben lernten, weil sie alle einen allgütigen Vater verehren.

wie leicht wird es ihnen seyn, diese Anweisung zu befolgen, wenn der Geist der Liebe, der in dem Gleichniß vom Sanctoriter herrscht, ihr Herz erfüllt, und wenn sie, wie die Apostel Christi, lehren, daß Jeder aus allem Volk, der Recht thut, (wenn er auch nicht recht glaubt) Gott angenehm sey.

Achtens. Ein wichtiger Theil des Genusses aller Rechte der Gesellschaft würde auch dieser seyn, daß den Juden an allen Orten eine völlig freye Religionsübung, Anlegung von Synagogen und Anstellung von Lehrern auf ihre Kosten, verstattet würde. Diese Freyheit müßte nur in besondern Fällen, allenfalls aus dem Policeygrunde, eingeschränkt werden, wenn eine elgne Synagoge einer kleinen Judentgemeine zu kostbar fallen, und die Unterhaltung zu vieler Lehrer, die eines Jeden zu durstig machen würde; so wie aus gleichem Grunde auch oft christlichen Gemeinen eigne Lehrer und Kirchen versagt sind. Die Versorgung ihrer Armen könnte entweder wie bisher, ohne Zuthun der Regierung, den Juden allein überlassen werden, oder sie müßten zu dem allgemeinen Fond dieser Anstalten verhältnißmäßig beitragen und deren Vortheile geüfessen. Und auch in jenen Fall würde die obrigkeitliche Auffische der jüdischen Armen- und Krankenhäuser nützlich seyn,

um für die gesündesten und vollkommenste Einrichtung derselben, so wie für die nützlichste Anwendung der dazu bestimmten Gelder zu sorgen. So wie jede kirchliche Gesellschaft müste auch die jüdische das Recht der Ausschlüssung auf gewisse Zeiten oder immer haben. Um die Ausübung dieses Ausschlüssungsrechts dürfte sich der Staat um so weniger bekümmern, da dasselbe nie über irgend eine restgibse Gesellschaft hinausgehn und in der politischen durchaus keine Wirkungen haben muß, und da das ausgestoßne Glied jeder Kirche ein sehr nützlicher und geachteter Bürger seyn kann. Ein Grundsatz des allgemeinen Kirchenrechts, der in unsren Zeiten nie mehr bezeugt werden sollte. Nach demselben dürfte die Obrigkeit aber einem Rabbi nie gestatten, einen solchen Bann über ein Glied seiner Gemeine auszusprechen, der dasselbe von allem Umgange mit seinen übrigen Glaubensgenossen außerhalb der Synagoge ausschließt, ihn bey denselben herabsetzt, seine Geschäfte unterbricht oder ihn gar der Verfolgung des Pöbels überliefert. Auch Geldstrafen schelnen bey Übertretung der vermeinten Gebote des Himmels nicht schicklich zu seyn. Der Mißbrauch der von der Gewalt des Rabbi bey Auflegung dieser Strafen gemacht werden kann und

auch wirklich oft gemacht ist*), macht die beständige Aufsicht der Regierung über die Ausübung dieser Gewalt nothwendig. Nie darf diese in dem übertretenden Juden den Menschen und den Bürger strafen, nur Ausschließung von der kitchlichen Gesellschaft und den Wohlthaten derselben darf die Folge einer Verletzung ihrer Vorschriften seyn.

Neuntens. Sovwohl die schriftlichen Geseze Moses, welche sich nicht auf Palästina und die ehmalige gerichtliche und gottesdienstliche Verfassung beziehn, als die durch mündliche Ueberlieferung erhaltenen, werden von den Juden für Gebote Gottes von immerwährender Verbindlichkeit gehalten. Auch verschiedene Erklärungen dieser Geseze und Argumentationen aus denselben von berühmten jüdischen Lehrern haben bey der Nation ein gesetzliches Ansehen erhalten. Wenn man ihnen also einen vollkommen-

^{nen}
*) Ein neues sehr merkwürdiges Beyspiel einer solchen, Abscheu und strengste Abhndung verdienenden rabbinis chen Tyrannen in Altona ist in der Schrift des Hrn. Cranz: Ueber den Mißbrauch der geistlichen Macht und der weltlichen Herrschaft in Glaubenssachen Berlin 1782, umständlich beschrieben, und mit Vergnügen habe ich erfahren, daß diese Schrift die Aufmerksamkeit der Regierung auf diesen Gegenstand geleitet und eine Untersuchung jenes Vorfalls veranlaßt habe.

nen Genuß der Rechte der Menschheit bewilligen will, so ist es nothwendig, ihnen zu erlauben, daß sie nach diesen Gesetzen leben und gerichtet werden. Sie werden hiedurch von den übrigen Bürgern des Staats nicht mehr getrennt, als eine Stadt oder Gemeine, welche nach besondern Statuten lebt; und die Erfahrung sowohl in den ersten Zeiten des römischen Reichs als auch in manchen neuern Staaten, hat auch schon gelehrt, daß von der den Juden verstatueten Autonomie keine unbequeme oder nachtheilige Folgen zu besorgen sind. Wird es hierbei auch gleich nicht nothwendig erforderlich, die Rechtspflege nach diesen Gesetzen durch Richter aus der Nation selbst verwalten zu lassen; so wird doch dieses derselben allemal angenehmer seyn, und auch das durch manchen Schwierigkeiten begegnet werden, die aus der Unkunde der jüdischen sehr verwickelten und viele hebräische und rabbinische Sprachkenntnissefordernden Rechtsgelehrsamkeit bey christlichen Richtern entstehen dürften. Es scheint daher zuträglichster zu seyn, wenn man in allen Privatstreitigkeiten der Juden mit Juden ihren eignen Richtern die Erkenntniß in erster Instanz, daben aber den Juden allensfalls erlaubte, auch bey den ordentlichen christlichen Richtern ihre Klagen anzubringen. Diese aber sowohl als die höhern Instanzen, an welche von

der Entscheidung des jüdischen Richters appellirt würde, müßten natürlich nach keinen andern als jüdischen Gesetzen ¹⁾ entscheiden, weil sonst, wenn diese nach dem gemeinen Recht sprechen wollten, eine grosse Verwirrung unvermeidlich wäre, und der Käfiger allenthal den unbilligen Vortheil hätte, seine Klage nur bey dem Richter anzubringen, dessen Entscheidung er sich die günstigste vermuthe. Auch dünkt mich, könnte man den jüdischen Richtern wohl (wie im Anspach- und Bayreuthischen, im Elsaß und andern Ländern es geschah) die Geschäfte der Notarien übertragen, und unter Aufsicht der ordentlichen Obrigkeit, ihnen die Bestimmungen der Erbschaften nach dem mosaischen Gesetz, Bestellung der Vormünder u. s. w. überlassen ²⁾. Eine

¹⁾ Christliche Richter werden sich von denselben am besten aus den in Berlin 1778 herausgekommenen Ritualgesetzen der Juden, betreffend Erbschaften, Vormundschaftssachen, Testamente und Ehesachen, in soweit sie das Mein und Dein angehn. Entworfen von dem Verfasser der philosophischen Schriften, auf Veranlassung und unter Aufsicht R. Hirschel Levin, Obercabinets zu Berlin, unterrichten können.

²⁾) Aus den angeführten Gründen, und wegen der Ordnungen, die nicht zu vermeiden sind, wenn man die

Eine nach diesen Grundsäzen eingerichtete Verfassung würde, dünkt mich, die Juden unter die mühslichen Glieder der Gesellschaft einführen, und zugleich dem manichäischen Uebel abhelfen, das man ihnen angethan und dessen sich schuldig zu machen, man sie gezwungen hat. Eine höhere Einsicht wird entscheiden, ob meine Behauptungen richtig, meine Vorschläge ausführbar sind? Mir wird es schon genug seyn, auf eine so wichtige Sache auch nur aufmerksamer gemacht zu haben; und ich werde mich freuen, wenn Männer von grösserem Scharfsinn meine Ideen der Prüfung und Berichtigung werth finden, und besonders in der wirklichen Ausführung ihnen alle die Bestimmungen zusehen, welche die be-

۴۷

fondre

die Juden doch nicht hindern kann, ihre Streitigkeiten heimlich von Richtern ihrer Nation inn- oder außerhalb Landes entscheiden zu lassen, hat man ihnen schon lange in verschiedenen Staaten in ihren Privatstreitigkeiten unter sich, die erste Instanz mit mehr oder weniger Einschränkungen verstattet. In einigen wird der jüdischen Richter-Erkenntniß nur bloß als ein schiedsrichterliches angesehen, (z. B. dem Hessen-Darmstädtschen, wo die jüdischen Richter auch nur in Streitigkeiten welche nicht über 20 Gulden betragen, gestattet werden. S. Hr. Gazert

Tr.

sondere Verfassung der verschiedenen Staaten nothwendig machen wird.

So abweichend auch immer diese Bestimmungen seyn dürfen, glaube ich doch in der Hauptsache nicht

zu

Tr. de Jur. Jud. p. 58) so wie dieses auch das spätere römische Recht (L. 8. Cod. de Judæis) bestimmt. In den Churbraunschweigischen Landen ist dem Land Räbner zwar eine concurrente Erkenntniß mit den Untergerichten zugestanden, doch mit der Bestimmung, daß von denselben eine Klage nicht per appellationem, sondern per provocationem & reductionem cause an den Richter der ersten Instanz gebracht werden kann, (S. Hr. Böhmers Electa Juris Civilis T. III, p. 440.) welches aber, meiner Einsicht nach, die nachtheilige Folge hat, die Processe zu verlängern und grössere Kosten der Parteien zu verursachen. Im Elsaß haben die Juden, das unbeschränkte Recht der ersten Instanz, und nach dem Ausspruch des Obergerichts zu Metz müssen die christlichen Richter auch allemal nach jüdischen Rechten entscheiden. (S. Fischer l. c. p. 109) In den Mecklenburg-Schwerinschen Landen haben sie 1763 die Erkenntniß in erster Instanz nach den von ihnen selbst gesammelten Gesetzen erhalten. (S. Hr. Trendelenburg de Judæis secundum Jus Mecklenburgicum p. 22.) In den Fürstenthümern Bayreuth und

zu irren, und den Beyfall aller vorurtheissfreuen Per-
sonen mir gewiss darinn versprechen zu können, daß
die Juden von der Natur gleiche Fähigkeit er-
halten haben, glücklichere, bessere Menschen,
nugli-

und Onolzbach haben die Land-Rabbiner seit
1759 und 1762 in allen Civil-Streithändeln unter
Juden (worunter ausdrücklich auch Injuriensachen
begriffen,) ausschließlich die Erkenntniß in eisier
Intranz, und ist allen andern Gerichten verboten das-
tinn zu sprechen; die Appellation geht an die Regie-
rung. Die den Juden dem Anschein nach günstigste Ver-
fügung der Art ist die von dem Bambergischen Dom-
capitul in Absicht seines Anteils an dem Flecken
Fürth (wo bekanntlich die Juden so zahlreich sind) wel-
che den jüdischen Rabbinen und Vorstehern in allen
Streitigkeiten unter Juden (nur die, welche die
vogteyliche und herrschaftliche Jurisdiction angehn,
ausgenommen,) die ausschließliche Erkenntniß ohne
weitere Appellation gestattet. (S. Fischer l. c. p.
82.) Dieses den jüdischen Richtern ertheilte Vor-
recht scheint mir dem wahren Vortheil der Na-
tion gar nicht gemäß, und daher nicht nachahmungs-
würdig zu seyn. Die Rechte der Parthenen müssen
offenbar in Gefahr kommen, wenn sie wieder alle
Analogie der Justizverfassung, der unabhängigen
Willkür nur eines Richters überlassen werden.

möglichere Glieder der Gesellschaft zu werden; daß nur die unseres Zeitalters unwürdige Drückung sie verderbt habe; und daß es der Menschlichkeit und Gerechtigkeit, so wie der aufgeklärteren Politik gemäß sey, diese Drückung aufzuheben, und den Zustand der Juden zu ihrem eignen und des Staats Wohl zu verbessern. Ich wage es sogar, demjenigen Staat Glück zu wünschen, der zuerst diese Grundsätze in Aussübung bringen wird. Er wird sich aus seinem eignen Mittel neue treue und dankbare Unterthanen bilden, er wird seine eigne Juden zu guten Bürgern machen, wenn er nur anfängt, sie als solche zu behandeln, und (wenn andre Staaten ihm nicht bald nachfolgen) auch die fremden an sich ziehn, welche sicher den Staat vorziehn werden, der auch ihnen die Rechte der Menschheit und die Vortheile der Gesellschaft zu bewilligen verspricht.

Ich will ißt nur noch einige Einwürfe berühren, die man vielleicht der Ausführung dieser Vorschläge entgegensetzen dürfte. „Die Landesherrn würden „an ihren Einkünften verliehren, wenn sie den Ju- „den gleiche Rechte mit den übrigen Unterthanen „verleihn, und die grössern Abgaben derselben nach- „lassen wollten.“ Diesen Einwurf erwarte ich nur von

von einem sehr beschränkten Kameralisten, nicht aber von dem, der das Ganze der Staatswirthschaft über sieht, die wahre Natur der Abgaben kennt, und weiß, daß das richtig verstandne und bleibende Interesse des Regenten nie mit dem Wohl der Unterthanen im Widerspruch stehen könne. Freylich wird die kleine Revenüe der herrschaftlichen Kammer auf hören, die man sich von den Juden erpreßt und sie zwingt, durch heimlichen drückenden Bucher, oder durch Betrug von den übrigen Unterthanen wieder zu erpressen. Denn nothwendig muß nur auf diese der größte Theil der den Juden ausgelegten Abgaben fallen, da sie gar keine natürliche, und nur wenig künstliche Producte hervorbringen dürfen, sondern nur bloß von der Ueberbringung detselben aus einer Hand in die andre leben, und ihr eigener Handel vielleicht nur in seltnen Fällen wirklich fremdes Geld ins Land bringt. Die Abgabe, die man von demselben sich die Juden entrichten läßt, wird unstreitig von den Vortheilen weit überwogen werden, welche der Genuß bürgerlicher Rechte durch die vermehrte Bevölkerung, Industrie und Consumption hervorbringen muß. Sicher wird nach einer nicht langen Zeit schon die baare Revenüe, welche eine nothwendige Folge dieser Vortheile seyn muß, diejenige überstelgen,

steigen; welche man bey der ißigen drückenden Versfassung von den Juden erhält.

Eben so wenig wird man beym reisen Nachdenken dem Einwurf einiges Gewicht beilegen können, „daß die den Juden verstattete Freyheit sie, zum Nachtheil der Christen, zu sehr vermehren und Dieser Nahrung Abbruch thun würde“ Wenn die Juden nur gleiche Freyheit sich zu nähren, ihre Täler und Industrie zu äussern, aber durchaus keine ausschließliche Rechte, Monopole &c. erhalten, wenn jeder Betrug, dessen sie sich schuldig machen, streng bestraft wird; so kann nur grössere Geschäftlichkeit, Betriebsamkeit, Fleiß und Sparsamkeit den arbeitenden Juden das Uebergewicht über die arbeitenden Christen geben, und wenn dieses seyn sollte, so laßt uns nur bedauern, daß so nutzbare Fähigkeiten so lange verhindert worden, sich zu entwickeln, und uns freuen, brauchbarere Bürger, als bisher, zu erhalten. Aber wahrscheinlich wird dieß nie der Fall seyn; wenn die Juden bis jetzt nur auf wenige Nahrungswege eingeschränkt gewesen, so haben sie in diesen natürlich mehr und in die Augen falschendre Betriebsamkeit, als die auf alle vertheilte Christen bewiesen; wenn sie sogar in einigen Gewerben vorzüglichliche Begünstigung genossen, so hat dieß freylich den Christen nachtheilig seyn müssen.

sen. In Polen, dessen Beispiel man hier am meisten anzuführen pflegt, liegt der Grund, wie schon oben bemerkt ist, in der besondern, unsämlichen Verfassung dieses Staats. In allen andern Ländern, wo es einen freien Bürger- und Bauerstand giebt, wird die Zulassung der Juden zu gleich freyer Ausübung ihrer Industrie keine andre Folge, als vielleicht die vortheilhaftesten haben, den Christen neuen Weitesser einzufüßen, und zu gleicher Betriebsamkeit und Sparsamkeit ihnen Reiz zu werden. So wenig wie man von Kolonisten Nachtheil für die alten Einwohner eines Landes besorgen darf; so wie die durch sie vermehrte Bevölkerung vielmehr allgemeine Vermehrung von Industrie und Wohlstand zur Folge haben muß: so darf man auch von der Bürger-Aufnahme der Juden nur gleich wohlthätige Folgen erwarten.

Erheblicher scheint die Bedenklichkeit, „daß man den „Juden doch am Sonntage keine lärmende und sich öf- „fentlich äußernde Arbeit gestatten könne, daß sie also „ben Beobachtung ihres Sabbaths zwey Arbeitstage „in der Woche verliehren, daher zu Ackerbau und Hand- „werken weniger geschickt seyn dürften.“ Der natürlichen Willigkeit nach sollte die auf gewisse Zeiten wegen des Gottesdiensts festgesetzte Unterbrechung der Arbeit bloß

blos nach den religiösen Grundsäzen der Bürger bestimmt werden, und kein Theil derselben sollte es einem andern (Kleinern oder grössern kann hier eigentlich nichts entscheiden) verübeln, wenn er nur die ihm heiligen Tage feyerte. Eine Entfernung Lärm machender Arbeit von den gottesdienstlichen Versammlungsstättern jeder Parthey, wäre Alles, was man verlangen könnte. Nach den herrschenden Begriffen indeß und nach einem gewissen Wohlstande, den die bey weitem zahlreiche Religionsgesellschaft allensfalls sodern zu können schent, würde freylich den Juden nicht verstattet werden können, am Sonntage ihren Acker zu bestellen, als Schmiede oder auf eine andre geräuschmachende Art zu arbeiten. In der That sind aber der Arbeiten von dieser Beschaffenheit nicht so sehr viele; mehrere Handwerker sodern beständig nur eine stille häusliche Beschäftigung, und in allen übrigen findet sich dieselbe auch, welche eben so unanständig auf den Sonntag verlegt werden könnte, als ißt die Juden an demselben unter sich handeln, und, so wie man es sogar den Christen nicht unerlaubt hält, ihre Correspondenz und andere Geschäfte an diesem Tage zu besorgen. Es ist ein Vorzug der christlichen Religion, daß ihre Begriffe vom Sonntage mit edlerer Freyheit mehr auf das Wesentliche hinsele-

hinsetzen und die gesellschaftliche Thätigkeit nicht so sehr unterbrechen, als die strengere der ländlichen Juden. Wenn diese auch dadurch, so wie durch die ganz billige Forderung die christliche Sonntagsschey nicht durch lärmendes Geräusch zu stören, in ihrer Industrie etwas gehindert und zurückgehalten würden; so ist dieses eine Unbequemlichkeit ihrer Religion, um die sich der Staat nicht bekümmern, und deren Erleichterung er nur ihnen selbst überlassen darf. Sie werden dieselbe vermutlich eben so gut finden, als sie schon jetzt manche Collisionen ihres Sabbaths mit ihren Geschäften zu überwinden *) wissen.

Der erheblichste Grund, aus dem man die Unfähigkeit der Juden zu völlig gleichen Rechten mit den übrigen Bürgern des Staats folgern könnte, ist wohl dieser, daß man glaubt, „die Juden würden „durch ihre Religion abgehalten, Kriegsdienste zu „thun, weil diese ihnen am Sabbath zu fechten und „welte Märsche untersage, auch die Juden bey der „Armee, nicht ihre gottesdienstliche Zeiten und Ge-
„bräuche

*) An grossen Handelsorten, z. B. in Berlin, fällt der Haupt-Posttag auf den Sonnabend, da die Juden keine Briefe schreiben und versiegeln dürfen; sie besorgen aber dieses schon am Freitag.

„bräuche gehörig abwarten könnten. „Feder Bürger,
 „sezt man hinzu, muß im Nothfall zur Vertheidigung
 „des Staats sich gebrauchen lassen; eine zahlreiche
 „Nation kann keine Befreyung von dieser wichtigen,
 „für die ganze Erhaltung des Staats so nothwendigen Pflicht verlangen, und eine Religion,
 „welche die Erfüllung derselben ihren Verehrern untersagt, ist mit dem Wohl der Gesellschaft unverträglich. Wenigstens werden die Verehrer derselben mit höheren Abgaben, den Schutz, den sie nur erhalten, aber zu dem sie nicht mitwirken, bezahlen, und nicht aller Vorrechte der Gesellschaft geniessen müssen, der sie ihre Vertheidigung im Falle der Noth versagen; besonders wird man ihnen nicht den Besitz liegender Gründe verstatten können, damit, wenn die Juden sich vermehrten und bereicherten, nicht einmal der größte Theil des Bodens an Leute komme, die im Fall eines Angriffs ihn verlassen, und auch alle ihre übrige Mitbürger der äußersten Gefahr aussehen würden *).“ Um diesen Einwurf gehörig zu würdigen, kommt alles darauf an, ob die Voraussetzung: daß den Juden durch ihr Reli-

*) S. Hr. Michaelis Mosaisches Recht IV. S. 129 — 138, und Gruber oder Culemann de Judio Militia Halle 1723.

Religionsgesetz der Kriegsdienst am Sabbath untersagt werde, gegründet sey oder nicht?

Einer der gelehrtesten und scharfsinnigsten Kenner dieses Gesetzes, Hr. Michaelis *) hat auf eine überzeugende Art bewiesen, daß der von Moses eingesetzte Sabbath ein Tag der Erholung, Ruhe und Vergnügens gewesen sey, an dem der Gottesdienst wahrscheinlich nicht sowohl in Unterricht, als Lobgesängen, frohreißenden Tänzen, Gastmahlen und geselligem Vergnügen bestand. Nur slavische Dienstbarkeit (die durch das Herkommen und den Sprachgebrauch schon bestimmt genug war,) wurde von Moses am Sabbath verboten; aber dieser weise Gesetzgeber war weit entfernt, den zu einem allgemeinen Vergnügen bestimmten Tag, dadurch zu einem peinlichen für gewissenhafte Befolger seiner Lehre zu machen, daß er sie zu völliger Unthäutigkeit verdammt, oder gezwungen hätte, aus der Kenntnis aller Gattungen von Arbeit ein besonderes Studium zu machen, und bey jeder Bewegung eine Sünde zu rollern. Wenn die läzigen Juden einer so angstlichen Fener ihres Ruhetags unterworfen sind; so liegt hiervon die Ursache darin, daß Moses Gesetze nicht ganz auf das nördliche Clima passen, vorzüg-

R 2

llch

*) S. desselben Mosaisches Recht IV. S. 112. sc.

lich aber haben sie diese Unbequemlichkeiten ihren spätern Rabbinen zu danken, die mit sophistischer Kunst aus den simpeln und nur auf das Vergnügen seines Volks zielenden Gesetzen Moses ganz wider den Geist derselben, ängstliche und einschränkende Vorschriften heraus erklärt haben. Der grosse Urheber derselben war besonders weit davon entfernt, seiner von ihm selbst zum Krieg angeführten Nation, eine ungereimte Unterbrechung desselben am Sabbath zu gebieten. Ein Gebot, das der gesunden Vernunft widerspricht, das Volk, von dem es befolgt würde, zum Raube jedes Feindes machen müßte, und bei dem unmöglich ein Staat eine dauerhafte Fortdauer haben könnte, — ein solches Gebot kann unmöglich in einem Gesetzbuch sich finden, das einem göttlichen Ursprung beygemessen wird, und das einen bleibenden Staat gründen sollte. Es findet sich auch keine Spur von demselben im mosaischen Gesetz, und bis auf die Zerstörung des ersten Tempels finden wir nie bemerkt, daß die Juden in ihren vielen Kriegen sich am Sabbath der Vertheidigung gegen ihre Feinde oder des Angriffs derselben enthalten hätten. Nicht eher bis die Juden aus dem persischen Reich in ihr Land zurück kamen, und wieder einen elgen Staat erhielten, entstand der sonderbare Gedanke bey einigen

gen zu ängstlich gewissenhaften, daß die Vertheidigung am Sabbath unerlaubt sey, und ihr Gott sie schon durch ein Wunder retten werde. Da die Nation über vierhundert Jahre unter fremden Völkern gelebt, und keinen Krieg gehabt, hatte sie das sonst bekannte Verhältniß desselben zu ihrem Sabbath verlernt. Wie indes bey dem ersten Fall, da dieser schwärmerische Grundsatz wirklich ausgeübt wurde, die göttliche Hülfe ausblieb, und die am Sabbath sich nicht wehrende Juden vom Feinde niedergemacht wurden *); so wurde jener mit ihrer Erhaltung unverträgliche Grundsatz dahin bestimmt, daß zwar der Angrif nicht, aber wohl die Vertheidigung erlaubt sey. Ponipejus soll, wie Josephus erzählt **), durch Benutzung dieses Vorurtheils Jerusalem erobert haben, da er am Sabbath die Belagerten gar nicht angreifen, dagegen aber dicht an den Mauern Belagerungsthürme bauen und das Geschütz herzuführen ließ. Es scheint mir indes überwiegend wahrscheinlich, daß diese fanatische Meinung nur die einzelner Personen, aber nie Lehre der ganzen Nation war, und daß ein grosser Theil

K 3

der:

*) Diese Gegebenheit wird i Maccab. 2. und im Josephus L. XII. c. 6. erzählt.

**) Ant. L. 14. c. 18.

derselben den ursprünglichen Begriffen von der Bestimmung des Sabbaths getreu geblieben sey. Denn sonst ließe es sich nicht erklären, wie die Juden an den Kriegen sowohl der griechischen Monarchen als der Römer, einen so östern und ihnen so rühmlichen Anteil hätten nehmen können, den die Geschichte bemerkt. Schon unter Alexanders des Grossen Armee nahmen sehr viele Juden freiwilzig Dienste *). Unter den Ptolemäern erwarben sie sich in Egypten durch ihre Kriegsdienste die vorzüglichste Gnadenheit dieser Regenten, und das Vertrauen, daß nur Juden die wichtigsten Festungen übergeben würden **). Eben dieses wird von den macedonisch-syrischen Königen bemerkt ***). Auch unter der römischen Herrschaft von den Zeiten des Pompejus an, erwarben die Juden durch ihre Kriegsdienste Zu- trauen und Belohnungen. Cäsar selbst gab ihnen das Lob, daß sie vorzüglich in einer Schlacht wider den Mithridates den Sieg bewirkt hätten, und mehrere Privilegien und rühmvolle Erklärungen des römischen Senats sind die unwiderleglichen Beweise der Tapferkeit und Treue, die sie in den Kriegen be- wiesen

*) S. Josephi L. II. c. ult.

) S. Josephi Ant. L. 12. c. 1 und contra Appionem L. I., *) S. Idem L. 12. c. 3.

wiesen haben *). Auch Antonius bediente sich jüdischer Truppen, und die, welche Herodes ihm zur Hülfe zuführte, bestanden aus fünf Cohorten Idumäern und fünf Cohorten Juden **). Eben so gewöhnlich waren die Kriegsdienste dieser Nation unter den heidnischen und ersten christlichen Kaisern, bis endlich im Jahr 418. der R. Honorius die Juden für unsfähig erklärte, im Kriege zu dienen, und damit ein Vorurtheil gründete, daß er selbst, wie schon oben bemerkt ist, nicht ohne einige Bedenklichkeiten zu äußern wagte, das aber in den folgenden Zeiten tief genug gewurzelt ist, und ist nicht ohne Mühe ausgerottet werden dürfte. Ich will nicht entscheiden, ob den Juden dieses Vorurtheil vielleicht nicht unrechtmäßig gewesen seyn, und ob sie vielleicht nicht selbst zur Erhaltung desselben mitgewirkt haben mögen? ***) Es ist mir genug, gezeigt zu haben, daß

§ 4

das

*) Josephus führt sie umständlich an, in *Antiquit.*
Lih. 14. c. 14 — 17.

**) S. Joseph *Ant.* L. 14. c. 27. 28.

***) Ich möchte dieses fast aus einer Stelle des oft angeführten jüdischen Geschichtschreibers (*Ant.* L. 14. c. 17.) vermuthen, nach welcher der Hohepriester Hyrcanus, dem römischen General Dolabella

das älteste mosaische Gesetz den Kriegsdienst am Sabbath nicht untersage, und daß, seit sie von andern Staaten beherrscht worden, bis ins fünfte Jahrhundert, die Juden ununterbrochen die Pflichten der Bürger auch hier erfüllt und Kriegesdienste geleistet haben. Dieses hätten sie sicher nicht thun können, wenn ihnen das Fechten am Sabbath wäre untersagt gewesen. Was also ein so ehrwürdiges Beispiel ihrer Vorfahren entschieden hat, was das älteste Gesetz verstattet, was die gesunde Vernunft und die Pflicht der Selbsterhaltung befiehlt, — dies müssen und werden auch die heutigen Juden sich nicht untersagt halten. Wie in griechischen und römischen Armeen werden sie auch in den unsern kämpfen, und die Beobachtung ihres Sabbaths und übrigen gottes:

vorstellen ließ, „wie seine Nation nicht fähig sey, „Kriegsdienste zu thun, da das Gesetz am Sabbath „zu fechten, und grosse Märsche zu thun, untersage,“ und auch damit wirklich ein befreynedes Rescript des Dolabella bewirkte. Es ist offenbar, daß dieses Vorgeben mit den öftern vorher erwähnten Kriegsdiensten der Juden in geradem Widerspruch steht, so wie auch in der letzten Belagerung Jerusalems die Juden ohne allen Unterschied der Tage gefochten haben.

tesdienstlichen Gebräuche wieder so gut, wie ehmals mit dem Kriegsdienste zu vereinigen lernen.

Sicher hat die unnatürliche Drückung, in der die Juden seit so vielen Jahrhunderten gelebt, so wie zu ihrer sittlichen Verderbtheit überhaupt, so auch zur Ausartung ihrer religiösen Geseke von ihrer ursprünglichen Güte und Nutzbarkeit beygetragen. Moses wollte einen dauernden, blühenden Staat stiften, und sein Gesetz enthält nichts, was diesem Zweck widerspräche. Bey der Beobachtung dieses Gesetzes hatte auch dieser Staat sein guldnes Zeitalter, und bis ins fünfte Jahrhundert waren die Juden gute Bürger im römischen Reich. Nur wie nachher alle bürgerliche Gesellschaften der Erde sie ausgeschlossen, vergaßen sie das Verhältniß ihrer Religionslehre zu denselben. Da die einzige Beschäftigung des Handels ihnen Muße und zugleich Neigung zu schändlichen Speculationen gab; so künstelten sie an ihren Religionsvorschriften, aus Ermanngung besserer Beschäftigung, und strebten durch die ängstliche Beobachtung gewisser Gebräuche und Zeiten vorzügliche Heiligkeit und grössere Rechte auf den Himmel zu erhalten, da ihnen bürgerliche Eutend unter sagt und ihr Anteil an dem Glück der Erde so beschränkt war. Dieser ängstliche Ceremon-

ulens und Kleinigkeiten; Geist, der sich ißt in die jüdische Religion eingeschlichen hat, wird sicher wieder verschwinden, sobald die Juden grösseren Wirkungskreß bekommen, und zu Gliedern der politischen Gesellschaft aufgenommen, dieser Interesse zu dem Ihrigen machen dürfen. Sie werden alsdann auch ihre religiöse Verfassung und Gesetze derselben gemäß umbilden; sie werden auf die freyere und edlere uralte mosaische Verfassung zurückkommen, und diese nach veränderten Zeiten und Umständen anzuwenden und nach diesen zu erklären, auch in ihrem Talmud die Befugnisse finden *).

Man kann also nicht zweifeln, daß auch die Juden die Pflicht der Vertheidigung der Gesellschaft erfüllen werden, in deren Rechte sie eingesetzt worden. Nur freylich darf man auch dieses, so wie die Verbesserung der Juden überhaupt noch nicht

*) Ein grosser jüdischer Gelehrter, bey dem ich mich wegen dieser Sachz erkundigte, fand kein Bedenken, den Kriegsdienst, so wie ehmalz, auch ißt seinen Glaubensgenossen am Sabbath für erlaubt zu halten, und theilte mir folgende dieses beweisende Stellen mit: Nach Maimonides (Hitcholtz Sabbath Cap. 2, S. 23, 24, 25.) ist es die Pflicht eines jeden Judent,

nicht in der nächsten Generation erwarten. Es ist natürlich, daß eine in anderthalb Jahrtausenden des Kriegs entwöhnte Nation, nicht sogleich mit dem guten Willen, auch den kriegerischen Muth und die Stärke des Körpers bekommen kann, den der militärische Dienst fordert. Die zuletzt genannte Erforderniß wird die allgemeinere mechanische Arbeit benn: Ackerbau und Handwerken und die stärkere Nahrung bewirken müssen. Der persönliche Muth ist nach der klugen Natur unserer Kriege bey dem gemeinen Soldaten nicht eine so wesentliche Eigenschaft, als er bey den Alten es war, wo er doch den Juden nicht fehlte; und dieselbe Disciplin und Mittel, durch welche wir täglich die ungeschicktesten jungen Bauern zu brauchbaren Soldaten umgebildet sehn, werden sicher auch bey den Juden eine gleiche Umschaffung bewirken können.

Ich

Juden, eine vom Feinde belagerte Stadt, in sofern auch nur eines Menschen Leben dabei in Gefahr ist, am Sabbath zu verteidigen, und nicht erlaubt solches aufzuschieben. So ist es eines jeden Juden Pflicht, am Sabbath alle Arten von Arbeit, ohne Unterschied zu verrichten, wenn eines Menschen Leben dadurch gerettet werden kann. (Talmud. Mass. Erubin Blatt 19 und 45.)

Ich bin aus diesen Gründen und in dem Ver-
trauen auf die sich allenthalben gleiche menschliche
Natur überzeugt, daß die Juden in wenigen Gene-
rationen allen übrigen Bürgern der Staaten, in de-
nen ihnen völlig gleiche Rechte bewilligt worden,
gleich seyn, und auch wie sie, dieselben vertheidigen
werden. In der Zwischenzeit, welche die Abschleis-
fung der Vorurtheile an beyden Seiten, und der
noch zu sehr widerstrebende Geist der Nation, noth-
wendig machen durfte, würden doch die Juden eben
so wenig der bürgerlichen Rechte unsfähig seyn, als
es die Quäcker und Mennoniten sind, welchen ihre
religiöse Grundsätze durchaus alle Kriegsdienste un-
tersagen. In Staaten des Alterthums hätten sie es
vielleicht werden können, und ich halte es sehr wahrs-
cheinlich, daß die Juden in den nach dem Untergang
des römischen Reichs auf Krieg gegründeten neuen
Staaten auch deshalb vorzüglich verachtet und ge-
drückt würden, weil man aus den römischen Gesetzen
das Vorurtheil beibehielt, sie zu Kriegsdiensten
nicht zuzulassen. Aber unsre heilige Krlege werden
nicht sowohl von patriotischen Bürgern, die für
Freiheit und Vaterland kämpfen, als von gemlethes-
ten Streitern geführt, bei denen geschickte Fertig-
keit, strenge Subordination und ein allmählich sich
bildens-

bildendes Gefühl von Ehre den patriotischen Eifer ersekt. Derjenige Staat ist nach dieser Verfassung der mächtigste, und meistens glücklichste in seinen Kriegen, der das meiste Geld hat, dieses mit der größten Weisheit und Deconomie anlegt, und das durch die meisten, die besser geübttesten, und am besten versorgten, also treue und den Dienst liebende Soldaten dem Feinde entgegenstellen kann. Und so ist es also für unsre Staaten meist einerley, ob selne Unterthanen in Person oder mit ihrem Gelde Kriegsdienste thun, für welches oft stärkere und geschicktere Streiter, als sie selbst sind, erkaust werden können. Ich sage nur, daß diese dem Staat meist dieselben Dienste thun; denn allerdings würde es zu grosse Nachtheile haben, wenn eine Armee vorzüglich aus fremden Mietshsoldaten bestünde, und wenn der größte Theil des Bodens im Besitz derjenigen sich befände, welche ihn zu verteidigen sich durch Gebote des Himmels untersagt hielten. Aus dem Grunde wird es immer eine politische Nothwendigkeit seyn, die zu grosse Vermehrung der Quäcker und Mennonisten zu hindern, und bey den Juden würde allerdings gleiche Vorsicht statt finden, wenn nicht, wie ich gezeigt zu haben glaube, bloß ein in ihrer Religion ungegründetes Vorurtheil sie von

Kriegs-

Kriegsdiensten abhielte, und sie sich desselben bald eben so fähig, wie sie es ehmals waren, zeigen würden. Bis dieses geschicht indeß, und bis die Juden zu militärischen Diensten eben so willig als fähig sich erprobt haben werden, ist nichts gerechter, als daß sie für ihre Nichtleistung dieser wesentlichen Pflicht, besondere verhältnismäßige Abgaben entrichten. Der Jude, der ein Bauergut besitzt, und dessen Söhne nicht dienen, muß das Geld zur Anwerbung und Unterhaltung der Soldaten bezahlen, die ein christlicher Bauer, nach Willigkeit geschächt, von diesem Gut in Person würde gestellt haben. Der Staat verleiht hiebey nichts, und vielleicht ließe sich noch zweifeln, ob er nicht gewinnt, wenn die, welche für ihn umkommen, nur mit seinem Gelde erkaufst, nicht seinem Ackerbau und übrigen Production entzogen werden? Bis auf einen gewissen Punkt, glaube ich, ließe sich diese Frage allerdings bejahen. Sie bedarf hier indeß keiner weiteren Untersuchung, da vors erste bei einer geringen Judenzahl dies Mittel völlige Auskunft giebt, und in der Zukunft, die Juden auch im Kriege allen übrigen Bürgern gleich seyn werden.

Wenn es den Regierern der Staaten bald gefallen sollte, die Juden zu dieser Gleichheit, zu dem Glück

Glück und der Nutzbarkeit, deren auch sie fähig sind, zu leiten; so werden, darf man hoffen, hierin keine Hindernisse von den Lehrern der Religion zu besorgen seyn, deren ursprünglicher Geist nur Liebe und Verträglichkeit ist, die keine andre Mittel ihrer Verbreitung kennt, als wahre innere Ueberzeugung, und die nur in den Zeiten ihrer Ausartung und Verderbtheit durch Verdammten und Verfolgung der nicht durch ihre göttliche Wahrheit Erleuchteten, entstellt wurde. Sollten indeß noch hin und wieder Spuren dieser unnatürlichen Ausartung vom ächten Geiste des Christenthums übrig geblieben, sollten die Lehrer der Religion der Liebe lieblos und verblendet genug seyn, eine menschliche Behandlung der Religionsparteien, aus der die thige selbst entstanden ist, zu widerrathen oder das Volk mit wildrigen Gesinnungen gegen dieselbe zu erfüllen; so sind in unsren Zeiten die Rechte der Regenten und die Verhältnisse der bürgerlichen zu den religiösen Gesellschaften bekannt genug. Keine derselben kann mehr als freye Außerung und vollkommenen Genuss aller bürgerlichen Rechte für ihre Glieder fordern; und so zahlreich sie auch seyn mag, darf sie doch mit dem Staat nie rechten, der auch neben ihr andern Gesellschaften gleiche Freyheiten

heiten verleiht. Ein Glück für die Menschheit und die Staaten, wenn dieser grosse Grundsatz nie wäre vergessen worden! Ihn in Erinnerung zu bringen, wird indeß hoffentlich nur selten bey den ißligen Lehrern der bisher ausschließlich begünstigten, sogenannten herrschenden (ein unnatürliches Begriff, das nie hätte genannt werden sollen) Kirchen, erforderlich seyn; und wenn es seyn sollte, wird die Weisheit der Regierung, welche wohlthätige Pläne angelegt hat, in die Ausführung derselben Ernst und Nachdruck zu bringen, und die heiligen Rechte der bürgerlichen Vereinigung und ber nur ihr übertragenen höchsten Gewalt unverlebt zu erhalten wissen.

Nachſchrift *).

Wenn ein Schriftsteller die Resultate seiner Untersuchungen über öffentliche Angelegenheiten dem Publikum vorlegt, und er das Verhältniß seiner Einrichten zu denen ganzer Zeitalter und grosser Gesellschaften mit Richtigkeit einpfindet; so ist sicher nichts billiger, als die Besorgniß gelrtt zu haben, falls die Grundsätze, auf die sein Nachdenken ihn geleitet hat, mit denen im Widerspruch stehen, die von ganzen Nationen seit Jahrhunderten in der Ausübung befolgt worden. So sehr er es sich bewußt seyn mag, seinen Gegenstand von allen Seiten mit der gehörigen Ruhe und Unparteilichkeit erwogen, und zu seinen Untersuchungen die erforderlichen Kenntnisse und Beobachtungen, wenigstens in gewissem Maß, mitgebracht zu haben; so sehr er sich überzeugt halten kann, daß nicht überdachte Grundsätze, sondern nur Gewohnheit ohne Nachdenken, Vorurtheil des Herkommens, und noch unwürdigere Beweggründe, die bisher bestandene Einrichungen gegründet und
erhals

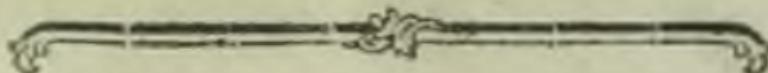
* Im Junius 1781 geschrieben.

erhalten haben: so wird er doch natürlich nicht leicht sich darüber völlig beruhigen können, daß er alle Gründe und Folgen einer Einrichtung, und ihre manniſſache Verkettung mit dem ganzen System des Staats, vielleicht nicht genug eingesehen, daß, was ihm Vorurtheil scheint, vielleicht eine nothwendige Schonung für die einmalige Verfassung ſey, und diese nachtheiligen Folgen vielleicht von andern vortheilhaftem, die ſeinem Blick entgangen, überwogen werden dürften. Dieſe gewiß bey jedem denkenden politischen Schriftsteller sehr natürliche Besorgniß kann nicht beſſer und nicht angenehmer für ihn gehoben werden, als wenn er die Regierung irgend eines großen Staats in der Ausübung gerade auf eben dem Wege findet, den ihm die Speculation geleitet hat. Beyden, dem untersuchenden und dem handelnden Politiker, muß ihr Zusammentreffen Vergnügen machen, und ſo wie Genem ein wichtiges Vorurtheil für die Richtigkeit ſeines Maſonnements, ſo Dieiem ein neuer Grund ſeyn, einen guten Erfolg ſeiner Unternehmungen zu hoffen.

Der Verfasser dieser Schrift hat während des Drucks derselben ein solches Vergnügen gewiſſermaßen empſunden, da er in den öffentlichen Blättern

kern gelesen, daß die Juden in den Kaiserlichen Königlichen Staaten in die Nechte der übrigen Bürger eingesezt werden sollten. Die ersten Nachrichten von dieser Verfügung schelnen wohl darin zu voreilig gewesen zu seyn, daß sie schon ein wirklich durch den Druck publicirtes Edict angaben, welchen spätere Anzeigen widersprochen haben. Indes wird noch mit Zuverlässigkeit von mehrern Orten versichert, daß ein solches Edict, wo es noch nicht erschienen, doch nächstens erschelnen dürste, und die Verfügungen desselben werden fast ganz übereinstimmend mit denen angegeben, die man in dieser Schrift vorzuschlagen gewagt hat, welche doch schon geraume Zeit vor dem Anfang der ihligen Oesterreichischen Regierung ausgearbeitet worden. Die Bestätigung dieser Nachrichten, und die Billigung seiner Grundsache von der aufgeklärten Regierung eines in jeder Absicht so erhabnen Monarchen, würde dem Verfasser außerst schätzbar seyn, und ihm dafür bürgen, daß seine Untersuchungen ihn nicht unrecht geleitet haben. Wenn dieselben richtig sind, so dürften die K. K. Lande sich von der bürgerlichen Verbesserung der Juden vorzüglich erhebliche Vortheile versprechen, da ihre Zahl in denselben so beträchtlich

ist. In Böhmen und Mähren sollen sie $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ der ganzen Volksmenge ausmachen. Welch eine erhabene Wohlthätigkeit, so viele Menschen auch des Glückes der Gesellschaft ganz gentessen zu lassen, und welch ein Vortheil für die Gesellschaft sie auf einmal mit so vielen brauchbaren Gliedern zu vermehren!

Anhang zu S. 80.

MÉMOIRE
SUR L'ETAT DES JUIFS
EN ALSACE.

Parmi les différentes revolutions que présente l'histoire du monde entier, il n'en est aucune sans contredit plus frappante que celle qu'a subie la Nation Juive.

Tour à tour admise, rejettée & reintegrée dans les différentes monarchies qui l'avoient protégée, on la vu résister aux efforts des ennemis que son credit lui suscitoit.

Laissons ces tems où cette nation placée avec avantage entre les peuples du Monde se

gouvernoit par ses loix sous les Romains ses vainqueurs ; l'opresseur de la liberté de cette fanueuse république protégeoit celle des Juifs par des prérogatives honorables dont on distinguoit alors les sujets les plus fidèles.

Les Empereurs leur donnerent le droit de Cité, ils participoient aux droits communs de l'Empire, les Tribunaux leur étoient ouverts & leurs causes n'y éprouvoient aucune distinction avilissante. La Judée se revolte, les Romains armés contre elle n'étendent point leur vengeance sur les Juifs dispersés dans l'Empire; les habitans d'Antiochie & d'Alexandrie croyent l'occasion favorable pour expulser les Juifs, domiciliés dans leurs Villes. Tite, à l'imitation de Vespasien son prédecesseur, rejette cette demande, & conserve aux Juifs le droit de Cité dont ils jouissoient dans ces deux Capitales de l'Egypte & de la Syrie.

Bientôt le bouleversement général & la décadence de l'Empire annoncent la première Epoque des malheurs de la Nation Juive. Dans ces tems de tumulte & de grossiereté tout ce qui n'étoit pas Goth, Vandale ou Normand, paroissoit à des peu-

peuples farouches une espece degradée, dont un politiqu barbare fit des Esclaves. Les Juifs subirent le même sort ; il s'aggrava sur eux lorsque ces mêmes Nations, qui s'étoient divisé l'Empire, les regarderent comme les Ennemis du Christianisme, qu'elles embrassoient sans en suivre les maximes : le Commerce enfin, cette source fertile de richesse & d'abondance, ignoré de ces peuples dont la rapine faisoit la gloire & la fortune, le Commerce étoit dans les mains des Juifs qui seuls en connoissoient les ressources & les avantages ; ils devinrent opulents ; falloit t'il autres motifs pour les rendre plus odieux ?

Devenus Esclaves du fisc, ne pouvant plus acquérir que pour le prince qui dispoloit souverainement de leurs biens, de leurs personnes & du fruit de leurs travaux, ils ne faisoient plus de Commerce qu'en vertu d'une Commission particulière du Prince, & moyennant une certaine somme d'argent qui se payoit annuellement au fisc.

Cette dépendance qui leur étoit commune avec tous les Negociants ou Commerçants chrétiens se perpetua jusques aux Roys de la troisième

race; l'on voit même de nos Roys donner des Juifs avec les profits qui'ils en tiroient a des Eglises; c'est ainsi que Charles le Chauve gratifioit l'Eglise de Vienne, & Charles le simple celle de Narbonne.

Mais bientot cette puissance feodale est destruite; bientot par la sagesse de Louis le Gros toute idée de servitude est anéantie en France; les Juifs ^{*)} rendus avec le reste des Citoyens a leur premier Etat reprennent des occupations que la rigeur

^{*)} Es ist bekannt, daß Ludwig der Dicke (in der Mitte des zwölften Jahrhunderts) oder vielmehr seine weisen Minister Suger und Garlande die Leibergenschaft, worinn besonders die Einwohner der Städte sich bis dahin befanden, abschafsten, den Mittelstand (tiers-état) schufen, und den Unterthasen das Recht, unter sich ihre eigne gesellschaftliche Einrichtungen zu machen und Kommunen zu errichten, für gewisse Summen Geldes verliehen. Wahrscheinlich nahmen auch die Juden an diesen glücklichen Veränderungen Theil; indes blieben sie doch in ihrem alten Verhältnisse als Servi fiscals, und wurden in späteren Zeiten noch oft und heftig verfolgt, endlich gar verbannt. D.

rigeur du tems avoit interrompues. L'opulence est le fruit de leurs soins & de leurs travaux, ils preparent des ressources aux besoins de l'Etat & des particuliers. La guerre & les calamités viennent affliger la monarchie; les Juifs consacrent à son service une fortune, qu'ils ont acquise dans son sein, & la font ressuer sur les particuliers; mais, par une suite naturelle des dispositions du coeur humain, ils sont accusés; l'envie de se libérer suscite aux debiteurs chretiens ce dessein pernicieux; on crie à l'usure, & les Juifs sont expulsés.

Rappelés & renvoyés successivement, suivant les besoins de l'Etat ou ses ressources, leur existence fut longtems incertaine.

Henry II. s'empare de la Ville de Metz, en 1552., & laisse aux Juifs qui y étoient établis un domicile, qu'ils avoient acquis sous une puissance étrangère, Louis XIII., par le même Esprit de Justice, les y a maintenus. Quel étoit alors le sort, quel étoit l'état des Juifs établis en Alsace?

Sujets avoués de l'Empereur, de l'Empire & de la maison d'Autriche, ils jouissoient, à l'ombre de cette protection, de tous les droits com-

mun aux autres sujets. Ils contribuoient aux charges de l'Etat qui leur assuroit une existence paisible & honorable, & la regularité de leur conduite, comme leur utilité, leur meritoit successivement de ces puissances la confirmation de leurs priviléges.

Telle fut pendant longtems la condition des Juifs de la province d'Alsace, & lorsque, par le traité de Westphalie, elle fut reduite sous l'obéissance de la France, Louis le Grand par ses lettres Patentes du 25. Sept. 1657 prit les Juifs, qui y étoient domiciliés, sous sa protection, confirma les priviléges que leur avoient accordés les Empereurs, & voulut qu'ils jouissent des mêmes prerogatives que ceux de Metz.

Une ordonnance de M. de la Grange, Intendant de cette province, de l'année 1674. renouvelle expressément cette disposition.

Les services qu'ils rendirent dans la Guerre de la succession d'Espagne leur meriterent de nouveau la confirmation de tous leurs droits, il existe même une lettre du Chancelier de Pontchartrain du 31. Janv. 1731., qui porte „que le Roy „instruit

„instruit des titres & concessions, en vertu desquels
 „les Juifs étoient établis en Alsace, n'avoit pas jugé
 „a propos d'y rien innover, ni de les inquiéter
 „pour les obliger d'en sortir.“ La Volonté du
 souverain fut de nouveau consacrée par des lettres
 patentes du feu Roy Louis XV., sur l'avis de Mgr.
 Le Duc d'Orléans Régent, par lesquelles les
 Juifs d'Alsace & leurs descendants sont mainte-
 nus dans la possession de demeures dans la dite
 Province, & dans tous leurs usages & priviléges
 avec défenses de les y troubler. Cette protection
 particulière leur fut successivement renouvelée
 par les officiers que Sa Majesté envoyoit com-
 mander en son nom dans cette Province, notam-
 ment par M. Le Marechal Du Bourg & M. Le
 Duc de Coigny suivant leurs ordonnances du 14.
 Febr. 1738 & 13. Octobr. 1747., & M. le Marc-
 chal de Contades aujourd'hui Commandant du
 15. Novembr. 1765.

Mais avant de rechercher les causes des chan-
 gements qu'ont éprouvés les Juifs d'Alsace, il est
 bon de rappeler qu'il étoit l'Etat de cette province
 lorsqu'elle passa sous la Domination de la France.

Quoique

Quoique, par le traité de Munster de 1648., l'Empereur, l'Empire, & la Maison d'Autriche eussent pleinement cedé au Roy l'Alsace entière, avec tout droit de domaine & de Souveraineté absolue; cependant Sa Majesté ne fut d'abord en possession que de la haute Alsace, de la préfecture d'Haguenau & des dix Villes imperiales qui en dépendoient: les seigneurs du surplus de la province, qui avoient peine à se détacher de l'Empire, & de leur ancienne immédiateté, ne se soumirent que successivement au Roy, qu'il falloit reconnoître pour seul & unique Souverain Seigneur, sans aucune concurrence de superiorité.

Etablis de tems immémorial tant dans la haute que dans la basse Alsace, c'est à dire tant dans l'ancienne que dans la nouvelle domination *), les Juifs ont passé sous la puissance de la France avec cette Province. Louis XIV. les y a conservés, a confirmé leurs droits & priviléges en les

*) Ancienne domination heißt der vorher bestimmte Theil vom Elsaß, welcher unmittelbar durch den Westphälischen Frieden an Frankreich kam; la nouvelle der übrige erst nachher hinzugekommene.

les assimilant a tous autres Juifs etablis a Metz. C'est a la faveur de cette longue possession que le Roy leur a fait la grace de les y conserver, il y a plus d'un siecle qu'ils en jouissent. Leur Etat devroit donc étre sous la Domination francoise ce qu'il etoit sous celle de l'Empereur, de l'Empire, & de la Maison d'Autriche, puisque le Roy, qui reunit tous les droits de ces trois puissances, les a maintenus dans cette province.

Les Juifs cependant voient avec la plus amere douleur la triste condition à laquelle ils sont aujourd'hui reduits, & la nécessité de leur propre existence les force a recourir a l'autorité du Monarque bienfaisant dont ils sont les sujets, pour interesser sa justice & sa bonté a jeter sur eux un regard de protection, qui les delivre de l'état d'oppression, sous lequel on tache depuis si long-tems de les faire succomber.

Pleins d'une confiance respectueuse, ils vont mettre sous ses yeux le tableau de leur condition actuelle, & ils osent attendre de la bonté de Sa Majesté le seul remede a leurs maux, un Règlement qui, en leur conservant une existence

libre

libre, leur assure en même tems les moyens licites de la soutenir.

PROTECTION, RECEPTION ET HABITATION.

Independamment des droits & contributions dont les Juifs sont chargés, tant envers le Roy qu'envers les Communautés chretiennes ou ils résident, & dont sera cy après parlé, ceux de l'ancienne domination payent directement au Roy un droit de *protection* que perçoit le fermier de ses domaines: ce droit est fixé à 10 florins $\frac{1}{2}$, ou 21. sans préjudice des 8. Pr. C. Les Seigneurs particuliers de cette même partie de la province ne peuvent exiger qu'un simple droit *d'habitation* qui est fixé à 17. par famille. Ce droit tient lieu aux Juifs de toute autre contribution quelconque; une ordonnance de M. Poucet de la Riviere Intendant de la Province, du 19. Aout 1672., renouvelée par M. de la Grange en 1674, a décidé, que toutes les pretentions des Seigneurs particuliers de cette partie de l'Alsace se bornoient au simple droit

droit d'habitation, celui de protection étant propre au Roy seul.

Dans le reste de l'Alsace les Gentilhommes immatriculés se font payer un droit de *reception*, lors qu'ils accordent à un Juif la permission de demeurer dans leurs terres; ce droit est une fois payé; ils levent en outre annuellement sur les mêmes Juifs un droit *d'habitation* par chaque famille. L'usage semble avoir fixé le droit de *reception* à 56, & celui annuel d'*habitation* à pareille somme. Cette fixation, qui n'est réglée que par des lettres patentes que Sa Majesté a accordées l'année dernière à la Noblesse de la basse Alsace, n'étoit cy devant établie, par aucun titre constant & formel, & ne tiroit sa force que des lettres patentes accordées à M. l'Eveque de Strasbourg en 1682., confirmées en 1723., & celles au Comte de Hanau en 1701.

Ces lettres, en confirmant les droits que prentendoient ces deux Seigneurs, ne pouvoient servir de titre aux autres seigneurs particuliers qui n'y étoient pas dénommés, & qui ne jouissoient qu'en vertu d'une longue possession; on n'examine-

minera pas ici si ces Seigneurs étoient fondés ou non dans le droit de recevoir les Juifs: accoutumés a cette loy, ils ne cherchoient pas a s'en effranchir; longtems cependant la fortune vraie ou non du Recipiendaire servoit de base a la volonté du Seigneur determinateur de l'Impôt; ceder a la nécessité, & subir toute la rigueur de leur sort sans oser se plaindre, tel fut toujours le partage des Juifs d'Alsace; il arriva même encore, que sans contrevenir aux dispositions des dites lettres patentes, certains Seigneurs n'accordent que conditionnellement la permission de s'établir dans leurs terres, & cette condition qui détermine l'admission entraîne souvent le sacrifice d'une portion de la fortune du recipiendaire.

EXEMPTIONS.

La nature, l'humanité & les loix sollicitent également l'Exemption de l'un de ces droits, ce-
lui annuel d'habitation, en faveur des vieillards infirmes septuagénaires, & des veuves âgées réduites a un état de pauvreté, ou a la charge de leurs enfants; les Juifs n'ont a cet égard que des

actions de graces a rendre aux fermiers du Domaine de Sa Majesté & aux Seigneurs particuliers, dont la generosité leur a déjà assuré envers quelques uns d'eux ces bienfaits. A cette classe de Privilegiés se joint naturellement celle des Rabbins, chantres & Maitres d'Ecoles, qui n'ayant point de domicile fixe en changent suivant les circonstances, ou que l'avantage des communautés Juives détermine les préposés généraux à les transferer d'un lieu à l'autre; ces particuliers, officiers de la Nation, ne pourroient raisonnablement être astreints à payer un droit de reception ou habitation à chacun des Seigneurs sous le domaine des quels ils seroit envoyés par ses supérieurs. Il est de la même équité de les affranchir de contributions annuelles & prestations personnelles, dont sont également affranchis les Chrétiens chargés de pareilles fonctions dans leurs communautés. Différentes ordonnances de M. M. les Intendants de la province ont déjà prononcé en partie sur ces Exemptions.

ADMISSION DES ENFANTS MALES.

Devenu citoyen, le Juif a t'il acquis le droit d'habiter une terre ou la protection du Seigneur doit étre le gage de sa tranquilité? Si le ciel lui donne des Enfans, ce n'est point assez d'avoir satisfait aux droits de reception ou d'habitation, le domicile du Pere ne se transmet point a ses Enfans, pas même a son fils ainé. Si ce dernier se marie, il devient le chef d'une nouvelle famille; il est forcé d'acheter de nouveau le droit de citoyen, qui doit s'eteindre avec lui comme il s'est éteint, ou doit s'eteindre, avec son Pere.

Le droit de reception etant en effet a l'egard des Juifs ce qu'est celui de citoyen a l'egard des Chretiens, il est constant & indubitable que ce droit, une fois accordé au Pere de famille, devient commun & inamovible a ses Enfants mâles. Est il un homme qui ne doive avoir sa place sur la terre, du moment qu'il a plu a l'Etre suprême de le faire naître? Ou prendra t'il donc ce domicile? Celui du Pere est nécessairement celui des

En-

Enfants. Le leur ôter c'est les detruire, c'est ôter à l'un ceux a qui il a donné l'existence, aux autres leur chef & leur appui. Lorsqu'un Juif acquiert le domicile, n'est ce donc que pour lui qu'il l'acquiert? non sans doute; un pareil système seroit absurde: là ou est le Pere, là sont les Enfants: ce seroit enfin s'opposer aux decrets de la nature, en renverser l'Ordre, que de forcer les Enfans a abandonner le domicile de leur Pere.

Ne seroit il pas étonnant en effet, qu'un Seigneur particulier eut le droit de refuser a un Juif, né dans ses terres, la faculté d'y fixer son séjour; cette espece d'expulsion ne tendroit elle pas à affoiblir les droits du Domaine de Sa Majesté? ne seroit ce pas lui ôter de sujets? & quel Seigneur particulier, sujet lui même du Souverain, peut sans concession ou privilege special s'arroger la prerogative d'en diminuer le nombre? ce n'est pas sans doute blesser le respect du aux Seigneurs & Gentilliomines d'Alsace de les qualifier de sujets du Roy. Plus cette qualité est distinguée en eux par la naissance, les titres & les honneurs, plus ils se font gloire de reconnoître un Souve-

rain. Les Juifs domiciliés en Alsace y sont sous la protection du Roy, ils sont ses sujets; & plus cette qualité est isolée en eux de tout autre avantage, plus elle leur est précieuse, plus ils sont jaloux de la conserver; ils forment un corps, le Roy leur fait la grâce de les protéger; laisser à chaque Seigneur le droit de refuser aux Enfants le domicile de leurs Peres, c'est les détruire. Par quelle fatalité enfin, verroit on châtier les vagabonds tandis qu'on oblige un peuple à le devenir,

Ils osent à cet égard réclamer les bontés d'un Monarque cheri, à qui tous ses sujets de quelque rang & qualité, doivent un égal tribut de respect, d'amour & de reconnaissance.

PEAGE CORPOREL.

Admis au bienfait inestimable de sujets du Roy, participant aux charges de l'état, contribuant à celles des communautés d'une manière constante & fixe, notamment par un règlement de M. de Vauolles Intendant, du 15. May 1744., confirmé

firmé & approuvé par arrêt du Conseil d'Etat du 4. Mars 1747 *) ; les Juifs d'Alsace en demandent le caractère ineffacable dans l'annéantissement d'un droit aussi humiliant que contraire au voeu de la nature, celui de *Peage Corporel*. Les Juifs en acquérant le droit de demeurer dans une Province ou l'autorité du Roy les protège, doivent naturellement partager les avantages des citoyens dont ils partagent l'obéissance ; ils cessent d'être errants ; enfants de l'Etat, ses droits, ses faveurs leur deviennent communs, & ce signe d'une ancienne servitude doit s'effacer par la grâce que leur accorde le Souverain en les admettant au nombre de ses sujets ; il est donc naturel que les Juifs domiciliés dans le Royaume soient assranchis de droits, que devroient tout au plus supporter les

M 3

Etran-

*) Durch diese Verordnung ist die Abgabe der Juden an die Kommunen, in welchen sie leben, nach Verhältniß der Kopfsteuer, (welche der Königl. Intendant der Provinz jährlich festsetzt, die Juden aber unter sich vertheilen) bestimmt. Wenn ein Jude 20 Sols Kopfsteuer bezahlt, so hat er zu jener Abgabe in Friedenszeiten noch 25, und im Kriege 50 Sols zu entrichten v. Fischer I. c. p. 97.

Etrangers de cette Nation que leurs affaires y appellent.

L'etendue & la multiplicité des droits que payent ceux qui sont domiciliés en Alsace, leur font espérer que Sa Majesté voudra bien leur donner une preuve de sa protection en abrogeant un droit qui leur devient des plus onereux, surtout relativement à la Ville de Strasbourg, où ils sont obligés de payer en entrant 3 livres par Jour. Il est facile de concevoir combien ce droit est exorbitant en même tems qu'injuste, puisque cette ville, étant la capitale de la province, devient le centre du commerce, & qu'il est inouï de faire payer un Impôt aussi considérable, à des sujets qui y viennent pour acheter les choses les plus nécessaires, comme des comestibles, des étoffes pour se vêtir, ou pour consulter sur leurs affaires ou leur santé, n'ayant point d'autre raison d'utilité de s'y rendre, puis que tout commerce leur est interdit avec les bourgeois par les statuts particuliers de cette ville. Cette contestation souvent agitée n'a jamais été jugée par M. M. les Intendants, qui ne trouvant point des moyens suffisants pour la décider contre

les

les Juifs, l'ont renvoyée au Conseil d'Etat, où elle est encore indecise. Quels moyens leur restent donc pour payer, indépendamment des droits de protection & habitation & des frais généraux & particuliers auxquels la Nation est imposée intérieurement pour l'Entretien des Ecoles, Sinagogues, & des honoraires des Rabins patentés par M. l'Eveque de Strasbourg, M. le Comte de Hanau, & le directoire de la Noblesse, & des gages des chantres & maîtres d'Ecole? Comment pourvoiront ils au payement de la Capitation envers le Roy, du 20. d'Industrie, du 20. sur les maisons*), de leur contribution à la décharge des communautés chrétiennes fixée par une ordonnance de M. de Vauolles du mois de May 1744., à pareille somme qu'ils payent de Capitation, le $\frac{1}{2}$. en sus en tems de paix & le double de ces deux quotités en tems de Guerre, pour les affranchir des Corvées, milices, & logement de gens de guerre. Ils pre-

M 4

fentent

*) Vingtieme d'industrie & Vingtieme sur les maisons sind eine Abgabe des zwanzigsten Pfennigs vom Ertrag der Gewerbe und der Häuser, welche die Juuden, wie andere Untertanen, zu entrichten haben.

sentent avec confiance ce tableau effrayant mais trop réel de leurs charges, à la bonté de Sa Majesté, de laquelle ils osent attendre l'abolition d'un Peage aussi onéreux qu'humiliant.

USURE.

Quelle sera maintenant leur existence, quelles ressources & quels moyens de subsister pourront ils se procurer? Ce n'est qu'avec les larmes de la douleur qu'ils contemplent la position affreuse où ils sont réduits. Privés de toutes facultés de Commerce & d'Industrie, restreints dans les bornes les plus étroites, le commerce des Bestiaux & de l'Orfèvrerie leur étoit seul permis; de nouvelles déclarations ont successivement proscrit ces moyens qui leur présentoient une subsistance sans crime: un seul leur restoit & est devenu la source de leurs malheurs, si toutes fois l'on peut accuser de crime des hommes privés des moyens licites & communs à tous les autres pour soutenir une vie qu'ils ont reçue de la divinité & éléver la famille quelle leur accorde. C'est cependant sous le prétexte affreux de l'Usure que les Juifs d'Alsace éprou-

éprouvent continuellement des vexations de tout genre; victimes des accusations les plus calomnieuses, ils ont été longtems sur des témoignages faux, traduits devant des tribunaux dans lesquels souvent la prévention & l'intérêt leur présentent un accusateur dans la personne du Juge; rarement la partie intéressée ou la partie publique sur la dénonciation y remplissoit de son propre mouvement un personnage que les Loix interdisent à tout autre; on croiroit à peine, si des exemples n'en avoient fourni la preuve, que des ministres de paix, des ministres des autels s'érigeant, de leur propre mouvement ou par des suggestions criminelles, en Commissaires revêtus d'une autorité particulière, se soient permis de rechercher, avec autant de scandale que d'infidélité, des dépositions & plaintes d'usure, pour ensuite les remettre à des procureurs fiscaux, qui, au mépris des Loix & par des vues particulières, n'ont pas craint d'exciter des plaignants, & de faire retentir leurs Tribunaux d'accusations aussi teméraires & peu fondées, qu'incompétamment recües: il est en effet de principe, que l'Usure étant un cas

Royal, la connoissance en est devolue de droit aux juges Royaux a l'Exclusion de tous juges particuliers; nombre d'ordonnances ont consacré cette jurisprudence. La denonciation de ce crime ne peut être faite que par celui envers qui elle a été exercée; ce n'est point de ces crimes violents contre lesquels on ne peut se prevenir, & qui intéressent principalement la vindicte publique: chacun peut être sa Sauvegarde, en ne contractant point avec un homme suspect d'usure.

Cependant il est peu de Justices seigneuriales dans la province d'Alsace dont les officiers, ignorants pour la plupart & dont un seul gradué devient le maître de l'honneur & de la liberté d'un citoyen qu'il aneantit en le decrétant de prise de corps, ne soient permis des procedures aussi irregulieres que vexatoires.

C'est ici le lieu de parler d'un de ces evenements aussi malheureux que celebres, dont plusieurs siecles fournissent a peine un seul exemple, & dont les suites eussent été les plus funestes si la sagesse du Ministere n'y avoit apporté un remede precieux. Sans doute il falloit, pour operer la

revo-

révolution dont les Juifs ont pensé être la victime, un de ces genies ardents, inquiets, pour qui rien n'est sacré, & qu'une longue habitude de l'intrigue a instruit dans l'art pernicieux de la séduction, qui doué de quelques faveurs de la nature ne regardât ses bienfaits que comme des moyens d'abuser de la faiblesse de ses semblables, & d'elever sur leurs ruines un trophée qui, en insultant impunément à leur misère, corrigeat à son égard les torts de la fortune; qui fut faire servir à ses desseins l'illusion des grandeurs, l'audace de l'impunité; qui, déguisant adroitemment sa marche & ses complots, fut s'envelopper des voiles du mystère pour en sortir à propos, se faire des partisans, intéresser des protecteurs, & offrir enfin à une province entière le spectacle toujours prévenant d'un innocent injustement opprimé.

Tel fut le Sieur..., d'abord greffier, puis bailli de différentes justices seigneuriales de la Haute Alsace.

Instruit de bonne heure de l'Etat d'incertitude & de subjection où vivoient les Juifs de

la Province d'Alsace, il crut appercevoir les moyens de satisfaire cet esprit de cupidité dont il étoit déjà animé; dès qu'il les connut propres à ses desseins, il ne s'occupa plus que du soin d'entamer son ouvrage. Une longue étude du cœur humain lui avoit appris, que, l'amour de la paix & de la concorde étant naturel à l'homme, il sacrifie volontiers à ce sentiment tout ce qui peut le troubler ou le detruire. Bientôt, d'après cette confiance il dressa son Plan, il en voit la marche & l'ensemble; s'il y entrevoit des obstacles, l'effet qu'il s'en promet l'étonnerait sur les dangers, il ne voit que son but, &, sur de trouver moins de résistance de la part des Juifs timides & faibles, c'est sur eux qu'il dirige ses efforts; déjà, pour éviter les dangers de quelques écrits indiscrets qui eussent pu tomber dans des mains étrangères, & dévoiler ses vexations, le Sr..... apprend la langue hébraïque: il ne lui restoit plus qu'à trouver des victimes, il ne tarda pas longtems.

Dès 1758., n'étant alors que greffier, il avoit suscité à plusieurs Juifs les affaires les plus criminelles, pour les forcer à se racheter à prix d'argent des

des poursuites que lui même dirigeoit: indiffe-
rent sur le choix des moyens, les abus les plus
criants de la confiance & de l'autorité favorisoient
ses desseins. C'est ainsi que devenu juge il ne craig-
nit pas de suivre une procedure criminelle qu'il
avoit suscitée, & dans la quelle il avoit instrumen-
té comme Greffier contre un nommé Salomon
Ulmann. Les peines les plus infamantes pronon-
cées par lui avoient signalé la haine qu'il portoit
aux individus de cette nation; mais bientôt l'In-
nocence reclame ses droits, & la crainte de voir
ses prévarications découvertes lui fait associer à de
nouveaux abus un Huissier, qui, complice facile
& obéissant d'un juge pervers, enlève d'autorité
les pièces qui auroient manifesté ses crimes &
l'Innocence de son Ennemi. Cependant trop de
 témoignages l'assurent, elle est reconnue, le com-
plice puni, & le Sr. . . . , que la Justice daigne en-
core menacer, est renvoyé; des demandes for-
mées contre lui, mais sans dépens. Ce désagre-
ment ne pouvoit qu'a allumer une haine, qu'il por-
toit au fonds de son cœur. C'est trop peu de l'ex-
ercer contre des particuliers; la nation entière doit

le venger des regrets que lui font éprouver quelques uns de ses membres.

En 1765. (il étoit alors bailli des mêmes justices dont il évoit été cy devant greffier) ses lettres & billets écrits en caractères hébraïques au préposé d'une communauté Juive annonçoient ses efforts & les soins qu'il se proposoit de consacrer au soutien des Juifs: mais la condition pecuniaire de 400 Louis qu'il y mettoit ne faisoit que trop connoître aux malheureux, dont il envioit la fortune, ce qu'ils évoient craindre d'un pareil juge, qui ne leur laisseoit pas ignorer qu'ils se repentiroient de leurs refus. En 1 67. son suffrage & sa justice sont à prix; cent Louis une fois payés, & 6 Louis de retribution annuelle doivent assurer aux Juifs l'assistance illimitée de ce Juge prévaricateur; les lettres écrites pendant les années suivantes ne présentent que des abus de son crédit & de la Justice dont il étoit le dépositaire, & qui n'étoit dans ses mains qu'un moyen de vexation, dont l'usage n'avoir d'autre guide que son intérêt, & le détail en feroit trop long. Des demandes aussi forcées, & trop souvent réitérées de-

voient

voient naturellement lui faire éprouver des refus, il en éprouva; & sa haine, assoupie pendant quelque tems, se renouelle, lorsqu'il eut fatigué ses victimes. Inutiles désormais à ses desseins par l'épuisement où il les avoit réduits pendant une longue suite d'années, les Juifs qui n'osoient encore se plaindre lui parurent dangereux; déjà plusieurs d'entre eux avoient éprouvé combien il est à craindre de résister à un Juge puissant, lors même qu'il est le plus écarté de ses devoirs; déjà des condamnations illégales, dictées par l'esprit de vengeance & d'animosité particulière, avoient attiré sur lui les regards du Conseil Souverain d'Alsace; déjà différents membres de l'Administration de la Province, instruits en partie de ses écarts par ses propres aveux lui avoient recommandé plus de circonspection. Il craignit que trop de malversations dont les Juifs auroient pu le convaincre n'attirassent enfin sur lui l'orage qu'il avoit bravé trop longtems; la Nation entière lui devint odieuse & insupportable, il jure sa perte, il conçoit l'abominable dessein de la detruire entièrement; son imagination s'échauffe à l'idée seule des Juifs, une fièvre

ardente

ardente le domine, il s'indigne de les voir subsister encore; depuis longtems il manifestoit sa haine, annoncoit sa vengeance, & fomentoit en secret un feu qui devoit bientôt par ses soins occisionner un embrasement general; il seait que la fortune des Juifs ne consiste plus que dans leurs creances sur les chretiens; il anime ces derniers par l'esperance d'une liberation qu'il leur presente comme certaine, il déploye tous ses talents, il seduit, il porte bientôt la conviction dans des Esprits deja disposés par leur intérêt, & le préjugé qui soutient leur aversion contre leurs créanciers. Bientot l'Alsace est innondée de fausses quittances, & les Juifs étonnés ne voient plus dans les creances qui formoient leur fortune que la triste conviction de leur ruine entiere & des complots de leurs ennemis.

Ils ne se dissimuloient pas d'où partoit l'orage, mais le Sr. . . . les méprisoit trop pour les craindre; il croit le moment favorable pour porter le dernier coup, il ose le tenter; il se fait précéder par une de ces productions tenebreuses qui portent

portent le caractère de la revolte & de l'audace. L'Auteur des observations d'un Alsacien sur l'affaire présente des Juifs d'Alsace ne craint pas de blâmer la protection que le Roy leur accorde, & de tracer un nouveau plan de proscription; n'osant dans sa fureur justifier les fausses quittances fabriquées à son instigation, il présente ce crûne, qu'il avoue être sans exemple, „comme une suite des „decrets de la divinité à laquelle seule en appartenient la vengeance;“ il interresse dans sa cause, qu'il regarde comme celle de la Nation entière, des Ministres des autels & nombre de praticiens qu'il penetre de son esprit, & qui voient dans son attentat un bénéfice dont lui même les flatte, & paroissant n'être que le Spectateur de cette funeste tragedie, c'est lui qui en fait inouvoir les ressorts.

Mais l'oeil vigilant du Ministère apperçoit enfin le feu qui gagne de tous cotés; les moyens les plus efficaces pour l'éteindre sont présentés, on rencontre partout des obstacles. Croirait-on que l'on avoit osé, pour soutenir cette horrible dissension, abuser de la faiblesse du peuple, en lui promettant l'impunité & en la lui faisant garantir

par un personnage qui, trompant à la fois la credulité & avilissant les dignités & les decorations les plus respectables, parcourroit l'Alsace, chargé de Cordons d'ordres & des croix, s'annonçant partout comme envoyé pour protéger la fabrication & la production des fausses quittances, & opérer l'Expulsion totale des Juifs.

Enfin l'Auteur de tant de maux est connu &, malgré son audace & sa confiance dans l'attachement des paysans, qu'il se vantoit de pouvoir en un moment armer pour sa défense, il est arrêté par ordre du Roi. Ses protecteurs, (car il en avoit,) s'échauffent, sollicitent son élargissement; souple, adroit, utile & souvent nécessaire à quelques personages distingués de sa province, il avoit su captiver leur bienveillance; ardents pour la défense d'un Juge qui paroîtoit innocent, on a vu différents ordres de la province s'intéresser à son sort & réclamer en sa faveur; mais aux âmes droites il ne faut que la lumière, de la vérité; ses protecteurs les plus décidés sont convenus que dans l'état des choses il ne pouvoit être innocent, & ils ont senti que sa présence en

Alsace ne pouvoit être que préjudiciable: de nouveaux ordres ont changé son domicile.

Que se passoit il alors en Haute Alsace, lieu de la Scène? Relistant aux remèdes comme aux exemples, la fermentation se soutient, losqu' enfin, graces aux bonrés du Roy, à la Prudence du Gouvernement, & à la sagesse du Conseil Souverain d'Alsace, cette funeste dissension vient d'être éteinte, & ne laisse après tant des malheurs que l'espoir d'une paix également desirable: des Lettres Patentes du 27. Mai 1780., en evoquant au Conseil Souverain d'Alsace la connoissance de toutes les contestations pour fait d'usure, interdisent à tous juges seigneuriaux d'en connoître, & font espérer aux Juifs que de pareils maux ne viendront plus les affliger *:-

N 2

COM-

*) Es bedarf wohl kaum noch bemerkt zu werden, daß der Verfasser der Hauptchrift an den hier erzählten That'achen und Anklagen durchaus keinen Anteil nehme, sondern ihren Beweis, falls er noch erforderlich wäre, lediglich dem Verf. dieses Memoire überläßt, daß er nur als einen merkwürdigen Betrag zur Geschichte unsers Zeitalters, welches so oft

COMMERCE.

Après avoir mis un frein au crime, & en avoir assuré la vengeance & la punition, il est dans l'Ordre & la Justice de fixer les moyens d'en prévenir l'envie ou la nécessité. Le Commerce présente une ressource, l'intérêt des Juifs réuni à celui des chrétiens le sollicite en leur faveur: l'exemple de leurs frères de Nancy, Metz, Bourdeaux & Bayonne encourage leur Espoir & la Justice bienfaisante d'un Roy cheri excite leur confiance. Différents moyens de considération leur font espérer, qu'assimilés aux autres Juifs du Royaume, le Ministère ne verra pas plus d'inconvénients à leur accorder dans la Province d'Alsace que dans les autres où ils en jouissent déjà *), la

liberté

oft das aufgeklärte heißt, dem Publikum mittheilen wollen. Immer ist es gut, wenn Nachrichten der Art nicht im Dunkeln bleiben, damit der mit Recht Angeklagte gekannt werde, und der mit Unrecht Beschuldigte sich rechtssicher föhne D.

*) Zu Bourdeaux und Bayonne Die hier wohnende portugiesische Juden haben sich zuweilen selbst bemüht zu verhindern, daß ihre nicht portugiesische

Brüder

liberté du commerce. Par quel autre moyen pourroient ils en effet subvenir aux charges & contributions auxquelles ils sont imposés, soit envers le Roy, soit envers les Seigneurs, soit envers les communautés chretiennes ou ils demeurent, soit enfin aux prestations particulières qu'ils payent entre eux pour les établissements de leurs écoles & autres objets dispendieux ? Ce seroit sans contredit les reduire au crime, que d'exiger d'eux des contributions aussi fortes que celles qu'ils payent, sans leur laisser les moyens d'y subvenir par des voies licites & approuvées ; quant à leur aptitude pour le commerce, seroient ils donc moins utiles que leurs freres des autres provinces ? Leur fera t'il permis de faire militier en leur faveur le bonheur qu'ils ont eu pardessus leurs freres, d'être de quelque utilité à l'Etat, tant en paix qu'en guerre, soit pour la remonte de la Cavalerie, soit pour l'approvisionnement des armées, soit pour l'im-

N 3

por-

Brüder nicht zu gleichem Genuss der ihnen verliehenen Freiheiten gelangen möchten. Ein neuer Beweis der bekannten Wahrheit daß der Religionshaß oft am lebhaftesten unter den Parteien sich äußere, die zunächst an einander gränzen. D.

portation des sels, objet si important aux droits du Roy dans cette province ? N'a-t-on pas vu parmi eux des *Blien*, des *Gradix*, des freres *Homberg*, des *Cerf Beers* & quelques autres ; les uns par leurs armements, fournitures & approvisionnemens considerables pendant les guerres tant sur Mer que sur terre, les autres par des Entreprises non moins consequentes, qui leur ont merité de la faveur du Souverain, des Lettres de Naturalisation & de domicile ; aujourd'hui même *Cerf Beer* l'un des chefs de la Nation, devoué depuis plus de 30. ans au service de l'Etat n'atil pas prouvé son Zèle & ses lumieres pendant la dernière guerre ; n'a-t-il pas pendant les disettes de 1770 & 1771. secouru la Province d'Alsace par les convois considerables de grains qu'il y a fait venir de l'Etranger ou la disette se faisoit également sentir ? Sa Majesté a bien voulu lui temoigner sa satisfaction de sa conduite & de ses services, en lui accordant en 1775., a lui & a ses Enfants des lettres de Naturalité due-ment enregistrees en plusieurs Cours, avec la faculté d'acquerir & de s'établir par tout le Ro-yaume, Plus recemment encore, après avoir été

long-

longtems chargé du service des fourages des troupes à cheval de Sa Majesté, tant dans cette province que dans celle de Lorraine, le Ministre de la Guerre lui a confié l'Administration de cette importante partie dans les quatre provinces du Nord. Ne le voit on pas reunir à tant d'avantages, que sa conduite & sa réputation lui assurent, la confiance de différents Princes & de différentes puissances de l'Empire, entre autres du Landgrave de Hesse-Darmstadt, du Duc des deux Ponts, des Princes de Nassau, dont il est le Conseiller de commerce & l'Agent? Il n'est pas le seul sans doute de sa Nation, dont les lumières & les talents porteroient un avantage assuré dans les différentes branches de Commerce aux quelles ils pourroient s'adonner. Leur parcimonie & leur frugalité reconnoîtes leur en faciliteroient les moyens, & leurs soins comme leurs efforts pour justifier cette grâce qui leur imposeroit une éternelle reconnaissance, ecarteroient tout soupçon de fraude & toute idée de cupidité ou d'agrandissement.

LIBERTÉ D'ACQUERIR.

Si par un travail assidu & des soins infatigables les Juifs parviennent à s'assurer une ressource contre la misère & la vieillesse, un principe d'utilité comme de droit naturel les porte à demander qu'il leur soit permis de se procurer la propriété d'un asile & d'une retraite paisible sans être assujettis aux troubles, qu'ils éprouvent journallement dans cette province par le *retrait de préférence*, qu'exercent contre eux des chrétiens sans droit de parenté, mais dans la vue seule de leur nuire & les vexer en les concussant ensuite pour leur en faire racheter l'objet ; ils ne demandent point de priver de cette faculté ceux à qui le droit du sang l'assure, & en se renfermant strictement dans ce qui est nécessaire à l'usage journalier, comme Maison & Jardin, ils ne demandent que ce que la Nature semble indiquer à chacun des êtres quelle produit.

JURIDICTIOn DE RABINS.

De tout temps les Juifs d'Alsace, comme ceux des autres Provinces où ils sont domiciliés, ont été

en

en possession de porter devant leurs Rabins les contestations qui naissent entre eux, en matière civile & de police, à la réserve des obligations hypothécaires ou Lettres de change, sauf l'Appel au Conseil souverain de la province ou autres Juges du Ressort. Cette faculté puisée dans la Loy & dans la Nature, demande encore, que, lorsqu'il s'agit de Police interieure & d'objets relatifs au Rit & à la Loy hebraïque, la sentence du Rabin ne puisse être sujette à l'appel, mais qu'elle soit au contraire exécutée selon sa forme & teneur : de là naîtrait un moyen d'utilité contre les Juifs, qui, maintenus par l'oeil vigilant de leur Loy & de leurs Préposés & Rabins, seroient dans l'impossibilité de faire retentir de leurs contestations les différents Tribunaux, ou, par un Esprit de confusion & d'insubordination ils attirent d'autres Juifs, après avoir ou eludé ou décliné leurs Juges naturels, de la part desquels leur propre conscience ne leur permettoit d'attendre qu'une condamnation certaine. Cette Jurisprudence consacrée par une ordonnance de M. de Lafond Intendant d'Alsace du 29. Octobre 1698. a recu une nouvelle San-



tion par un arrêt du Conseil souverain d'Alsace du 8. Mars 1765. qui enjoint aux Juges du ressort, de permettre dans l'étendue de leur Jurisdiction l'exécution des sentences rendues par les Robins de la Province.

IDE M DES PREPOSÉS.

Le Même motif de bon ordre & d'utilité exige que les Preposés, choisis par la nation pour la gouverner suivant ses Loix, soient revêtus d'une autorité capable de contenir dans leurs véritables bornes ceux dont le génie ardent voudroit les franchir; ces Preposés, informés des sujets de plaintes que pouroient avoir les chrétiens contre des Juifs, ou des malversations qui se commettroient contre le bon ordre entre les Juifs même, en infligeant à ces derniers les peines aux cas requises, eviteroient aux plaignants les longueurs & les frais d'une poursuite que souvent la Nature du délit ne comporteroit pas. Convaincu de cette vérité feu M. de Blair Intendant d'Alsace a rendu une ordonnance, en faveur du Preposé de Wehtelsheim, le 22. Septembre 1767., par laquelle il l'autorise

torisé à prononcer contre les desobeissants une amende de six Livres, &, en cas de perseverance, les Preposés généraux a prononcer une plus forte amende, même la peine d'interdiction; plus récemment encore ce même Magistrat par son ordonnance du 19. Octobre decerna une contrainte par corps contre differents particuliers Juifs multés d'une amende de 80. livres pour leurs préposés Généraux; les mêmes principes l'ont déterminé à homologuer le règlement de la Nation du 28. Avril 1777., par lequel les Préposés généraux & particuliers sont autorisés à prononcer contre les delinquants, selon l'exigence des cas, diverses amendes applicables aux pauvres de la Nation, payables par provision, sauf à la Partie condamnée à faire reconnoître par trois Rabins de la Province le bien ou mal jugé, pour le dépôt de la ditte amende lui être après le Jugement des dits Rabins, rendu ou retenu. Mais il est des crimes dont la nature exige des punitions graves & proportionnées; il est des esprits indociles & qu'un frein léger ne peut contenir; les Préposés Généraux, conjointement avec les Rabins, obligés alors

d'user

d'user d'une severité salutaire, ont recours à la peine d'Anathème ou de Ban: si cet acte de rigueur coute à leur coeur, au moins n'y sont ils forcés que très rarement. Ce droit, dans lequel les Juifs de Metz ont été maintenus, a paru porter avec lui l'empreinte d'une sagesse législatrice renouvelée par arrêt du Conseil Souverain d'Alsace du 2. Decembre 1704. qui confirme aux Rabins la faculté de prononcer la peine du Ban. Ils osent aussi espérer que dans le cas où Sa Majesté ne jugeroit pas à propos de leur accorder cette faculté, sans y mettre la clause d'appel, l'élargissement provisoire du coupable ne pourroit être ordonné qu'après avoir entendu les Préposés généraux & Rabins qui l'auront condamné. Cette exception paroîtra d'autant plus juste, que la peine du Ban, ne devant être prononcée que par deux préposés conjointement avec deux Rabins, ne présentera jamais l'idée de légereté ou d'intérêt particulier.

BAPTÈME DES ENFANTS.

La naissance & l'éducation des Enfants étant dans tous les pays & dans toutes les religions l'objet des plus tendres sollicitudes du Legislateur, toute son attention se tourne avec une complaisance particulière sur ces premiers moments de l'existence, qui souvent décident du reste de la vie. C'est d'après ces principes que les Romains avaient fixé l'Age de Puberté à 14. ans pour les mâles, parce qu'à cet age la raison commençant à éclairer l'Entendement permettoit à ceux qui l'avoient atteint de se former des idées justes de leur existence ; s'ils étoient avant l'Age de Puberté incapables de tous actes civils, combien a plus forte raison étoient ils incapables de se choisir une Religion ? L'acte le plus important de la vie, le choix d'une Religion différente de celle de ses Pères, ne doit être que l'effet d'une reflexion sage & raisonnée ; & cependant les Juifs voyent avec douleur que les Curés & autres ecclésiastiques zélés élèvent leurs Enfants de leurs bras de l'age de 6. 7. 8 & 9. ans ; ils employent sans réserve caresses, présents, promesses, menaces pour seduire

duire une jeunesse facile & gagner au christianisme des sujets dont le premier acte, illegal en lui même, puisque l'importance en est ignorée, est l'abjuration de la Loy de leurs Peres. La puissance paternelle les reclame en vain, le zèle a seduit les esprits, & le sacrifice est achevé avant que la victime en connoisse l'étendue & les obligations qu'elle a contractées. Non que les Juifs cherchent à empêcher leurs enfants d'un âge raisonnable d'embrasser la religion Chretienne ; mais la sagesse des Loix a cru devoir fixer l'âge de ce changement ; les souverains pontifes ont défendu, non seulement aux ecclésiastiques, mais encore aux laïcs de soustraire les enfants juifs pour leur donner le baptême & les instruire dans la Religion chretienne, sans le consentement écrit de leurs parents. Clement 13. renouvela le 9. Febr. 1764. cette constitution de Jules 3. du 8. Juin 1551. &, s'il est des cas où la puissance paternelle doit être sans force contre la volonté des enfants lorsqu'il s'agit de salut, il faut sans doute que la violence ou la ruse n'y aient aucune part : l'acte le plus essentiel ne doit être que l'effet de la réflexion ;

flexion. Cette Jurisprudence constante a été de nouveau consacrée par une declaration du Roy du 15. Juillet 1728. en faveur des Juifs de Bourdeaux, un arrêt du Parlement de Rouen du 11. mars 1769. & un autre du Conseil Souverain d'Alsace du 30. Juin 1752. Toutes ces autorités se reunissent au voeu de la Nature, pour laisser aux peres & meres l'autorité qu'elle leur donne sur leurs Enfants. Les Juifs d'Alsace osent attendre des bontés du souverain, qu'il daignera fixer sa volonté à cet égard, en renouvelant ces sages dispositions, & limitant à un âge certain, tel que 12. ans, le temps où cette abjuration sera libre & permise conformément aux Lettres patentes de 1728. Trop longtems victimes de cette idée de servitude qui sembloit attachée à leur miserable existence, les Juifs d'Alsace voyent enfin luire à leurs yeux l'espoir d'un avenir plus heureux: sous un Roy dont la première felicité est le bonheur de ses peuples, leurs maux touchent à leur terme, leur obéissance & leur soumission respectueuse aux volontés d'un Souverain, qu'ils adorent & qu'ils cherissent, est leur seule gloire,

&

& la qualité de ses sujets qu'il daigne leur accorder, leur seul titre à ses bontés.

L'Etat précaire & incertain dans lequel ils ont vécu jusques à ce jour, nécessite enfin un règlement qui marque d'une manière constante ce qu'ils doivent se croire permis ou interdit. C'est aux pieds du Trône qu'ils osent porter leurs voeux & leurs supplications: ils n'élevent leur voix que pour réclamer la sanction nouvelle des Loix déjà portées, mais dont l'éloignement & les différentes époques ont introduit des abus dangereux; le titre des sujets françois leur est trop précieux pour n'en pas désirer le signe caractéristique, la liberté & le bonheur.

Ils offriront avec une respectueuse reconnaissance au Roi & aux Seigneurs qui en ont le droit, le tribut que le Souverain daignera fixer dans une forme stable & invariable; & s'ils demandent sur cet article des exemptions ou distinctions, elles sont toutes pénitentes dans la Nature & dans les principes de la plus saine morale. Satisfaits de leur existence personnelle, le désir d'une possession solide, & à l'abri des dangers d'une

d'une vie errante devient leur premier voeu, & en se soumettant a des restrictions absolues pour leur nécessaire, ils ne laissent aucune idée de cupidité ou d'agrandissement.

S'ils demandent la liberté de fixer leur demeure dans toutes les villes & villages de la province, & d'y faire toute sorte de Commerce, leur demande prouve qu'aussi jaloux d'un bonheur pur & irreprochable que de detruire le prejugé qui les a trop longtemps poursuivis, ils s'enforcent autant qu'il est en eux d'en anéantir la cause. En vain allegueroit-on, que ces graces repandues sur eux en accroiront le nombre dans la province; ceux qui y sont établis sollicitent eux mêmes, & regarderont comme un nouveau bienfait, que les precautions les plus sages & les plus severes empêchent les Juifs étrangers d'y former leur demeure, & de s'y établir a moins de permission particulière de Sa Majesté.

L'ordre & l'intérêt public sollicitent avec eux la confirmation de l'Autorité des Préposés & des Rabins; le législateur en se dépouillant pour ainsi dire d'une partie de son autorité en assure

d'autant mieux le maintien & le respect; & ses droits restent entiers.

Leur Religion enfin leur fait un devoir de reclamer l'execution de Loix formelles dont un Zèle mal dirigé enfreint journallement les plus sages dispositions.

Eine französische Uebersetzung dieser Schrift von Hr. Prof. Bernoulli ist zu Dessau in der Buchhandlung der Gelehrten herausgekommen und auch in allen andern Buchhandlungen zu haben.

Der angekündigte zweyte Theil wird auf Johannis d. J. erscheinen.

